Daude

Brulbey

<36638119810017

Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

Zum Handgebrauch

für

Militär- und Civilbehörden, insbesondere für Auditeure und untersuchungsführende Offiziere, sowie für Gerichte, Staatsanwälte und Rechtsanwälte herausgegeben

von

Dr. P. Daude,
Staatsanwalt am Oberlandesgericht zu Marienwerder.

Berlin, 1880.
Verlag von H. W. Müller.
Hallesche Str. 4.

Die

bürgerlichen Rechtsverhältnisse

der

Militärpersonen.

Zum Handgebrauch

für

Militär- und Civilbehörden,

Vorwort.

Von militärischer Seite ist an den Verfasser die Aufforderung ergangen, die in Preußen geltenden Bestimmungen über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen, welche durch die Reichs-Justiz-Gesetze verschiedentliche, nicht unerhebliche Aenderungen erfahren haben, zum Handgebrauch für Militärbehörden, insbesondere für Auditeure und untersuchungsführende Offiziere zusammenzustellen.

Der Verfasser hat dieser Aufforderung um so bereitwilliger nachkommen zu müssen geglaubt, als einerseits nach dem Inkrafttreten der Reichs-Justiz-Gesetze eine derartige, ausführlichere Zusammenstellung bisher nicht erschienen, andererseits das Bedürfniß einer solchen auch für den practischen Juristen und Verwaltungsbeamten durchaus nicht zu verkennen war.

Wenn demzufolge die vorliegende Schrift zunächst zum Gebrauch für Militärbehörden, Auditeure ꝛc. bestimmt ist, so soll dieselbe doch zugleich dem Richter und dem Verwaltungsbeamten, dem Staatsanwalt und dem Rechtsanwalt ein Hülfsmittel in allen die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten bieten.

Aus diesem letzteren Grunde haben nicht selten rechtliche Ausführungen Aufnahme finden müssen, welche jedoch auch den Militärpersonen das Verständniß der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erleichtern dürften.

Die letzteren selbst sind, soweit dies irgend möglich war, vollständig oder wenigstens im Auszuge in den Text oder in die Noten

aufgenommen, um hierdurch namentlich den Militärpersonen die Benutzung der ihnen oft schwer zugänglichen bürgerlichen Gesetzbücher entbehrlich zu machen.

Vermöge ihres vorwiegend reichsgesetzlichen Inhalts dürfte die vorliegende Schrift auch außerhalb Preußens nicht unwillkommen sein, ob und inwieweit es dem Verfasser gelungen ist, dem Bedürfniß der betheiligten Kreise einigermaßen abzuhelfen, wird allerdings erst die Erfahrung lehren müssen.

Marienwerder, im Mai 1880.

Daude.

Erklärung der wichtigsten Abkürzungen.

Mil.St.G.O. = Preußische Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845.
Mil.St.G.B. = Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.
St.G.B. = Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.
Civ.P.O. = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877.
St.P.O. = Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 1. Februar 1877.
G.V.G. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
Einf.G. z. G.V.G. = Einführungsgesetz zum G.V.G vom 27. Januar 1877.
Preuß. Ausf.Ges. z. G.V.G. = Preußisches Ausführungsgesetz zum G.V.G. vom 24. April 1878.
A.V.Bl. = Armee-Verordnungsblatt.
M.V.Bl. = Marine-Verordnungsblatt.
M.W.Bl. = Militär-Wochenblatt.
J.M.Bl. = Justiz-Ministerialblatt.
Min.Bl. f. d. i. V. = Ministerialblatt für die innere Verwaltung.
Ges.S. = Preußische Gesetzsammlung.
B.G.Bl. = Bundesgesetzblatt (für den Norddeutschen Bund).
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Allg. Landr. = Preußisches Allgemeines Landrecht.
Allg. G.O. = Preußische Allgemeine Gerichtsordnung.
Fleck, Mil.St.G.O. = Fleck, Preußische Militär-Strafgerichtsordnung. Berlin 1873.
Fleck, Mil.St.G.B. I. = Fleck, Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1875.
Fleck, Mil.St.G.B. II. = Fleck, M.St.G.B., fortgesetzt von Keller. Berlin 1880.
Helldorf = Helldorf, Dienstvorschriften der Königlich Preußischen Armee. Berlin. A. Bath.
Entsch. = Entscheidungen des Kgl. Obertribunals. Berlin 1837 ff.
Str.Arch. = Striethorst, Archiv für Rechtsfälle 2c. Berlin 1851 ff.
Oppenh. Rechtspr. = Oppenhoff, Rechtsprechung des Königl. Preuß. Obertribunals in Strafsachen. Berlin 1861 ff.
Rabe = Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen von Rabe.
Jur. Jahrb. = Juristische Jahrbücher.
Prot. d. R.J.C. = Protokolle der Justiz-Commission des Reichstages.

Inhalt.

Anlagen:

I. Die Grenzen und das Ineinandergreifen der Militär- und Civilgerichtsbarkeit über Militärpersonen.

I. Die Grenzen der Militärgerichtsbarkeit.

Die durch § 7 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz [1]) in ihrem Fortbestehen gesicherte besondere Gerichtsbarkeit der Militärgerichte ist im Wesentlichen auf Strafsachen beschränkt.

Es war dies bereits im § 2 der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, sowie im Artikel 37 der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ausgesprochen und ist durch § 39 Abs. 1 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 reichsgesetzlich sanctionirt:

> „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen."

Trotz dieser principiell ausgesprochenen Beschränkung hat jedoch das Reichs-Militärgesetz:

1) diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft belassen, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann, [2])

---

[1]) § 7 des Einf.Ges. z. G.V.G. lautet: „Die Militärgerichtsbarkeit sowie....... werden durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt."

[2]) Für Preußen sind demgemäß die Bestimmungen der §§ 1—3 des Gesetzes vom 8. Juni 1860 betr. die Befugniß der Auditeure zur Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. (G.S. 1860 S. 240) mit einigen durch die neue deutsche Gerichtsverfassung gebotenen Modificationen in Kraft geblieben. Danach ist den Auditeuren solcher Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande befinden oder nach der Mobilmachung ihre Standquartiere verlassen haben,

2) für die im § 38 des Reichs-Militärgesetzes und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen [3]) in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes die Errichtung letztwilliger Verordnungen vor Auditeuren, Offizieren oder Militärbeamten gestattet. [4])

Insoweit ist also den Militärbehörden auch eine Mitwirkung in Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit eingeräumt.

---

die Befugniß belassen, Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit der zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen aufzunehmen. Die aufgenommenen Verhandlungen sind demjenigen Amtsgericht, in dessen Bezirk der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und weiteren Veranlassung zu übersenden. Ist das Standquartier im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Köln, so geschieht die Uebersendung an das Amtsgericht zu Wesel. Vgl. § 111 des Preuß. Ausf.Ges. z. G.V.G. v. 24. April 1878.

[3]) Der § 38 des Reichs-Militärgesetzes lautet:

„Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar
1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2. die Capitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Capitulation;
3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1. Die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2. alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste."

Die §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuches lauten:

§ 155. Während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sind alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, den Strafvorschriften dieses Gesetzes, insbesondere den Kriegsgesetzen unterworfen.

§ 156. Neben einer jeden Freiheitsstrafe, welche gegen eine Person verhängt wird, die sich zu den Truppen in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befindet, kann zugleich auf Aufhebung dieses Verhältnisses erkannt werden.

§ 157. Ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, werden, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat, nach den für Deutsche Offiziere geltenden Vorschriften beurtheilt.

Auf das Gefolge solcher Offiziere findet die Vorschrift des § 155 Anwendung.

§ 158. Auf strafbare Handlungen eines Kriegsgefangenen finden nach Maßgabe seines Militärranges die Vosrchriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

Vgl. auch § 162. „Von den in diesem Gesetze den Verhältnissen des Heeres entlehnten Ausdrücken sind für die Marine als gleichbedeutend zu betrachten:

Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte u. s. w."

[4]) Vergl. unten V. 1.

Abgesehen hiervon stellt sich die besondere Gerichtsbarkeit der Militärbehörden lediglich als eine Strafgerichtsbarkeit dar, deren reichsgesetzliche Regelung allerdings trotz der im § 39 des Reichs-Militärgesetzes enthaltenen Verheißung bisher noch nicht erfolgt ist.

In Bayern und Würtemberg sind bis auf Weiteres die landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft geblieben, [5]) während im Königreich Sachsen die Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867, welche der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung nachgebildet ist und mit derselben fast ganz übereinstimmt, bisher Geltung behalten hat.

In den übrigen Theilen des Reiches, insbesondere also auch in Preußen, beruht die Militär-Strafgerichtsbarkeit auf der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845 und den dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen und Verordnungen. [6])

Für das Geltungsgebiet der Preußischen Militär-Strafgerichtsordnung ist nun hinsichtlich der Grenzen der Militär-Strafgerichtsbarkeit im Einzelnen Folgendes hervorzuheben:

1. Der Militärgerichtsstand im Allgemeinen.*)

Der Militär-Strafgerichtsbarkeit sind folgende Personen unterworfen:

1) sämmtliche Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche zum Deutschen Heer oder zur Kaiserlichen Marine gehören, [7])
2) die Offiziere à la suite, welche nicht zum Soldatenstande gehören, wenn und so lange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militäruniform tragen, [8])
3) die Landgendarmen, sofern die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, [9])

---

[5]) Vergl. Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt der Reichsverfassung vom 16. April 1871. — Bündnißvertrag mit Bayern vom 23. Nov. 1870 unter III § 5 (B.G.Bl. 1871 S. 9 ff.). — Militärkonvention mit Würtemberg vom 21/25. Nov. 1870 (B.G.Bl. 1870 S. 658).

[6]) Vergl. Artikel 61 der Reichsverfassung. — Allerh. V. betr. die Einführung des Preuß. Mil.Strafrechts im ganzen Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 29. Dec. 1867 (B.G.Bl. 1867 Nr. 13). — Ges. v. 6. Dec. 1873 betr. die Einführung der Preuß. Mil.St.G.O. in Elsaß-Lothringen (G.Bl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 331).

*) Der Militärgerichtsstand schließt jeden anderen Gerichtsstand aus; wo derselbe begründet ist, darf sich kein anderes Gericht mit der Sache befassen.

[7]) Vergl. § 4 des Mil.St.G.B., das demselben beigefügte Verzeichniß der Militärpersonen und das der Preuß. Mil.St.G.O. unter Litt. A beigefügte Verzeichniß der Militärbeamten. — Anlage II: Klassifikation der zum Preußischen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

[8]) Vergl. § 2 Abs. 3 des Einf.Ges. z. Mil.St.G.B.

[9]) Vergl. § 2 Abs. 2 des Einf.Ges. z. Mil.St.G.B. — Die in Preußen in ihrem bisherigen Umfange und Geltungsbereiche in Kraft gebliebenen besonderen Vorschriften über die von Landgendarmen begangenen strafbaren Handlungen finden sich in den Bestimmungen:

4) alle mit Inaktivitätsgehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Offiziere,
5) die Militärlehrer und Zöglinge der militärischen Bildungsanstalten, soweit darüber durch besondere Vorschriften nicht ein Anderes bestimmt ist,
6) die dem Militärstande nicht angehörigen Personen, welche auf einem Schiff der Kaiserlichen Marine angestellt sind,[10])
7) Personen des Beurlaubtenstandes[11]) in der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden.[12])

---

der §§ 48 Nr. 2 und 3, 188 Th. I. des Preuß. Mil.St.G.B. vom 3. April 1845,
des § 16 Nr. 2 der Preuß. Mil.St.G.O., sofern derselbe die Entlassung aus der Gendarmerie betrifft,
des § 20 Nr. 5 a. a. O.,
des § 11 der Allerh. Verordnung vom 30. December 1820 und
des § 2 litt. b des Allerh. Erlasses vom 1. Juni 1867.

[10]) Vergl. § 166 Abs. 1 des Mil.St.G.B.: „Außer den Militärpersonen sind die Angestellten des Schiffes den Militärstrafgesetzen unterworfen."

[11]) Zum Beurlaubtenstande gehören nach § 56 des Reichs-Mil.Ges.:
1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr,
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen,
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften,
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften. —

Die Ersatzreservisten 1. Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Vergl. jedoch § 69 Nr. 5 des Reichs-Mil.Ges. — In Betreff der Marine vergl. die §§ 13 ff. des Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867.

[12]) Außerhalb dieser Zeit sind die Personen des Beurlaubtenstandes der Militärstrafgerichtsbarkeit nur wegen folgender strafbarer Handlungen unterworfen:
1. Ungehorsam und Widersetzung gegen einen rechtmäßigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten — § 113 des Mil.St.G.B. für das Deutsche Reich,
2. Nichtgestellung im Falle des § 68 a. a. O. und Fahnenflucht — § 69 a. a. O.; bei den im § 56 Nr. 2—4 des Reichs-Mil.Ges. erwähnten Personen auch unerlaubte Entfernung — § 64 a. a. O. und Selbstbeschädigung und Simulation — §§ 81—83 a. a. O.,
3. Zuwiderhandlungen gegen den § 101 a. a. O.,
4. Handlungen gegen die militärische Unterordnung im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militär-Uniform — § 113 a. a. O.,
5. Mißbrauch der Dienstgewalt im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militär-Uniform — § 126 a. a. O.,
6. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter (Reserve- und Landwehr-) Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heere ausgeschiedenen Offiziere, und
7. in den im § 42 Abs. 2 des Mil.St.G.B. für das Deutsche Reich bezeichneten Fällen.

Zu Nr. 6 ist zu bemerken, daß seit Aufhebung der Verordnung II vom 20. Juli 1843 Offiziere des Beurlaubtenstandes wegen Theilnahme an einem Duell nicht mehr den Militärgerichtsstand haben. Den Militärgerichtsstand haben jetzt nur noch die Duellanten selbst, nicht auch die Theilnehmer

Durch Beurlaubung auf bestimmte Zeit oder durch einstweilige Beschäftigung im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst wird der Militärgerichtsstand der vorstehend unter Nr. 1—6 gedachten Personen nicht geändert.

Es ist dies im § 4 der Preuß. Mil.Strafgerichtsordnung bestimmt, dessen weitere Vorschrift dahin lautet:

„Betrifft jedoch die Anschuldigung lediglich ein Amtsverbrechen oder Vergehen im Civil-, Staats- oder Communaldienst, und gehört der Angeschuldigte nicht dem Offizierstande an, so steht es den Militärgerichten frei, die Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in jedem Fall das Disciplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militärgerichte." [13])

2. Beginn des Militärgerichtsstandes.

Der Militärgerichtsstand in Strafsachen beginnt:

A. für die Personen des Soldatenstandes: [14])

1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres oder der Marine aus der militärpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,

a) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil von Seiten der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfang beauftragten Commando übergeben werden, und

b) bei denen, welche nicht durch ein Militär-Commando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt,

2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ableistung ihrer gesetzlichen Militär-Dienstpflicht oder zum dauernden Militärdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil,

B. für die Militärbeamten: [15])

mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme,

C. für die Personen des Beurlaubtenstandes: [16])

---

an einem Zweikampf (Secundanten, Kartellträger, Zeugen u. s. w.). Vergl. Circ.-schreiben des Gen.Aud. v. 25. Sept. 1872 und Allg. Verf. des Gen.Aud. vom 6. Nov. 1874. Nr. 7 (Fleck, Mil.St.G.B. I, S. 57 u. 224).

[13]) Der auf die Umwandlung civilgerichtlich erkannter Strafen in militärische Strafen bezügliche Schlußpassus des § 4 Abs. 3 der Mil.St.G.O. ist hinfällig, da nach den Bestimmungen des Mil.St.G.B. eine solche Umwandlung nicht mehr stattfindet. Vergl. Circ.schreiben des Gen.Aud. v. 25. Sept. 1872 (Fleck, Mil.-St.G.B. I, S. 58). — Vergl. übrigens den Erlaß des Allg. Kriegs-Departements vom 31. Mai 1850 betr. die Mittheilungen über die Einleitung und den Ausfall von Untersuchungen gegen Militärpersonen, welche zugleich in civilamtlichen Verhältnissen stehen (Mil.W.Bl. 1850 S. 140).

[14]) Vergl. § 5 der Mil.St.G.O.

[15]) Vergl. § 5 der Mil.St.G.O.

[16]) Vergl. § 7 der Mil.St.G.O. — Vergl. auch Erk. des Obertrib. vom 18. Sept. 1857 (J.M.Bl. 1857 S. 420).

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr (bezw. der Seewehr) erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungsordre,
2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungsordre bezeichneten Gestellungstages,
3) wenn die Einberufung zu anderen dienstlichen Zwecken erfolgt, so findet der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt. [17])

In den Fällen zu 2 und 3 dürfen jedoch die Militärgerichte nach der Bestimmung des § 8 der Mil.St.G.O. das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn eine nach den bürgerlichen Strafgesetzen zu ahndende strafbare Handlung (gemeines Verbrechen der Mil.St.G.O.) vorliegt und mit derselben kein militärisches Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft. [18])

3. Aufhören des Militärgerichtsstandes.

Der Militärgerichtsstand in Strafsachen hört auf: [19])

A. bei Offizieren:
1) durch Verabschiedung ohne Pension, [20])
2) durch Entfernung aus dem Heere oder der Marine und Dienstentlassung,

B. bei Unteroffizieren und Gemeinen:
mit dem Ausscheiden aus den Militärverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Entfernung aus dem Heer oder der Marine (bei Gendarmen: mit Entlassung aus der Gendarmerie),

C. bei Militärbeamten:
durch Verabschiedung, Entlassung und Amtsverlust,

D. wenn Militärpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst definitiv angestellt werden, [21])

---

[17]) Die im § 7 der Mil.St.G.O. hier noch erwähnte „Einberufung zu kleineren Uebungen" findet nicht mehr statt. Die durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste v. 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. 1867 S. 131) vorgeschriebenen Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes gehören zu den „größeren Uebungen".

[18]) Das Militärgericht wird sich zunächst mit der Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Heimathsort des Angeschuldigten gehört, unter Uebersendung der Acten in Verbindung setzen müssen. Diese Behörde hat alsdann das Weitere zu veranlassen.

[19]) Vergl. § 16 der Mil.St.G.O.; zu E § 7 Abs. 2 ebenda.

[20]) Die im § 16 Abs. 1a der Mil.St.G.O. enthaltene Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militäruniform zu tragen, bei den nach der Verordnung vom 20. Juli 1843 zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militärgerichtsstand behalten, ist durch die Aufhebung der V. v. 20. Juli 1843 in Wegfall gekommen.

[21]) Wenn Offiziere nach ihrem Ausscheiden aus dem Civil-Staatsdienst oder Communaldienst wieder eine Militärpension beziehen, so sind sie auch wieder der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

E. bei Personen des Beurlaubtenstandes:
mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung.

4. Außerordentlicher Militärgerichtsstand.

In Kriegszeiten haben außer den oben zu 1 bezeichneten Personen noch den Militärgerichtsstand:

1) alle Personen, welche während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen — § 155 Mil.St.G.B.,
2) ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heer zugelassen sind, sofern der Kaiser nicht ein Anderes bestimmt hat — § 157 a. a. O.,
3) das Gefolge dieser Offiziere — § 157 a. a. O.,
4) die Kriegsgefangenen — § 158 a. a. O.,
5) Ausländer oder Deutsche, welche während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze sich einer der in den §§ 57, 58, 59 und 134 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich [22]) vorgesehenen

---

[22]) Die §§ 57, 58, 59 und 134 der Mil.St.G.B. lauten:

§ 57. Wer im Felde einen Landesverrath begeht, wird wegen Kriegsverraths mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§ 58. Wegen Kriegsverraths (§ 47) wird mit dem Tode bestraft, wer mit dem Vorsatze, einer feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder den deutschen oder verbündeten Truppen Nachtheil zuzufügen

1. eine der im § 90 des Deutschen Strafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen begeht (siehe S. 8),
2. Wege oder Telegraphenanstalten zerstört oder unbrauchbar macht,
3. das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung verräth,
4. vor dem Feinde Meldungen oder dienstliche Mittheilungen falsch macht oder richtige zu machen unterläßt,
5. dem Feinde als Wegweiser zu einer militärischen Unternehmung gegen deutsche oder verbündete Truppen dient, oder als Wegweiser kriegführende deutsche oder verbündete Truppen irre leitet,
6. vor dem Feinde, in einer Weise, welche geeignet ist, die Truppen zu beunruhigen oder irre zu leiten, militärische Signale oder andere Zeichen giebt, zur Flucht auffordert oder das Sammeln zerstreuter Mannschaften verhindert,
7. einen Dienstbefehl ganz oder theilweise unausgeführt läßt oder eigenmächtig abändert,
8. es unternimmt, mit Personen im feindlichen Heer, in der feindlichen Marine oder im feindliche Lande über Dinge, welche die Kriegführung betreffen, mündlich oder schriftlich Verkehr zu pflegen oder einen solchen Verkehr zu vermitteln,
9. feindliche Aufrufe oder Bekanntmachungen im Heer verbreitet,
10. die pflichtmäßige Fürsorge für die Verpflegung der Truppen unterläßt,
11. feindliche Kriegsgefangene freiläßt, oder
12. dem Feinde ein Signalbuch oder einen Auszug aus einem solchen mittheilt.

Handlungen schuldig machen — § 160 a. a. O.,
6) Ausländer oder Deutsche, welche in einem von Deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen Deutsche Truppen oder Angehörige derselben oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde eine nach den Gesetzen des Deutschen Reichs strafbare Handlung begehen — § 161 a. a. O.,
7) alle an Bord eines Schiffes dienstlich eingeschifften Personen, so lange das Schiff sich im Kriegszustande befindet — § 166 a. a. O. [22a])

5. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Die Militärstrafgerichtsbarkeit erstreckt sich auf die Untersuchung und Bestrafung aller sowohl in den militärischen als auch in den bürgerlichen Strafgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen.

In minder schweren Fällen tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus ein.

§ 59. Haben Mehrere einen Kriegsverrath verabredet, ohne daß es zur Ausführung oder zu einem strafbaren Versuche desselben gekommen ist, so tritt Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ein.

§ 134. Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt, oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft; zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. —

Der § 90 des Deutschen Strafgesetzbuchs lautet:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges:

1. Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen deutsche oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt,
2. Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt oder dieselben, sowie Brücken und Eisenbahnen zum Vortheile des Feindes zerstört oder unbrauchbar macht,
3. dem Feinde Mannschaften zuführt oder Soldaten des deutschen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen,
4. Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt,
5. dem Feinde als Spion dient oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6. einen Aufstand unter den deutschen oder verbündeten Truppen erregt.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Festungshaft nicht unter fünf Jahren ein.

Neben der Festungshaft kann auf Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte erkannt werden. —

Ueber das Verfahren gegen Ausländer enthält die näheren Bestimmungen die V. v. 21. Juli 1867 (A.V.Bl. 1870 Nr. 138).

[22a]) Vergl. § 164 Abs. 1 des Mil.St.G.B.: „Als im Kriegszustande

Eine Ausnahme findet nur statt hinsichtlich der von Militärpersonen begangenen Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischereiverordnungen, deren Untersuchung und Entscheidung in gewissen, unten näher anzugebenden Fällen den Civilgerichten überlassen ist.

Es soll hierbei jedoch schon jetzt hervorgehoben werden, daß für die Untersuchung und Entscheidung von Uebertretungen militärpolizeilicher Anordnungen in allen Fällen die Militärgerichte ausschließlich zuständig sind. Die Allerhöchste Kabinetsordre vom 19. August 1847 [23]) bestimmt in dieser Beziehung:

„Zur Beseitigung der durch den § 3 Theil II des Strafgesetzbuchs für das Heer entstandenen Zweifel über die Grenzen der Competenz der Civilbehörden zur Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen der Militärpersonen gegen Polizeigesetze erkläre Ich hiermit, daß zu den dort erwähnten Polizeigesetzen die militärpolizeilichen Anordnungen nicht gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die militärpolizeiliche Anordnung blos für Militärpersonen erlassen, oder, um deren verbindliche Kraft auch für die Civilpersonen außer Zweifel zu stellen, unter Mitzeichnung der Civilpolizeibehörde bekannt gemacht worden ist. Werden militärpolizeiliche Anordnungen von Militärpersonen übertreten, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung dem Militärbefehlshaber, oder, insofern eine Disciplinarbestrafung nicht ausreicht, den Militärgerichten."

6. Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen strafbarer Handlungen, welche vor dem Eintritt in den Dienststand bezw. vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind.

Eine besondere Erwähnung müssen an dieser Stelle noch die in Folge der veränderten Gesetzgebung allerdings in mehreren nicht unwesentlichen Punkten modificirten Bestimmungen finden, welche die Militär-Strafgerichtsordnung in den §§ 9—15 über:

den Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen strafbarer Handlungen, welche von denselben:

a) vor dem Eintritt in den Dienststand,
b) vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind,

getroffen hat.

Dieselben regeln die Competenz der Militär- und Civilgerichte in den vorbezeichneten Fällen wie folgt:

1) Kommen strafbare Handlungen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militärgericht nur in dem Falle zu,

---

befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt."

[23]) Ges.S. 1847 S. 334.

wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe[24]) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem competenten Civilgericht überwiesen werden. (§ 9 Mil.St.G.O.)

2) Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet, und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publicirt ist. (§ 10 Mil.St.G.O.)[25])

3) War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publicirt, so verbleibt die Verhandlung und Entscheidung in den ferneren Instanzen den Civilgerichten, von welchen das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militärgericht zuzufertigen ist. (§ 11 Mil.St.G.O.)

4) Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt, und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen, so ist dieselbe durch das Militärgericht zur Vollstreckung zu bringen;[26]) übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden. (§ 12 Mil.St.G.O.)

5) Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen oder zur größeren Uebung einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung für die Dauer dieser militärischen Dienstleistung des Einberufenen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß. (§ 13 Mil.St.G.O.)

6) Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Ein-

---

[24]) Der § 9 der Mil.St.G.O. spricht von einer „dreimonatlichen“ Gefängnißstrafe. „Da derselbe jedoch die von Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand begangenen strafbaren Handlungen den Militärgerichten nur dann zur Bestrafung überweisen will, wenn die zu erwartende Freiheitsstrafe in einem militärischen Arrestlokale vollstreckt werden kann, und da in Ausführung der Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich Freiheitsstrafen von längerer als sechswöchentlicher Dauer in Militär-Arrestlokalen nicht vollstreckt werden, so wird in Consequenz des obigen Grundsatzes die einstweilige Entlassung des Angeschuldigten und Ueberweisung der Untersuchung an das zuständige Civilgericht dann zu verfügen sein, wenn die zu erwartende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe übersteigt. In derselben Weise wird in den Fällen der §§ 10 und 12 zu verfahren sein.“ — Circ.schreiben des Gen.Aud. vom 25. September 1872 (Fleck, Mil.St.G.B. I, S. 58).

[25]) Vergl. über die Kostenpflichtigkeit des Angeschuldigten § 276 der Mil.St.G.O.

[26]) Die im § 12 der Mil.St.G.O. angeordnete Umwandlung in eine Militärstrafe findet nicht mehr statt.

tritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe eine nach den bürgerlichen Strafgesetzen zu ahndende strafbare Handlung zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu bestrafendes militärisches Verbrechen oder Vergehen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden (§ 14 Mil.-St.G.O.) [27])

7) Kommt eine während des Dienststandes begangene strafbare Handlung erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht deren Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn die strafbare Handlung nach den bürgerlichen Strafgesetzen zu ahnden ist und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft. (§ 15 Mil.St.G.O.)

7. Gerichtsstand bei strafbaren Handlungen, welche erst nach Beendigung des Militärverhältnisses zur Anzeige gelangen.

Kommt endlich eine von einer Militärperson begangene, nach militärischen oder bürgerlichen Strafgesetzen zu ahndende strafbare Handlung erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militärverhältnissen zur Anzeige, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor dem Ausscheiden bei den Militärgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des § 14 der Mil.-St.G.O. zur Anwendung. (§ 17 Mil.St.G.O.)

II. Die Grenzen der Civilgerichtsbarkeit.

1. Die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte über Militärpersonen in Civilsachen.

Die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte über Militärpersonen ist im Wesentlichen auf die Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit in Civilsachen beschränkt.

Abgesehen von den oben erwähnten, durch das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 den Militärbehörden, insbesondere den Auditeuren, ertheilten Befugniß, in gewissen Fällen Acte der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich letztwilliger Verordnungen aufzunehmen, üben die Civil-

---

[27]) In Betreff der Militärbeamten vergl. § 14 der Mil.St.G.O.: „Wird ein auf Kündigung angestellter Militärbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen, und verbleibt derselbe unter der Militärgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maßgabe seines Militärverhältnisses fortzusetzen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publicirt, so hat das Militärgericht die Sache fortzusetzen."

gerichte ihre Gerichtsbarkeit über Militärpersonen in allen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, namentlich in Civilprozessen, Vormundschafts-, Nachlaß-, Grundbuchsachen u. s. w. unbeschränkt und nur mit denjenigen Modifikationen, welche die Gesetzgebung im Interesse der militärischen Ordnung und Disciplin und mit Rücksicht auf die eigenthümliche Gestaltung des militärischen Dienstverhältnisses vorgeschrieben hat.

Die Bestimmungen der Reichs-Justiz-Gesetze, sowie speciell der preußischen Landesgesetze, welche die besondere Stellung der Militärpersonen im Privatrecht sowie in Angelegenheiten der bürgerlichen, streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit regeln, werden in den folgenden Abschnitten Gegenstand näherer Erörterung sein.

2. Die Gerichtsbarkeit der Civilgerichte über Militärpersonen in Strafsachen.

In Strafsachen steht den Civilgerichten nur eine sehr beschränkte Gerichtsbarkeit über Militärpersonen zu.

Der § 3 der Militär-Strafgerichtsordnung bestimmt:

> „Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen Jagd- und Fischereiverordnungen, wenn die Contravention im Gesetz nur mit Geldstrafe oder Confiskation bedroht ist.
>
> Ist dagegen im Gesetz die Contravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Contravention eine andere strafrechtlich zu verfolgende Handlung zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militärgerichten zu.“

Wie aus dem ganzen Inhalt dieses Paragraphen sich ergiebt, ist die Competenz zur Untersuchung und Entscheidung der in demselben erwähnten Contraventionen lediglich davon abhängig, ob das Gesetz die Contravention blos mit Geldstrafe oder Confiskation, oder nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht. Hieraus ergiebt sich dann aber als ganz unbedenklich, daß in den Fällen des § 3 Abs. 1 die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen, ohne Rücksicht auf den Betrag der angedrohten oder verwirkten Geldstrafe, stets den Civilbehörden überlassen bleiben muß.

Auch ist es hierbei ohne Einfluß, ob im Gesetze vorgeschrieben ist, daß im Fall des Unvermögens zur Erlegung der verwirkten Geldstrafe an die Stelle derselben eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe treten soll, weil die Zulässigkeit dieser subsidiären Strafe für die Beurtheilung der Competenz erst dann maßgebend ist, wenn es sich nach rechtskräftig entschiedener Sache um die Umwandlung der erkannten Geldstrafe in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung handelt. [1])

---

[1]) Vergl. Circ.schreiben des Gen.Aud. v. 10. März 1868 (Fleck, Mil.St.G.O. S. 224). — Erk. des Obertrib. v. 29. Sept. 1876: „Die gegen eine Person des

Die Einziehung der in den vorbezeichneten Fällen von den Civilgerichten erkannten Geldstrafen erfolgt stets durch das betreffende Militärgericht.

Es sind in dieser Beziehung die Bestimmungen der §§ 269—272 der Militär-Strafgerichtsordnung maßgebend, welche lauten:

§ 269: Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militärpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militärgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militärgerichten (§ 182) [2]) in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

§ 270: Obsolet. [3])

Soldatenstandes wegen unbefugten Betriebes der Schankwirthschaft beantragte Untersuchung gehört zur Competenz der Civilgerichte, denn die im § 147 der Reichs-Gewerbe-Ordn. neben Geldstrafe angedrohte Freiheitsstrafe ist keine alternative (wahlweise), sondern eine eventuelle (subsidiäre). (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 17 S. 624.)

[2]) § 182 der Mil.St.G.O. lautet: „Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des competenten Militärgerichts."

[3]) Der § 270 betraf die Umwandlung der Geldstrafen in militärische Freiheitsstrafen. Eine solche findet jetzt nicht mehr statt; für die Umwandlung der von den Civilgerichten gegen Militärpersonen erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafen sind vielmehr jetzt die auch für Militärpersonen geltenden Vorschriften der §§ 28—30, 78 des St.G.B. für das Deutsche Reich maßgebend. Dieselben lauten:

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängniß und, wenn sie wegen einer Uebertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnißstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthausstrafe umzuwandeln.

Der Verurtheilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei machen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu funfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Uebertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von Einer bis zu funfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist Ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängniß Ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war.

§ 78. Auf Geldstrafen, welche wegen mehrerer strafbaren Handlungen allein

§ 271: Resolute wegen Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen sind mit den durch die Truppen-Befehlshaber bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen von drei zu drei Monaten an das General-Auditoriat zur Revision einzusenden.

§ 272: Uebersteigt bei Offizieren die statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe vierzehn Tage Gefängniß oder Haft, so ist das Resolut durch das General-Auditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die vorallegirten §§ 269 ff. der Militär-Strafgerichtsordnung nur für den Fall Anwendung finden, wenn die Civilgerichte es unterlassen haben, eine subsidiarische Freiheitsstrafe auszusprechen.

Wenn von den Civilgerichten für den Fall der Uneinziehbarkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe substituirt worden ist, so hat es bei dieser Strafe sein Bewenden.[4])

Inwieweit die Militärbehörden sonst die Untersuchung und Bestrafung strafrechtlich verfolgbarer Handlungen, welche von Militärpersonen begangen sind, den Civilgerichten überlassen können, ist bereits oben erörtert.

III. Das Ineinandergreifen der Militär- und Civilgerichtsbarkeit.

Bei Ausübung der Strafrechtspflege sind die Militär- und Civilbehörden in verschiedenen Fällen zu einer gemeinsamen Thätigkeit sowie zu gegenseitiger Rechtshülfe verbunden.

1. Gemischte Untersuchungen gegen Militär- und Civilpersonen.

Eine gemeinschaftliche Thätigkeit der Militär- und Civilgerichte tritt ein, wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorgefallen oder strafbare Handlungen von Militär- und Civilper-

---

oder neben einer Freiheitsstrafe verwirkt sind, ist ihrem vollen Betrage nach zu erkennen.

Bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen ist der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe zwei Jahre Gefängniß und, wenn die mehreren Geldstrafen nur wegen Uebertretungen erkannt worden sind, drei Monate Haft.

Zu bemerken ist, daß eine Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen überhaupt nicht stattfindet: in Wechselstempelsteuersachen: § 15 Ges. v. 10. Juni 1869 (B.G.Bl. 1869 S. 193), in Nachdrucksachen: § 24 Ges. v. 11. Juni 1870 (B.G.Bl. S. 343). — Für die Umwandlung der Steuerstrafen ist in Preußen die A.K.O. v. 13. Jan. 1838 (Ges.S. 1838 S. 92) maßgebend. — Stempelstrafen (mit Ausnahme der wegen Hinterziehung des Spielkartenstempels (Ges. v. 3. Juli 1878. R.G.Bl. 1878 S. 133) erkannten Strafen) dürfen ebenfalls in Freiheitsstrafen nicht umgewandelt werden: A.K.O. v. 24. Mai 1844 (Ges.S. S. 238).

[4]) Vergl. Circ.schreiben des Gen.Aud. v. 25. Sept. 1872 (Fleck, Mil.St.G.O. S. 271).

sonen gemeinschaftlich begangen sind. In diesen Fällen findet eine Verbindung der militärgerichtlichen Untersuchung mit der bei dem Civilgericht anhängigen statt.

Die §§ 52 und 53 der Militär-Strafgerichtsordnung bestimmen hierüber Folgendes:

§ 52: Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen, oder wenn eine strafbare Handlung von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden.

Der competente Gerichtsherr ernennt die Militärmitglieder. Der höchste commandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang.

Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militärstandes betreffen, sind zu besonderen Acten zu nehmen.

§ 53: Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militärpersonen von dem Militärgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

Diese Bestimmungen sind auch nach dem Inkrafttreten der Deutschen Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in Kraft geblieben, da dieselben ausdrücklich nirgends aufgehoben worden sind, und das mündliche Strafverfahren jedenfalls kein Hinderniß abgeben kann, die Voruntersuchung, auf welche sich die §§ 52 und 53 der Militär-Strafgerichtsordnung unzweifelhaft allein beziehen, durch eine aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzte Commission führen zu lassen, wenn dies nach Lage des Falles für angemessen erachtet wird. [1])

Die im Laufe der gemeinschaftlichen Untersuchung erforderlichen Verfügungen werden von dem Militär- und Civilcommissar gemeinschaftlich erlassen.

Für die mitangeschuldigten Militärpersonen findet übrigens eine solidarische Verpflichtung zur Kostentragung nicht statt. Sofern dergleichen Militärpersonen nach den Vorschriften des Abschnitt VII der Militär-Strafgerichtsordnung in Kosten verurtheilt werden müssen, sind ihnen nur diejenigen zur Last zu legen, welche auf ihren Antheil fallen. [2])

---

[1]) Vergl. den Beschluß des Obertrib. v. 5. Mai 1858 (J.M.Bl. 1858 S. 186).

[2]) Vergl. § 277 der Mil.St.G.O. Die baaren Auslagen, welche bei den Civilgerichten durch Requisitionen der Militärgerichte in Untersuchungen wider Militärpersonen erwachsen, werden vom Civil-Justizfonds getragen (Beilage 11 — Abschnitt V — des Geldverpfl.Regl. v. 24. Mai 1877). Dasselbe gilt bei Untersuchungen gegen Personen der Marine (§ 251 des Marine-Geldverpfl.Regl. v. 4. Dec. 1873). — In Betreff der Verfolgung strafbarer Handlungen, welche die nach Preußen commandirten Würtembergischen Militärpersonen in Gemeinschaft mit Civilpersonen verübt haben, vergl. das Circ.schreiben des Gen.Aud. v. 9. Mai 1877 (Fleck, Mil.St.G.B. II, S. 95).

2. Rechtshülfe der Civilbehörden gegenüber den Militärbehörden.

A. Die Bestimmungen der §§ 39, 40, 41 und 51 der Militär-Strafgerichtsordnung.

In Betreff der von den Civilbehörden den Militärbehörden in Untersuchungssachen zu leistenden Rechtshülfe enthalten zunächst die §§ 39, 40, 41 und 51 der Militär-Strafgerichtsordnung die näheren, auch jetzt noch geltenden Bestimmungen. Die §§ 39, 40 und 41 lauten:

§ 39: Werden bei Truppentheilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militärgericht befindet, Verbrechen verübt, die schleunige Maßregeln erfordern, so ist der daselbst commandirende Offizier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem competenten Militärgericht gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Militärgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das eine noch das andere zulässig ist, kann von Seiten des competenten Militärgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§ 40: Militärbefehlshaber, denen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur oder untersuchungsführender Offizier nicht zugetheilt ist, haben die ihnen zustehenden Untersuchungen durch Requisition des nächsten Militär- oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts führen zu lassen.*)

§ 41: Die Obduction der Leichname von Militär- oder Civilpersonen gehört vor die Militärgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militärperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militärperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmord gebührt den Militärgerichten. Befindet sich kein Militärgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren.

---

*) Im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre v. 21. Mai 1879, nach welcher bei denjenigen Landwehr-Bezirks-Commandos, welchen ein Subaltern-Offizier außer dem Adjutanten nicht zugetheilt ist, grundsätzlich der Adjutant zum untersuchungsführenden Offizier ernannt werden soll, hat das Kriegs-Ministerium unter dem 5. Juni 1879 bestimmt, daß Offiziere des Beurlaubtenstandes als Beisitzer oder Richter in militärgerichtlichen Untersuchungssachen nicht einzuberufen sind und daher, wo Beisitzer und Richter von einem Truppentheile der Garnison nicht gestellt werden können, in jenen Untersuchungssachen der Landwehr-Bezirks-Commandos nach wie vor das nächste Militär- bezw. Civilgericht zu requiriren ist (A.V.Bl. 1879 S. 128).

Die Civilgerichte haben derartigen Requisitionen der Militärgerichte ungesäumt zu genügen. Insbesondere bedarf es bei Requisitionen der Militärgerichte um Obduction oder Besichtigung von Leichnamen in den im § 41 Mil.St.G.O. bezeichneten Fällen keines Antrages von Seiten der Staatsanwaltschaft, wie dies in der Allg. Verfügung des Justiz-Ministers vom 23. Juli 1859 [3]) ausdrücklich den Civilgerichten bemerklich gemacht worden ist.

In Betreff der Leichenöffnung (Obduction) ist noch hervorzuheben, daß auch von den Militärgerichten das im § 87 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 aufgestellte Princip festzuhalten ist, daß derjenige Arzt, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, von der Mitwirkung bei der Leichenöffnung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist. [4])

Wenn übrigens mehrere Personen der Tödtung verdächtig sind, und sich unter denselben nur einige Militärpersonen befinden, so wird der Regel nach das Civilgericht die Leichenöffnung vorzunehmen haben, wobei dann selbstverständlich dem Militärgericht dem § 52 der Militär-Strafgerichtsordnung entsprechend eine Mitwirkung nicht versagt werden darf. [5])

Bei allen Untersuchungen, welche gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt werden, ist von den letzteren, insofern dies ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann, unter Berücksichtigung des Rangverhältnisses des Angeschuldigten ein Offizier zuzuziehen, und zwar ist die dahin lautende Vorschrift des § 51 Mil.St.G.O. auch in allen denjenigen Fällen zu beobachten, in denen die Civilgerichte einzelne Untersuchungsverhandlungen mit Personen des Soldatenstandes auf Requisition der Militärgerichte aufnehmen.

Der Bestimmung des § 46 Mil.St.G.O. entsprechend sind zuzuziehen in Untersuchungen:

1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden,
   ein Lieutenant,
2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen und gegen Unteroffiziere,
   zwei Lieutenants,
3) gegen einen Lieutenant,
   ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant,

---

[3]) J.M.Bl. 1859 S. 258.

[4]) Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben (§ 87 der St.P.O.). Von der Mitwirkung bei der bloßen Leichenschau ist der behandelnde Arzt nicht ausgeschlossen. — In Betreff des Verfahrens bei den Leichenöffnungen ist auch für Militärärzte das Regulativ vom 13. Febr. 1875 (J.M.Bl. 1875 S. 75) maßgebend.

[5]) Vergl. im Uebrigen in Betreff der Einsendung der Acten an das General-Auditoriat die Circ.schreiben des letzteren vom 25. Aug. 1853 und 1. März 1858 (Fleck, Mil.St.G.O. S. 161. 178).

4) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister,
ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister,
5) gegen Offiziere höheren Grades,
ein Offizier des nächst höheren und ein Offizier des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder, in Ermangelung des ersteren, zwei Offiziere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

B. Strafvollstreckung durch die Civilbehörden.

In verschiedenen Fällen ist den Civilbehörden bezw. den Civilgerichten die Vollstreckung der von Militärgerichten erkannten Strafen übertragen.

1. Todesstrafe.

Der § 183 Abs. 3 Mil.St.G.O. bestimmt:
„Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte."

Der Verurtheilte wird demzufolge nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses dem nächsten Civilgericht, welches Sitz eines Schwurgerichts ist, zur Strafvollstreckung überwiesen. Das Civilgericht hat die Publikation des Urtheils[6]) und dessen Vollstreckung in Gemäßheit des § 13 des Deutschen Strafgesetzbuchs bezw. der §§ 485, 486 der Deutschen Strafprozeßordnung[7]) zu bewirken.

Dasselbe gilt übrigens, wenn im Felde wegen eines nicht militärischen Verbrechens auf Todesstrafe erkannt, die letztere aber bei Eintritt der Demobilmachung des Truppentheils, welchem der Verurtheilte angehört, noch nicht vollstreckt ist.

2. Freiheitsstrafen.

a) Der § 15 Abs. 3 des Mil.St.G.B. bestimmt:
„Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe[8]) auf die bürgerlichen Behörden über."

Die Vollstreckung hat nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 19. Februar 1875[9]) durch die bürgerlichen Behörden des Heimathsstaates zu erfolgen, wenn entweder die strafbare Handlung außerhalb des Bundesgebiets verübt worden, oder der Verurtheilte im Gebiet des Heimathsstaates sich aufhält; in den anderen Fällen aber durch

---

[6]) Vergl. § 177 der Mil.St.G.O.: „Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publicirt (§ 183)."

[7]) § 13 der St.G.B. lautet: „Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken." — Die §§ 485 u. 486 der St.P.O. enthalten die näheren Bestimmungen über den Hergang der Vollstreckung.

[8]) d. h. der Freiheitsstrafe.

[9]) Mitgetheilt durch Erlaß des Kriegs-Min. v. 22. März 1875 (A.V.Bl. 1875 S. 73).

die bürgerlichen Behörden des Bundesstaates, in dessen Gebiet die strafbare Handlung verübt worden ist.

Die Ueberweisung des Verurtheilten erfolgt, wenn die Freiheitsstrafe (Zuchthaus- und Gefängnißstrafe) in Preußen zu vollstrecken ist, direct an die betreffende Strafanstalt.

Sind die Freiheitsstrafen in einem anderen Bundesstaate durch die dortigen bürgerlichen Behörden zu vollstrecken, so erfolgt die Ueberweisung der Verurtheilten an die dortigen Strafanstalten nach Vermittelung mit der betreffenden Regierung.

Bei der Ueberweisung hat die gleichzeitige Mittheilung des Nationales und Signalements des Verurtheilten sowie des Erkenntnisses und der Bestätigungsordre zu erfolgen. —

b) Eine besondere Bestimmung ist hinsichtlich der Ueberweisung von Militär- und Marinegefangenen an Civil-Strafanstalten wegen Untauglichkeit zu dereinstiger Fortsetzung des Militär- bezw. Marinedienstes im § 47 des Militär-Strafvollstreckungsreglements vom 2. Juli 1873 und im § 55 des Marine-Strafvollstreckungsreglements vom 4. April 1876 getroffen.

Wenn danach ein Militär- bezw. Marinegefangener während der Dauer seiner Strafhaft von einem Uebel befallen wird, welches ihn nach dem Gutachten eines Militär- bezw. Marine-Oberarztes zur dereinstigen Fortsetzung des Militär- bezw. Marinedienstes untauglich macht, jedoch die weitere Vollstreckung seiner Strafe in einer Civil-Strafanstalt nicht ausschließt, so ist seine Entlassung aus dem Militär- bezw. Marinedienst und seine Ueberweisung an eine Civil-Strafanstalt durch den Gouverneur bezw. den Commandanten bei dem Generalcommando bezw. bei der Admiralität zu beantragen.

Wird der Militär- bezw. Marinegefangene aus dem Dienst entlassen und seine Ueberweisung an eine Civil-Strafanstalt genehmigt, so erfolgt seine Abgabe dorthin durch den Gouverneur bezw. den Commandanten unter Berücksichtigung der in den §§ 4, 54 und 83 des Militär-Strafvollstreckungsreglements bezw. in den §§ 5, 62 und 89 des Marine-Strafvollstreckungsreglements gegebenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Ueberweisung der Personalacten.[10])

c) Nach dem — an sämmtliche Ober-Staatsanwälte gerichteten — Erlasse des Justizministers vom 1. April 1880 (I, 1346) werden fortan in Folge eines mit dem Kriegsminister getroffenen Uebereinkommens alle Militär-Strafgefangenen, sobald sie das 42. Lebensjahr vollendet haben, den bürgerlichen Behörden zur weiteren Strafvollstreckung überwiesen. Die Ueberweisung wird nach Analogie der im § 47 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements getroffenen Bestimmungen durch den Gouverneur ꝛc. bei dem betreffenden Generalcommando zu beantragen sein. Das Generalcommando, welches von dem Ober-Staatsanwalt davon in Kenntniß gesetzt ist, in welchen Gefängnissen des betreffenden

---

[10]) Siehe Anlage III: Verzeichniß derjenigen Civil-Strafanstalten, an welche die von den Mil.- bezw. Marinegerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilten Individuen abzugeben sind.

Departements Gefängnißstrafen von längerer Dauer zur Vollstreckung zu bringen sind, ertheilt die Genehmigung zur Ueberweisung an eine — zu bezeichnende — Civil-Strafanstalt, und es erfolgt dann die Abgabe des betreffenden Militär-Strafgefangenen dorthin durch den Gouverneur rc. unter Berücksichtigung der in den §§ 4, 54 und 83 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements gegebenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Ueberweisung der Personalacten. —

In Betreff der Marine-Strafgefangenen ist eine derartige Bestimmung bisher nicht ergangen.

d) Die im Disciplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist jedoch innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so können Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörden vollstreckt werden. (§ 49 der Disciplinar-Straforduungen für das Heer bezw. für die Kaiserl. Marine.) —

e) Die Vollstreckung von Haftstrafen, welche gegen Personen des Beurlaubtenstandes festgesetzt sind (§ 28 der Disciplinar-Strafordnungen für das Heer bezw. für die Kaiserl. Marine), erfolgt stets durch die Civilbehörden, welche Seitens des betreffenden Landwehrbezirks-Commandos um die Vollstreckung ersucht werden und diesem Ersuchen unbedingt Folge leisten müssen.

Die Haft- und Verpflegungs-Kosten werden den Civilbehörden in den Fällen zu d und e aus Militärfonds erstattet. [11])

3. Geldstrafen.

Die Einziehung der durch militärgerichtliche Erkenntnisse festgesetzten Geldstrafen erfolgt der Regel nach durch die Militärgerichte.

Nur bei der Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsams- (Contumazial-) Verfahren rechtskräftig erkannten Geldstrafen und bei der Einziehung von Disciplinar-Geldstrafen findet eine Mitwirkung der Civilbehörden statt.

I. In Betreff des Ungehorsamsverfahrens sind die näheren Vorschriften im § 30 des Militär-Strafvollstreckungsreglements bezw. im § 42 des Marine-Strafvollstreckungsreglements enthalten.

Unter Berücksichtigung der durch die Deutsche Civilprozeßordnung ver-

---

[11]) Vergl. § 7 des Control-Ges. v. 15. Febr. 1875 (R.G.Bl. 1875 Nr. 7). — Die Civil-Polizeibehörden liquidiren die Kosten vierteljährlich direct bei den betreffenden Intendanturen. Die mit einer beglaubigten Abschrift der Requisition der Landwehrbezirks-Commandos oder mit dem Original derselben belegten Quartal-Liquidationen sind Seitens der liquidirenden Behörden dahin zu bescheinigen, daß „die Strafe an den zu bezeichnenden Tagen an dem N. N. vollstreckt worden ist, und daß die zur Anwendung gekommenen Einheitssätze ortsüblich sind." Vergl. den Circ.Erlaß des Min. d. J. v. 6. März 1874 und den Circ.Erlaß des Kriegs-Min. und des Min. d. J. vom 24. Juni 1874 (Min.Bl. f. d. i. V. 1874 S. 137 und 192). Vergl. auch A.V.Bl. 1874 S. 77 und § 65 des Geldverpfl.Regl. für das Heer v. 24. Mai 1877.

anlaßten Aenderungen des Arrestverfahrens gestaltet sich danach das Verfahren bei Einziehung der von den Militärgerichten im Ungehorsams-(Contumazial-) Verfahren rechtskräftig erkannten Geldstrafen folgendermaßen:

Hat der Entwichene überhaupt Vermögen zurückgelassen, so wird dies in der Regel nur bestehen:

1) in beweglichen Sachen, oder
2) in ausstehenden, persönlichen oder dinglichen Forderungen des Entwichenen.

Zu 1) Besteht das Vermögen in beweglichen Sachen, so muß das Militärgericht schon bei Eröffnung der vorläufigen Untersuchung bei dem zuständigen Civilgericht den Arrestschlag auf diese Sachen für den Militärfiskus insoweit ausbringen, als es zur Deckung der den Fahnenflüchtigen möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von dreitausend Mark [12]) und der unerläßlichen Kosten erforderlich ist.

Für die Anordnung des Arrestes ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand sich befindet. [13])

Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird nach § 810 der Civ.P.O. durch Pfändung bewirkt. Die Pfändung erfolgt nach denselben Grundsätzen wie jede andere Pfändung durch den Gerichtsvollzieher.

Zum Zweck der Beitreibung der rechtskräftig erkannten Geldstrafe und der unerläßlichen Kosten bedarf es daher nur einer einfachen Requisition Seitens des vollstreckenden Militärgerichts an den Gerichtsvollzieher, welcher die Pfändung vorgenommen hat, von den gepfändeten Sachen soviel Stücke zu versteigern, als zur Deckung der erkannten Geldstrafe und der etwa entstandenen unerläßlichen Kosten erforderlich ist, und den Erlös an das Militärgericht zur weiteren Abführung zu senden.

Werden bei der Abpfändung Interventions-Ansprüche

---

[12]) Vergl. § 1 des Ges. vom 11. März 1850 betr. die an Stelle der Vermögensconfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militärpflichtige zu verhängende Geldbuße (Ges.S. 1850 S. 271): „Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die preußischen Lande verlassen, soll, anstatt der Vermögensconfiskation, auf eine Geldbuße von funfzig bis eintausend Thalern erkannt werden. Das Vermögen der vorgedachten Personen ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen. Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.“

[13]) § 799 der Civ.P.O. — Ueber den Inhalt und die Form des Arrestgesuchs bestimmt der § 800 der Civ.P.O.: „Das Gesuch soll die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrages oder des Geldwerthes, sowie die Bezeichnung des Arrestgrundes enthalten. Der Anspruch und der Arrestgrund sind glaubhaft zu machen. Das Gesuch kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.“

Dritter angemeldet, und kommt es hiernächst zu einem Interventions-Prozesse, so kann die Vertretung des Militärfiscus in dem Prozesse nur durch die Intendantur, in deren Bezirk das Militärgericht seinen Sitz hat, geschehen.

Die Militärgerichte haben daher in einem solchen Falle die betreffende Intendantur zu ersuchen, die Gerechtsame des Militärfiskus in dem Interventions-Prozesse wahrzunehmen und das Gericht von dem Ausfall des Prozesses zur weiteren Procedur in Kenntniß zu setzen.

Zu 2) Besteht das Vermögen des Entwichenen, aus welchem die Geldstrafe beigetrieben werden kann, in einer ausstehenden persönlichen oder dinglichen Forderung desselben, so muß das Militärgericht ebenfalls bereits bei Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung den Arrestschlag auf die betreffende Forderung für den Militärfiskus bei dem zuständigen Civilgericht ausbringen.

Die Vollziehung des Arrestes in die Forderung wird ebenfalls durch Pfändung, und zwar in der Art bewirkt, daß das Gericht dem Schuldner des Fahnenflüchtigen verbietet, an den letzteren zu zahlen, und zugleich an den Fahnenflüchtigen selbst durch öffentliche Zustellung nach Maßgabe der §§ 186 ff. der Civ.P.O. das Gebot erläßt, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten.[14]

Das für die Anordnung des Arrestes zuständige Amtsgericht ist für diese Art der Pfändung auch als Vollstreckungsgericht zuständig.[15]

Das Militärgericht hat nun zuvörderst den Schuldner des Fahnenflüchtigen aufzufordern, die Forderung des letzteren bis auf Höhe der erkannten Geldstrafe und der unerläßlichen Kosten für Rechnung des Fahnenflüchtigen an das Militärgericht gegen Quittung desselben zu zahlen. Existirt über die Forderung ein Schulddocument, so wird das Militärgericht gleichzeitig die nach den Umständen geeigneten Schritte zur Herbeischaffung des Documents zu thun haben, wenn nicht etwa schon bei der Arrestanlegung dieses Document herbeigeschafft ist.

Erklärt der Schuldner des Fahnenflüchtigen, die von ihm geforderte Zahlung leisten zu wollen, so findet die Sache durch die Zahlung selbst ihre Erledigung.

Verweigert aber der Schuldner des Fahnenflüchtigen diese Zahlung, so bedarf es zuvörderst einer Ueberweisung der Forderung an den Militärfiskus, da die Pfändung der Forde-

---

[14]) § 730 der Civ.P.O. In Betreff der Pfändung von hypothekarischen Forderungen, von Forderungen aus Wechseln u. s. w. vergl. die §§ 731 ff. der Civ.P.O. und § 16 des Ausf.Ges. z. Civ.P.O. v. 24. März 1879 (Ges.S. 1879 S. 281).

[15]) § 810 der Civ.P.O.

rung allein den letzteren noch nicht zur Einklagung der Forderung gegen den Schuldner des Fahnenflüchtigen legitimirt.

Die Ueberweisung geschieht auf Antrag des Militärgerichts nach dessen Wahl entweder zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe [16]) durch das Vollstreckungsgericht. [17])

Nachdem diese Ueberweisung erfolgt ist, hat alsdann auf Antrag des Militärgerichts die Intendantur im Namen des Militärfiskus die Klage gegen den Schuldner des Fahnenflüchtigen anzustellen und durchzuführen, auch aus dem, zwischen ihr als Vertreter des Militärfiskus und dem Schuldner des Fahnenflüchtigen ergangenen Erkenntnisse die Zwangsvollstreckung gegen den zur Zahlung verurtheilten Schuldner zu betreiben.

II. Die im Disciplinarwege in Gemäßheit der §§ 28, 31 und 36 der Disciplinarstrafordnungen für das Heer und für die Kaiserliche Marine gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu verhängenden Geldstrafen werden zwar durch das Landwehrbezirks-Commando festgesetzt, das letztere hat jedoch die Einziehung dieser Strafen durch Requisition der Civil-Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des Bestraften zu bewirken.

Die Civil-Polizeibehörden haben derartigen Requisitionen Folge zu leisten und die eingezogenen Geldstrafen an das Landwehrbezirks-Commando abzuführen, welches die Strafen demnächst der Corps-Intendantur behufs der Abführung an die Corps-Zahlungsstelle anmelden muß.

Die der Civilbehörde erwachsenen Kosten werden aus Militärfonds erstattet. [18])

C. Mittheilungen der Civilbehörden an Militärbehörden.

Als Acte der Rechtshülfe sind auch die von den Civilgerichten an die

---

[16]) Vergl. § 736 der Civ.P.O.: „Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerthe zu überweisen." Die Ueberweisung zur Einziehung entspricht der Ueberweisung mit den Rechten eines Assignatars bezw. der Ertheilung der Ermächtigung zur Einklagung nach den Ges. v. 4. Juli 1822 und 20. März 1854 (Ges.S. 1822 S. 178 und 1854 S. 115); die Ueberweisung an Zahlungsstatt zum Nennwerthe entspricht der Cession nach § 6 des Ges. v. 4. Juli 1822.

[17]) Die ausschließliche Zuständigkeit des Civilgerichts (Vollstreckungsgerichts) für die Ueberweisung kann nach den Vorschriften der Civ.P.O. nicht zweifelhaft sein. Die Ueberweisung ist ihrer Natur nach ein rein civilrechtlicher Act und kann deshalb, da den Militärgerichten eine bürgerliche Gerichtsbarkeit nicht zusteht, auch nur von den Civilgerichten geschehen. Dazu kommt, daß die Civ.P.O. die ganze Zwangsvollstreckung in Forderungen auf die Gerichte übertragen und den Gerichtsstand des Vollstreckungsgerichts bei dieser Art der Zwangsvollstreckung ausdrücklich als einen ausschließlichen bezeichnet hat (§§ 684, 729 und 707 der Civ.P.O.). Die in dem Circ.schreiben des Gen.Aud. v. 23. Febr. 1860 (Fleck, Mil.St.G.O. S. 183) ausgesprochene entgegengesetzte Ansicht kann nach jetziger Lage der Gesetzgebung nicht mehr für zutreffend erachtet werden.

[18]) Vergl. oben Note 11 S. 20.

Militärbehörden zu machenden Mittheilungen in Untersuchungssachen*) anzusehen.

Es kommt hier zunächst § 41 der in der Anlage Litt. B zur Militär-Strafgerichtsordnung enthaltenen Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen oder Vergehen in Betracht, welcher lautet:

„In Concursen über das Vermögen von Militärpersonen muß das den Concurs dirigirende Civilgericht[19]) die aus den Concursacten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerutt geschlossen werden kann, dem competenten Militärgericht mittheilen."

Zu beachten sind alsdann die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 25. August 1879 betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen.[20])

Es sind durch dieselben den Beamten der Staatsanwaltschaft folgende Mittheilungen an Militärbehörden zur Pflicht gemacht:

1) Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (bezw. dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschließlich auf Grund des Antrages des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgesetzte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntniß zu setzen.

2) Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter[21]) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission desjenigen Aushebungsbezirks, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, bei Erhebung der öffentlichen Klage Mittheilung zu machen, falls wegen der fraglichen strafbaren Handlung eine Bestrafung mit Zuchthaus oder mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erfolgen kann, oder falls eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist.

In gleicher Weise ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzcommission Nachricht zu geben von dem Ausfalle der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlaß der erkannten Strafe.[22])

3) Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes oder gegen einen Ersatzreservisten erster Klasse die

---

*) In Betreff der Mittheilungen, welche die Civilgerichte den Militärbehörden in Civilsachen zu machen haben, vergl. unten III, IV.

[19]) Vergl. § 64 der Reichs-Concurs-Ordnung: „Für das Concursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat." Vergl. übrigens auch § 104 ebenda. Siehe unten III, IV.

[20]) J.-M.-Bl. 1879 S. 251.

[21]) Nach § 20 Nr. 2 der Ersatzordnung das zwanzigste Lebensjahr.

[22]) § 28 Nr. 1 der Ersatz- und § 4 Nr. 5 der Controlordnung.

öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Landwehrbezirks-Commando, in dessen Controle der Angeschuldigte steht, Mittheilung zu machen, desgleichen von dem demnächstigen Ausfall der Sache. [23])

Ueberdies hat die Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist außerdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Im Uebrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel oder des ganzen Urtheils nur auf Verlangen der Behörde.

4) Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Königlichen General-Auditoriat zu übersenden.

5) Bei allen übrigen gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eingeleiteten Untersuchungen ist dem betreffenden Landwehrbezirks-Commando sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung der Untersuchung oder unter Mittheilung der Anklageschrift Nachricht zu geben und demselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündung mitzutheilen. Dabei ist zu bemerken, ob Seitens der Staatsanwaltschaft die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

Erfolgt in der Untersuchung die Verhaftung des Offiziers, so ist hiervon und ebenso von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft dem Landwehrbezirks-Commando gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

6) In Uebertretungssachen unterbleibt die Anzeige wegen Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, die Urtheilsformel mitzutheilen.

3. Rechtshülfe der Militärbehörden gegenüber den Civilbehörden.

Den Civilbehörden gegenüber sind die Militärbehörden in Civil- und Strafsachen in verschiedenen Fällen zur Rechtshülfe verbunden.

A. Civilsachen.

1) Die Militärbehörden sind verpflichtet, zur Durchführung gerichtlicher Zwangsvollstreckungen dem zuständigen

---

[23]) §§ 5 Nr. 4; 5 Nr. 5; 7 Nr. 12 und 15 Nr. 1 der Controlordnung.

Vollstreckungsgericht[24]) auf Ersuchen militärische Hülfe zu gewähren.

Auf welchem Wege das Vollstreckungsgericht die militärische Hülfe nachzusuchen hat, ist in der Civilprozeßordnung, welche im § 678 dieser Hülfe ausdrücklich Erwähnung thut, nicht besonders hervorgehoben worden.[25])

Bis zum Erlasse anderweiter diesbezüglicher reglementarischer Vorschriften werden die Vollstreckungsgerichte daher zu beachten haben, daß:

a) zur Gewährung militärischer Hülfe auf Ersuchen der Civilbehörden zunächst die Königlichen General-Commandos befugt sind, das Ersuchen um Gewährung militärischer Hülfe daher direct an das bezügliche General-Commando zu richten ist,[26])

b) in jedem Falle, in welchem die Hülfe des Militärs nachgesucht wird, der Gegenstand und der Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angegeben werden muß, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können,[27])

c) wenn das Militär zum Beistand commandirt wird, lediglich das Militär und dessen Befehlshaber zu beurtheilen hat, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll,[28])

d) die Mitwirkung des Gerichts bei Nachsuchung militärischer Hülfe gebührenfrei erfolgt.[29])

---

[24]) Vergl. § 684 Abs. 2 der Civ.P.O.: „Als Vollstreckungsgericht ist, sofern nicht das Gesetz ein anderes Amtsgericht bezeichnet, dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat."

[25]) Der § 678 der Civ.P.O. bestimmt: „Der Gerichtsvollzieher .... ist, wenn er Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. Ist militärische Hülfe erforderlich, so hat er sich an das Vollstreckungsgericht zu wenden." — Zur Durchführung der Zwangsvollstreckung wird der Gerichtsvollzieher allerdings zunächst die Hülfe der Gendarmerie nachsuchen müssen, welche zu derartiger Hülfeleistung gesetzlich verpflichtet ist. Vergl. § 23 der V. v. 30. Dec. 1820 über die anderweitige Organisation der Gendarmerie (Ges.S. 1821 S. 1): „Der Gendarmerie liegt ob, nöthigenfalls — den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Execution in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militärexecution eintreten würde." — Vergl. R. v. 30. Juni 1834 (Jahrb. Bd. 43 S. 490).

[26]) Vergl. Circ.Erlaß des Min. d. J. vom 24. März 1876 (Min.Bl. f. d. i. V. 1876 S. 104).

[27]) § 8 des Ges. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs (Ges.S. 1837 S. 60).

[28]) § 8 des Ges. v. 20. März 1837.

[29]) § 47 Nr. 14 des Ger.Kosten-Ges. vom 18. Juni 1878. (R.G.Bl. 1878 S. 141). — Die Bestimmungen des § 150 und des Anh. § 179 der A.G.O. (I, 24), nach welchen von den Gerichten zunächst bei den vorgesetzten Landesjustizcollegien, von diesen aber bei Hofe angefragt und weitere Verordnung abgewartet werden, event. auch bei der Regierung erst Erkundigung eingezogen werden soll, ob Ursachen vorhanden sind, welche die Anwendung militärischer Hülfe widerrathen, dürften veraltet und nicht mehr zu beachten sein.

Die Gebührnisse, auf welche Militärpersonen, welche auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts zur Hülfeleistung bei einer Zwangsvollstreckung verwendet sind, Anspruch haben, sind nach Maßgabe des § 53 Nr. 2 des Geldverpflegungsreglements für das Heer festzustellen. Die Bestimmung des § 53 Nr. 2 lautet:

„Werden Arbeiten für Civilbehörden oder Private ausgeführt, so müssen aus den Mitteln derselben täglich mindestens gewährt werden:

1 M. für Unteroffiziere und

70 Pf. für Gemeine.

Im Uebrigen wird bei allen Commandos im Interesse von Civilbehörden und Privaten die Höhe der von denselben an die Offiziere und Mannschaften zu gewährenden Zulage nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse vereinbart. Die Militärfonds tragen hierbei nur die Kosten der Garnisonverpflegung."

In Betreff der Marine bestimmen in dieser Beziehung die §§ 168 und 279 Abs. 5 des Marinegeldverpflegungsreglements:

§ 168: Wenn bei Entsendungen von Commandos im Interesse von Civilbehörden oder Privaten von diesen an Stelle der in derartigen Fällen reglementsmäßig zu gewährenden Competenz besondere Zulagen bewilligt werden, so müssen dieselben mindestens die Höhe der nach dem Reglement zu berechnenden Gebührnisse erreichen.

Solche Zulagen sowohl, als die andernfalls bei Gewährung der bestimmungsmäßigen Competenzen entstehenden Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung, werden von der requirirenden Civilbehörde bestritten.

§ 279 Abs. 5: Die bei Commandos im Interesse von Civilbehörden oder Privaten entstehenden Mehrkosten gegen die Garnisonverpflegung (cfr. § 168) werden von dem betreffenden Marinetheile bei der requirirenden Civilbehörde liquidirt. Sind für das Commando keine höheren, als die reglementsmäßigen Competenzen gewährt, so wird die entsprechende Mehrkostenliquidation vor Einsendung an die Civilbehörde durch die Intendantur revidirt und festgestellt.

2) Die Militärbehörden sind verpflichtet, bei Zustellung gerichtlicher 2c. Verfügungen u. s. w. für Unteroffiziere oder Gemeine des activen Heeres oder der activen Marine sowie bei Zustellungen an Militärpersonen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, mitzuwirken. (§§ 158, 184 Civ.P.O. und § 10 der Verordnung vom 7. September 1879.)

Die näheren Vorschriften hierüber siehe unten III, II und VI.

3) Die Militärbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Civilgerichte bei Ladung der dem activen Heere oder der activen

Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes als Zeugen oder Sachverständige mitzuwirken. (§§ 343, 367 Civ.P.O.)

Die näheren Vorschriften hierüber siehe unten III, III.

4) Die Militärbehörden sind zur Mitwirkung verpflichtet bei Festsetzung und Vollstreckung der Ordnungsstrafen, welche gegen die dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militärpersonen wegen Nichterscheinens vor den Civilgerichten als Zeugen oder Sachverständige bezw. wegen Verweigerung des Zeugnisses rc. oder der Eidesleistung von den Civilgerichten angeordnet werden. (§§ 345, 355, 374 Civ.P.O.)

Die näheren Vorschriften hierüber siehe unten III, III.

5) Die Militärbehörden sind verpflichtet, auf Ersuchen der Civilgerichte bezw. der Verwaltungsbehörden die Zwangsvollstreckung gegen die dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Personen des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen vorzunehmen. (§ 699 Civ.P.O. und § 7 der Verordnung vom 7. September 1879.)

Die näheren Vorschriften hierüber siehe unten III, VI und VI.

6) Die Militärbehörden sind verpflichtet, die wegen verweigerter Leistung des Offenbarungseides u. s. w. von den Civilgerichten angeordnete Haft gegen die dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militärpersonen zu vollstrecken. (§§ 780 ff. Civ.P.O.)

Die näheren Vorschriften hierüber siehe unten III, VI.

7) Ueber die Rechtshülfe, welche die Militärbehörden den Civilgerichten bei Regulirung des Nachlasses verstorbener Militärpersonen gewähren müssen, vergl. unten V, III.

B. Strafsachen.

Zur Rechtshülfe und Mitwirkung bei Ausübung der Strafrechtspflege sind die Militärbehörden den Civilgerichten gegenüber in folgenden Fällen verbunden:

1) Die Militärbehörden sind verpflichtet, bei der Zustellung gerichtlicher Verfügungen rc. an Militärpersonen ebenso wie in Civilsachen mitzuwirken. Vergl. unten IV, I.

2) Die Militärbehörden sind verpflichtet, bei Ladung von Personen des Soldatenstandes als Zeugen oder Sachverständige und bei Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen dieselben wegen Nichterscheinens vor Gericht bezw. wegen Verweigerung des Zeugnisses rc. oder der Eidesleistung mitzuwirken. (§§ 48, 50, 69 St.P.O.)

Die näheren Vorschriften hierüber siehe unten IV, II.

3) Bei Beschlagnahme und Durchsuchungen, welche in militärischen Dienstgebäuden vorgenommen werden sollen, sind die Militärbehörden auf Ersuchen der betreffenden Civilbehörden zur Ausführung dieser Maßregeln verpflichtet. (§§ 98, 105 St.P.O.)

Die näheren Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung in dieser Beziehung enthält, siehe unten IV, III.

4) Die Vollstreckung der von den Civilgerichten gegen Militärpersonen erkannten Criminal-Strafen erfolgt durch die Militärgerichte in folgenden Fällen:

a) Die Vollstreckung derjenigen Freiheitsstrafen, welche von den Civilgerichten gegen nicht dem Offizierstande angehörige, im Civil-Staatsdienst oder im Communaldienst einstweilig beschäftigte Militärpersonen wegen Amts-Verbrechen oder Vergehen erkannt worden sind, erfolgt durch die Militärgerichte.

Dasselbe gilt von der Vollstreckung der Disciplinarstrafen, welche die Civilbehörden wegen kleiner Dienstvergehen gegen die vorbezeichneten Militärpersonen erkannt haben. [30])

b) Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen, welche die Civilgerichte gegen Personen des Soldatenstandes wegen strafbarer Handlungen, welche vor dem Eintritt der letzteren in den Dienststand begangen sind, rechtskräftig erkannt haben, erfolgt durch die Militärgerichte, wenn die Strafe nicht eine Gefängnißstrafe von sechs Wochen übersteigt. [31])

c) Die Militärgerichte sind verpflichtet, die von den Civilgerichten in den zu ihrer Competenz gehörigen Fällen gegen Militärpersonen erkannten Geldstrafen einzuziehen und an die Civilgerichte abzuliefern, diese Geldstrafen auch, falls dieselben nicht beigetrieben werden können, in verhältnißmäßige Freiheitsstrafen umzuwandeln und von der Vollstreckung dieser Freiheitsstrafen dem betr. Civilgericht Nachricht zu geben. [32])

5) Von der Einleitung und von dem Ausfall der gerichtlichen Untersuchungen gegen solche Militärpersonen, welche zugleich in civilamtlichen Verhältnissen stehen, soll Seitens der Militärbehörde der vorgesetzten Civil-Dienstbehörde Mittheilung gemacht werden. [33])

6) Wird eine Militärperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disciplinarisch mit Arrest bestraft, so soll die Militärbehörde der nächstvorgesetzten Civil-Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht geben. [34])

---

[30]) § 4 der Mil.St.G.O. Eine Umwandlung in militärische Strafen findet nicht mehr statt.

[31]) § 12 der Mil.St.G.O.

[32]) § 269 ebenda.

[33]) Erlaß des Allg. Kriegs-Depart. v. 31. Mai 1850 (Mil.W.Bl. 1850 S. 140).

[34]) § 50 der Discipl.St.O. für das Heer v. 31. Oct. 1872 und § 50 der Discipl.St.O. für die Kaiserl. Marine v. 23. Nov. 1872.

IV. Erhebung des Conflicts in Bezug auf Militärpersonen.

Der § 11 des Einführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 hat diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, außer Kraft gesetzt.

Unberührt sind dagegen die landesgesetzlichen Vorschriften geblieben, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

Mit den vorbezeichneten Maßgaben ist demgemäß auch das Preußische Gesetz vom 13. Februar 1854,[35]) betreffend die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, in Kraft geblieben. Wenn danach gegen einen *Civil- oder Militärbeamten* wegen *einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes* vorgenommenen Handlung oder wegen *Unterlassung einer Amtshandlung* eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten die Befugniß zu, den Conflict zu erheben, falls sie glaubt, daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt. (§ 1.)

Befindet der oberste Verwaltungsgerichtshof (das Oberverwaltungsgericht zu Berlin), daß dem Civil- oder Militärbeamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, eventuell nach Vornahme geeigneter thatsächlicher Ermittelungen, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudicirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache. (§ 3.)

---

[35]) Ges.S. 1854 S. 86. Vergl. Art. IV der Verordnung v. 16. Sept. 1867 (Ges.S. 1867 S. 1515).

In Betreff der Personen des Soldatenstandes bestimmt der § 6 des Gesetzes vom 13. Februar 1854:

„Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisionscommandeur oder commandirenden General die Befugniß zu, den Conflict zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte werden durch das Militär-Justizdepartement[36]) ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden[37]), zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird."

---

[36]) d. h. durch den Kriegsminister und den Justizminister.

[37]) Die letzte Ernennung der Mitglieder des Militär-Competenz-Gerichtshofes ist durch den Allerh. Erlaß vom 15. Sept. 1878 erfolgt (J.-M.-Bl. 1878 S. 150).

II. Die besondere Stellung der Militärpersonen im Preußischen Privatrecht.

Wie alle übrigen Staatsbürger sind auch die Militärpersonen in allen ihren bürgerlichen Rechtsverhältnissen privatrechtlicher Natur den Bestimmungen der diesbezüglichen Preußischen allgemeinen Landesgesetze unterworfen.

Die verhältnißmäßig geringen Ausnahmen von diesem Grundsatz, welche im Allgemeinen Landrecht und in dem Gesetz vom 24. April 1854 constituirt worden sind und den Militärpersonen somit eine besondere Stellung auch im Preußischen Privatrecht anweisen, sollen im Folgenden näher erörtert werden.

I. Anfang und Fortlauf der Verjährung gegen Militärpersonen während eines Krieges.

Nach den Bestimmungen des Preußischen Allgemeinen Landrechts kann eine Verjährung gegen Militärpersonen während eines Krieges nicht beginnen. Wenn eine solche aber einmal vorher begonnen hat, so läuft sie gegen Militärpersonen auch während des Krieges, jedoch mit der Maßgabe, daß innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren nach beendigtem Kriege der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung zulässig ist.

Die näheren Bestimmungen enthalten die §§ 522 ff. des Allg. Landr. Theil I Tit. 9, welche, soweit dieselben hier interessiren, lauten:

§ 522. Gegen Militärpersonen, welche des Krieges wegen ihr Standquartier verlassen müssen, kann eine Verjährung erst nach geendigtem Kriege oder nach einer während des Krieges erfolgten Entlassung [1]) aus den Kriegsdiensten anfangen.

---

[1]) Als Anfang der Verjährung ist in diesem Fall (nach Koch, Commentar zum A.L.R. Not. 36 zu § 522) der Ablauf der Zeit anzunehmen, in welcher der Verabschiedete, nach seiner Entlassung, in seiner Heimath hätte eintreffen können.

§ 530. Dagegen wird durch (andere) Hindernisse, die nach angefangener Verjährung erst eintreten, der Fortlauf derselben nicht gehemmt.

§ 531. Ist jedoch die zur Verjährung bestimmte Frist abgelaufen, ehe noch das inzwischen eingetretene Hinderniß wieder gehoben worden, so kann der Verhinderte noch innerhalb vier Jahren, von Zeit des gehobenen Hindernisses an, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die vollendete Verjährung antragen.

§ 532. Wird das Hinderniß zwar noch vor Ablauf der Verjährungsfrist, jedoch erst innerhalb der letzten vier Jahre, wieder gehoben, so kommt die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dem Verhinderten ebenfalls innerhalb vier Jahren, nach erfolgter Hebung des Hindernisses, zu Statten. [2])

---

[2]) Gegen die kürzeren Verjährungsfristen, welche das Gesetz vom 31. März 1838 eingeführt hat, kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus den §§ 531 und 532 nicht nachgesucht werden. Vergl. Erk. des Obertrib. vom 1. Oct. 1863 (Entsch. Bd. 50 S. 100). — Die §§ 1 und 2 des Ges. v. 31. März 1838 (Ges.S. 1838 S. 249) lauten:

§ 1. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel.

   Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbsbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind;

2. der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;

3. der öffentlichen und Privatschul- und Erziehungs-, sowie der Pensions- und Verpflegungsanstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

4. der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gestundet werden;

5. der Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter, wegen rückständigen Lohnes;

6. der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, sowie ihrer Auslagen;

7. der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§ 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1. der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2. der Commissarien öffentlicher Behörden, der Justizcommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medicinalpersonen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Conducteure, der Auctionscommissarien, der Mäkler und überhaupt aller derjenigen Personen, welcher zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, sowie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3. der Haus- und Wirthschaftsofficianten, der Handlungsgehülfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten;

4. der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

§ 533. Stirbt der, gegen welchen die Verjährung lief, vor gehobenem Hindernisse oder vor Ablauf der vier Jahre, so geht die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung und die dazu noch rückständige Frist auf den Erben über.

§ 534. Die Wirkung dieser Rechtswohlthat ist, daß dem, welcher davon innerhalb der bestimmten Frist Gebrauch macht und sein Recht gehörig ausübt oder verfolgt, die Verjährung nicht entgegengesetzt werden kann.

II. Darlehne der Militärpersonen.

Das Preußische Allgemeine Landrecht hat über die Darlehne der Militärpersonen, welche sie während ihrer activen Dienstzeit eingehen, ausführliche Bestimmungen getroffen.

Dieselben sind in den §§ 678 ff. Th. I Tit. 11 enthalten, welche, soweit sie hier interessiren und durch die spätere Gesetzgebung nicht obsolet geworden sind, wie folgt lauten:

§ 678. Wer mit einem in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Offizier[3]) Darlehnsverträge schließen will, muß sich dazu die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs beibringen lassen.

§ 679. Diese Einwilligung muß in der Regel von dem Chef, wenn aber dieser bei dem Regimente nicht zugegen ist, oder die Besorgung der Regimentsgeschäfte dem Commandeur übertragen hat, von letzterem ertheilt sein.

§ 680. Sie muß schriftlich ausgefertigt und entweder hinter das Schuldinstrument verzeichnet, oder mit genauer und deutlicher Beziehung auf das Datum, den Betrag der Darlehns und den Namen des Gläubigers abgefaßt werden.

---

5. wegen der Rückstände an vorbedungenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenten, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;
6. wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als: Wege- und Brückengelder u. s. w.;
7. auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;
8. auf Nachzahlung der von den Gerichten, Generalcommissionen, Revisionscollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Werthstempel, welche mehr als Ein Procent betragen oder zu Verträgen und Schuldverschreibungen zu verwenden sind.

[3]) Auf Offiziere des Beurlaubtenstandes finden die Vorschriften der §§ 678 ff. keine Anwendung. Die Gültigkeit der von solchen Offizieren während ihrer vorübergehenden Dienstzeit eingegangenen Darlehne ist an die Einwilligung ihrer Dienstvorgesetzten nicht geknüpft.

§ 681. Soll die im Vertrage bestimmte Zahlungszeit verlängert werden, so ist auch zu dieser Verlängerung ein gleichmäßiger schriftlicher Consens des Chefs oder Commandeurs erforderlich.

§ 683. Wie weit die Regiments-Chefs oder Commandeurs dergleichen Einwilligung (§ 678) ertheilen oder versagen sollen, ist in den ihnen ertheilten Instructionen bestimmt.

§ 684. Ermangelt die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, und der Schuldner ist ein Subaltern-Offizier,[4]) so ist der Darlehns-Vertrag null und nichtig; der Gläubiger hat niemals die geringste Wiederbezahlung zu hoffen, und das wirklich Gegebene[5]) fällt, zur Strafe, der Invalidenkasse[6]) unwiderruflich anheim.[7])

§ 685. Dagegen sind Darlehne an Stabs-Offiziere, Compagnie- und Escadrons-Chefs auch ohne Consens gültig, und der Gläubiger kann zur bestimmten Zeit die Rückzahlung fordern.

§ 689. Durch den Consens des Chefs oder Commandeurs kann der Mangel anderer Erfordernisse zur Gültigkeit eines Darlehns nicht ergänzt werden. Doch können die vormundschaftlichen Gerichte ihre Einwilligung oder Genehmigung nicht versagen, wenn zu wirklichen Ausgaben eines minorennen Offiziers, in Fällen, die keinen Verzug leiden, besonders in Kriegszeiten, ein Darlehn mit Consens des Chefs oder Commandeurs aufgenommen worden.

§ 690. Dagegen kann der Gläubiger gegen den Mangel des zur

---

[4]) d. h. nur die Premier- und Secondelieutenants.

[5]) Vergl. die Kab.Ordre vom 27. Juli 1825: „Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 22. d. Mts. declarire Ich die mißverstandene Disposition des Allg. Landrechts Th. I Tit. 2 § 684, welche den ohne die Einwilligung des Chefs oder Commandeurs mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehnsvertrag für nichtig erklärt und das wirklich Gegebene der Invalidenkasse zuspricht, dahin:

> daß unter den Worten: „das wirklich Gegebene" keineswegs das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne wucherliche Erhöhung, wirklich gezahlt hat und zu dessen Zurückforderung die Invalidenkasse statt des ursprünglichen Gläubigers berechtigt sein soll."

[6]) Nach dem Rescript vom 29. Nov. 1809 ist an die Stelle der Invalidenkasse die betreffende Regierungshauptkasse getreten (Rabe, Bd. 10 S. 194).

[7]) Vergl. Erk. des Obertrib. v. 29. März 1854 (Entsch. Bd. 27 S. 325): „Der nach § 684 dem Fiscus zustehende Anspruch auf das einem Subaltern-Offizier gegebene Darlehn wird durch ein nach dem Ausscheiden des Schuldners aus dem Militärdienst von diesem in Gemäßheit der Vorschrift des § 37 des Allg. Landr. (I, 5) bewirktes Anerkenntniß des Darlehnsvertrages oder anderweitig mit dem Gläubiger getroffenes Abkommen behoben." — Erk. des Obertrib. v. 17. Juli 1856: „Die dem Fiscus nach § 684 zustehende Confiskation des unconsentirten Darlehns eines Subaltern-Offiziers kann dem letzteren gegenüber nicht mehr ausgeübt werden, wenn derselbe das Darlehn bereits vor Insinuation der Klage zurückgezahlt hat." (Str.Arch. Bd. 22 S. 143). — Erk. d. Reichs-Oberhandels-Ger. vom 25. April 1876: „Ist über das ohne Genehmigung gegebene Darlehn ein Wechsel ausgestellt, so kann der Wechselklage der Einwand der Unklagbarkeit der Forderung entgegengestellt werden." (Entsch. Bd. 20 S. 74.)

Gültigkeit des Darlehns nothwendigen Consenses durch den Einwand einer in den Nutzen des Schuldners geschehenen Verwendung sich nur alsdann schützen, wenn er nachzuweisen vermag, daß der Vorschuß zu Dienstausgaben des Offiziers nicht nur gemacht, sondern auch wirklich verwendet worden, und daß es ihm unmöglich gewesen sei, sich um den erforderlichen Consens vorher zu bewerben.

§ 691. Aber auch in diesem Falle muß dem Chef oder Commandeur sogleich nach gemachtem Vorschusse, als der Gläubiger denselben mündlich oder schriftlich anzutreten Gelegenheit hat, Anzeige geschehen.

§ 692. Bei Commandeurs und Chefs der Regimenter und anderer besonderer Corps ist zur Aufnehmung eines gültigen Darlehns höhere Einwilligung nicht erforderlich.

Anh. § 21. Alle Inspections- und Generaladjutanten, welche bei den Generalen angestellt werden, bedürfen, so lange sie nicht zu Stabsoffizieren avancirt sind, oder wirkliche Compagnien oder Escadrons erhalten haben, zur Gültigkeit ihrer Schulden des Consenses ihrer Chefs.

§ 693. Ein Gleiches gilt von den Commandeurs einzelner Bataillons, die entweder zu keinem Regimente gehören, oder, in Kriegszeiten von ihren Regimentern getrennt und bei anderen Corps oder Garnisonen in Festungen angestellt sind.

§ 695. Inwiefern Offiziere, die nicht dem Commandeur oder Chef eines Regimentes, Bataillons oder andern Corps untergeordnet sind, bei Aufnehmung von Darlehnen eines Consenses bedürfen, und bei wem derselbe nachzusuchen sei, hängt von den besonderen Militäreinrichtungen und übrigen Dienstverhältnissen eines solchen Offiziers ab.

§ 700. Unteroffiziere, gemeine Soldaten und deren Weiber können ohne schriftliche Einwilligung ihres Compagnie- oder Escadron-Chefs kein gültiges Darlehn aufnehmen.[8])

§ 702. Schulden eines Unteroffiziers und Gemeinen, welcher die Einwilligung seiner Vorgesetzten zur Treibung eines bürgerlichen Gewerbes überhaupt erhalten hat, sind zwar auch ohne besonderen Consens gültig;

§ 703. Will aber der Gläubiger wegen einer solchen Schuld an

---

[8]) Der Consens des Compagnie- oder Escadron-Chefs ist übrigens bei jeder Art eines Schuldvertrages eines Unteroffiziers 2c. erforderlich. Vergl. Präj. des Obertrib. v. 10. Mai 1847: „a. Zur Gültigkeit der von einem Unteroffiziere oder gemeinen Soldaten zu übernehmenden Bürgschaft ist die schriftliche Einwilligung des Compagnie- oder Escadron-Chefs erforderlich. b. Die blos auf Uebernahme einer Bürgschaft gerichtete Einwilligung ertheilt nicht die Befugniß zur Uebernahme einer selbstschuldnerischen Verpflichtung.“ (Entsch. Bd. 15 S. 167.)

das Militärvermögen[9]) oder an die Grundstücke seines Schuldners sich halten, so muß er sich den besonderen Consens des Compagnie- oder Escadron-Chefs in das Darlehn verschaffen.

III. Aufhebung der Miethscontracte der Militärpersonen beim Ausrücken ins Feld und bei Versetzungen.

Der § 378 des Preußischen Allgemeinen Landrechts Th. I Tit. 21 bestimmt:

„Wenn bei entstehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken: so sind die dazu gehörigen Personen an ihre Miethscontracte nur bis zum Ablaufe desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarsch erfolgt, gebunden."

Entscheidend ist der Umstand, daß die betreffende Militärperson selbst ins Feld rückt; diejenigen Militärpersonen eines ausrückenden Truppentheils, welche in der Garnison zurückbleiben, können auf die Vergünstigung des § 378 keinen Anspruch machen.

Bei Versetzungen der Militärpersonen finden die §§ 376 und 377 Allg. Landr. Th. I Tit. 21 Anwendung, welche lauten:

§ 376. Wird der Miether durch eine nicht freiwillige Veränderung in seiner Person oder Umständen außer Stande gesetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen: so kann er gegen Vergütigung einer halbjährigen Miethe von dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt ist, von dem Contracte abgehen.

§ 377. Auch von dieser Vergütung kann er sich befreien, wenn er dem Vermiether einen Untermiether stellt, gegen welchen derselbe keine erheblichen Einwendungen nachweisen kann.

IV. Alimenten- und Schwängerungssachen der Militärpersonen.

Das Preußische Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11 Tit. 1 Th. II und des Abschnitts 9 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts,[10]) hat in Alimenten- und Schwängerungssachen auf Militärpersonen insofern eine besondere Rücksicht genommen, als es gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes keinen Abzug vom Solde, und gegen Offiziere, je nach Unterschied des Ranges, einen solchen Abzug nur auf Höhe von 6 bis 12 Mark monatlich gestattet hat.

---

[9]) Darunter sind der Sold, die Diensteinkünfte ꝛc. des Soldaten zu verstehen.
[10]) Ges.S. 1854 S. 193.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. April 1854 lauten:

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc.

verordnen für diejenigen Landestheile, in welchen

der Abschnitt 11 Titel 1 Theil II, und

der Abschnitt 9 Titel 2 Theil II des Allgemeinen Landrechts

Gesetzeskraft haben, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§ 1. Eine Frauensperson, welche

1. durch Nothzucht, oder
2. im bewußtlosen oder willenlosen Zustande geschwängert worden (§ 176 Nr. 1, 2 des Strafgesetzbuchs),[11]) oder
3. zur Gestattung des Beischlafs durch Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, verleitet und geschwängert worden (§ 179 des Strafgesetzbuchs),

ist zu verlangen berechtigt, daß ihr

das im Allgemeinen Landrecht Th. II Tit. 1 § 785 ꝛc. vorgeschriebene höchste Maß der Abfindung

zugesprochen werde.

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auch dann, wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§ 2. Eine während des Brautstandes von ihrem Verlobten geschwängerte Frauensperson ist, wenn ihr die Ehe verweigert wird, zu verlangen berechtigt, daß ihr

eine nach den Bestimmungen der §§ 786—808 Th. II Tit. 1 des Allgemeinen Landrechts abzumessende Abfindung oder Verpflegung

zugesprochen werde.

§ 3. Ein Brautstand (§ 2) ist außer den Fällen, wenn

zwischen beiden Theilen ein rechtsgültiges Ehegelöbniß oder ein Aufgebot (Allgemeines Landrecht §§ 82—92 a. a. O.)

vorhergegangen ist, auch dann als vorhanden anzunehmen:

1. wenn die eheliche Verbindung mit Zustimmung der Eltern oder der Vormünder verabredet war; oder
2. wenn in Fällen, in denen es einer solchen Zustimmung (Nr. 1) nicht bedarf,
   a) von beiden Theilen oder auch nur von dem Bräutigam die Verlobung ausdrücklich bekannt gemacht, oder
   b) wenn die Verlobung in Gegenwart von Verwandten oder Bekannten geschlossen oder erklärt ist.

§ 4. Ist in dem Falle des § 2 ein gesetzliches Ehehinderniß vorhanden, und hat die Geschwängerte zur Zeit des Beischlafs von dem Ehehinderniß Kenntniß gehabt, so kann sie auf die im § 2 bestimmte Entschädigung keinen Anspruch machen.

§ 5. Die Geschwängerte verliert den Anspruch auf die im § 2 bestimmte Entschädigung:

1. wenn sie bis zur Weigerung des Schwängerers, die Ehe einzugehen, einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet; oder
2. wenn sie sich weigert, die Ehe mit dem Schwängerer zu vollziehen.

Eine solche Weigerung hat jedoch den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung nicht zur Folge, wenn bis zu der von ihr erklärten Weigerung der Schwängerer einer Handlung sich schuldig macht, welche eine Ehescheidung begründet.

§ 6. Die Bestimmung des § 2 findet auch auf den Fall Anwendung, wenn ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechzehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlafe verführt und geschwängert worden ist (§ 182 des Strafgesetzbuchs).

Der Geschwängerten verbleibt der Anspruch auf Entschädigung auch dann,

---

[11]) An Stelle der im Ges. v. 24. April 1854 citirten §§ des früheren Preuß. Strafgesetzbuchs sind hier und im § 6 die entsprechenden §§ des Reichsstrafgesetzbuchs allegirt.

wenn ein Ehehinderniß vorhanden ist, oder wenn sie die Eingehung der Ehe mit dem Schwängerer verweigert.

§ 7. Wenn nach den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 6 ein Anspruch der Geschwängerten an den Schwängerer stattfindet, so können noch außerdem Niederkunfts- und Taufkosten, ferner sechswöchentliche, dem Stande der Geschwängerten angemessene Verpflegung, sowie auch andere durch die Schwangerschaft oder durch das Wochenbett herbeigeführte unvermeidliche Kosten von dem Schwängerer gefordert werden.

§ 8. Außer den Fällen der §§ 1, 2 und 6 haben außerehelich Geschwängerte gegen den Schwängerer nur auf den Ersatz der im § 7 bezeichneten Kosten Anspruch.

§ 9. Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§ 1 bis 7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei Unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte:

1. während der Conceptionszeit (§ 15) mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2. eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere, wenn sie
   a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c) schon früher außer der Ehe von einem anderen, als dem als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie und noch nicht volle zwanzig Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§ 10. Die der Geschwängerten aus der Schwängerung zustehenden Klagen verjähren binnen zwei Jahren nach erfolgter Niederkunft oder Fehlgeburt.

§ 11. Hat der Schwängerer innerhalb dieser zwei Jahre seinen bisherigen Aufenthalt verlassen, so wird die Zeit, während welcher sein neuer Aufenthalt der Geschwängerten unbekannt gewesen, von der Verjährungsfrist abgerechnet.

Auch wenn der Schwängerer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort des Inlandes verlegt hat, kann die Geschwängerte ihre Klage in dessen vorigem Gerichtsstande anstellen.

§ 12. In Ansehung der unehelichen Kinder bleiben die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, soweit sie nicht durch die folgenden Bestimmungen abgeändert sind, auch ferner in Kraft.

§ 13. Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1. nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist; oder
2. wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

§ 14. Der nach § 13 dem außerehelich geborenen Kinde zustehende Anspruch geht demselben durch spätere Handlungen oder Unterlassungen der Mutter (§§ 5 und 10) nicht verloren.

§ 15. Als Erzeuger eines unehelichen Kindes ist Derjenige anzusehen welcher mit der Mutter innerhalb des Zeitraums vom zweihundertfünfundachtzigsten bis zum zweihundertzehnten Tage vor deren Entbindung den Beischlaf vollzogen hat.

Auch bei einer kürzeren Zwischenzeit ist diese Annahme begründet, wenn die Beschaffenheit der Frucht nach dem Urtheile der Sachverständigen mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§ 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben (§ 15) Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Prozesses machen; der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid überhaupt zuzulassen und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§ 17. Mit einer weiteren als der im § 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder der Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

§ 18. Die in den §§ 16 und 17 aufgestellten Beweisregeln sind auf jede Klage anzuwenden, welche auf Grund des unehelichen Beischlafs gegen den Schwängerer von Seiten der Geschwängerten oder des unehelichen Kindes angestellt wird.

§ 19. Weder in den Ansprüchen der Geschwängerten, noch in denen des Kindes wird durch den Tod des Schwängerers etwas geändert; diese Ansprüche können vielmehr auch gegen dessen Erben verfolgt werden.

Jedoch behält es bei dem § 652 Tit. 2 Th. II und dem § 97 des Anhanges des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

Das gesetzliche Erbrecht am Nachlasse des Vaters steht aber dem unehelichen Kinde nur dann zu, wenn es entweder

1. ein nach § 13 ausgestelltes Anerkenntniß beizubringen vermag, oder
2. der Erblasser in einem bei seinen Lebzeiten ergangenen, wenn auch erst nach seinem Tode rechtskräftig gewordenen, Urtheile als Vater des Kindes erachtet, oder die Vaterschaft von einem der Mutter des Kindes oder dessen Vertreter auferlegten Eide abhängig gemacht ist.

§ 20. Eltern oder Großeltern des Schwängerers haften als solche niemals für die der Geschwängerten zu leistende Entschädigung, oder für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes. Bei dem Unvermögen des Schwängerers geht vielmehr die Verpflichtung hierzu auf die Mutter oder auf die mütterlichen Großeltern des Kindes über.

§ 21. Gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts findet wegen der Ansprüche der Geschwächten oder eines unehelichen Kindes kein Abzug vom Solde, gegen Offiziere aber, je nach Unterschied des Ranges, ein solcher Abzug nur auf Höhe von zwei bis vier Thaler monatlich statt.

§ 22. Durch das gegenwärtige Gesetz treten die §§ 1015 bis 1119 Tit. 1 und die §§ 12, 13, 592, 594, 595, 597, 599, 613, 618, 619, 620, 628, 653 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts, sowie der § 83 des Anhanges zum Allgemeinen Landrechte außer Anwendung.

§ 23. Das gegenwärtige Gesetz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, die zu der Zeit, wo dasselbe in Kraft tritt, noch nicht durch Insinuation der Klage rechtshängig waren.

Urkundlich ꝛc.

III. Die besondere Stellung der Militärpersonen im Civilprozeßverfahren.

I. Gerichtsstand der Militärpersonen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat Jedermann seinen allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, in welchem sich der Mittelpunkt seiner geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebensthätigkeit befindet. Diesem Grundsatz folgt auch die Deutsche Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877, indem sie im § 13 verordnet:

> „Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt."

Das Gericht des Wohnsitzes ist also für alle gegen eine Person zu erhebenden Klagen zuständig, sofern nicht für eine Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

In Betreff der Militärpersonen bestimmt nun der § 14 der Civ.P.O.:

> „Militärpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte.
>
> Diese Bestimmung findet auf diejenigen Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, keine Anwendung."

Soweit es auf die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status) dieser letztgedachten Personen sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, entscheidet in Ansehung ihres Gerichtsstandes ihr sonstiger eigentlicher Wohnsitz,*) und nur für alle diejenigen Klagen, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden, ist bei ihnen das Gericht des Garnisonortes zuständig.[1])

---

*) In der Regel: der Wohnsitz des Vaters. Vergl. Prot. der R.J.C. S. 8.

[1]) § 21 der Civ.P.O. lautet: „Wenn Personen an einem Orte unter Verhält-

Wenn in diesen letzteren Fällen nicht prozeßfähige[2]) Militärpersonen verklagt werden sollen, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, so kann der Vorsitzende des Prozeßgerichts denselben auf Antrag bis zu dem Eintritt des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter bestellen.[3])

Eine besondere Bestimmung ist in der Deutschen Civilprozeßordnung hinsichtlich des Gerichtsstandes derjenigen Militärpersonen getroffen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat.

Der § 15 Civ.P.O. bestimmt:

„Als Wohnsitz der Militärpersonen, welche zu einem Truppentheile gehören, der im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, gilt in Ansehung des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils."

Neben dieser Bestimmung ist jedoch die Vorschrift des § 39 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 in Kraft geblieben, welche lautet:

„Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen — — Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann."

Mit dem Gerichtsstande des § 15 Civ.P.O. kann also in diesen Fällen auch fernerhin ein durch landesgesetzliche Vorschriften nach § 39 Abs. 3 des Reichs-Militärgesetzes begründeter Gerichtsstand electiv concurriren.

Im Uebrigen erstreckt sich die Vorschrift des § 15 Civ.P.O. auch auf die oben erwähnten Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der

---

nissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt." —

Vergl. § 39 Abs. 2 des Reichs-Militär-Ges. v. 2. Mai 1874. — Zu den vermögensrechtlichen Ansprüchen gehören auch die Ansprüche aus der außerehelichen Schwängerung. Ges. v. 24. April 1854 (Ges.S. 1854 S. 193). Der Gerichtsstand des Garnisonortes ist auch im Falle des § 11 dieses Gesetzes begründet. Vergl. oben S. 38.

[2]) Die Prozeßfähigkeit wird geregelt in den §§ 50 ff. der Civ.P.O.

[3]) § 55 der Civ.P.O. lautet: „Soll eine nicht prozeßfähige Partei verklagt werden, welche ohne gesetzlichen Vertreter ist, so hat der Vorsitzende des Prozeßgerichts derselben, falls mit dem Verzuge Gefahr verbunden ist, auf Antrag bis zu dem Eintritte des gesetzlichen Vertreters einen besonderen Vertreter zu bestellen.

Der Vorsitzende kann einen solchen Vertreter auch bestellen, wenn in den Fällen des § 21 eine nicht prozeßfähige Person bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes oder Garnisonortes verklagt werden soll."

Wehrpflicht dienen oder selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, so daß also auch diese Personen, wenn ihr Truppentheil im Deutschen Reiche keinen Garnisonort hat, der Regel nach ihren Gerichtsstand bei dem Gericht ihres letzten deutschen Garnisonortes haben.

Ausgeschlossen ist die analoge Anwendung des § 15 Civ.P.O. dagegen auf diejenigen Personen, welche sich während eines gegen das Deutsche Reich ausgebrochenen Krieges in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen. Wenngleich diese Personen (Marketender, freiwillige Krankenpfleger u. s. w.) nach § 155 des Mil.-Strafgesetzbuchs den Strafvorschriften dieses Gesetzes unterworfen sind, so sind sie doch dadurch nicht für Militärpersonen erklärt, auf welche allein die Bestimmungen des § 15 Civ.P.O. sich beziehen.

Die Ehefrauen der Militärpersonen theilen — dem allgemeinen Grundsatz des § 17 Civ.P.O. entsprechend [4]) — in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz der Ehemänner, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder der Militärpersonen theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

II. Zustellung gerichtlicher Verfügungen u. s. w. an Militärpersonen.

Die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Militärpersonen erfolgt — abgesehen von den Ladungen derselben als Zeugen oder Sachverständige — nach den Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung in folgender Weise:

I. Die Zustellung für Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärpersonen (Militärärzte 2c.), sowie für Militärbeamte und Civilbeamte der Militärverwaltung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen, wie solche in den §§ 152 ff. enthalten sind.

Die Zustellungen erfolgen danach durch den Gerichtsvollzieher (§ 152); sie können jedoch auch durch die Post erfolgen (§ 176).

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Militärperson, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Militärperson an diesem Orte eine Wohnung oder ein Ge-

---

[4]) § 17 der Civ.P.O. lautet: „Die Ehefrau theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben."

schäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist (§ 165).

Wird die Militärperson, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind (§ 166).

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thür der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird (§ 167).

II. Die Zustellung für einen Unteroffizier[5]) oder einen Gemeinen des activen Heeres oder der activen Marine[6]) erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.) (§ 158).

---

[5]) Zu den Unteroffizieren gehören in dieser Beziehung auch die Feldwebel, Wachtmeister und die denselben gleich- oder nachstehenden Avancirten. Vergl. § 25 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher. Als Formular für Zustellungen an Unteroffiziere und Gemeine ist daselbst das nachstehende festgestellt:

Gebühren:	Abschrift — Ausfertigung — stehend Schriftstück nebst Abschrift dieser Zustellungsurkunde habe ich heute hier im Auftrage de zu zum Zwecke der Zustellung an den Chef der dem zunächst vorgesetzten Commandobehörde jenem, nämlich dem in Person übergeben.
Zustellung .... M.	
Beglaubigung (Blatt).... „	
Reisekosten (km).... „	........, den ...ten ...... 18...
	....
A.D.R.Nr.	Gerichtsvollzieher in

— Wenn die Zustellung an Unteroffiziere und Gemeine durch die Post erfolgt, so ist die Adresse an die Unteroffiziere und Gemeinen selbst zu richten unter genauer Bezeichnung des Truppentheils (Compagnie, Escadron oder Batterie des zu bezeichnenden Regiments u. s. w., zu welchem sie gehören) und unter Beifügung des Zusatzes: „zu Händen des Chefs der (genau zu bezeichnenden) zunächst vorgesetzten Commandobehörde“ (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w.).

[6]) In Betreff der Militärpersonen des activen Heeres vergl. oben I, 1 Anm. 3. — Die active Marine (d. h. die im activen Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten) wird zusammengesetzt aus:

a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei ebenso lange gewerbsmäßig betrieben haben;

Die rechtliche Wirksamkeit dieser Zustellung ist nicht dadurch bedingt, daß das zugestellte Schriftstück von der Commandobehörde an den Unteroffizier oder den Gemeinen, für welchen es bestimmt ist, weiterbefördert wird.

Selbstverständlich ist es jedoch, daß die Commandobehörde zu dieser Weiterbeförderung dienstlich verpflichtet ist.

III. Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile[7]) oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges[8]) gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen. (§ 184.)

Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts erlassen.[9])

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen (§ 185).

Dadurch ist übrigens die Zulässigkeit der Zustellung nach § 182 beim Aufenthalte der betreffenden Militärperson im Auslande nicht ausgeschlossen.

Der § 182 Civ.P.O. bestimmt nämlich:

> „Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittelst Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residirenden Consuls oder Gesandten des Reichs."

Ebensowenig ist, so lange der mobile Truppentheil sich noch im Inlande befindet, die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Post für unzulässig zu erachten, sofern es sich nicht um eine Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen handelt, welche auch in diesem Fall, der Vorschrift des § 158 Civ.P.O. entsprechend, an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde erfolgen muß.

---

b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerkspersonal;

c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).

§ 13 des Ges. betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. Nov. 1867 (B.G.Bl. 1867 S. 131).

[7]) Ueber den Begriff des „mobilen Truppentheils" vergl. die §§ 9 Nr. 1, 10 Nr. 1 des Mil.St.G.B. vom 20. Juni 1872.

[8]) Vergl. §§ 163, 164 des Mil.St.G.B.

[9]) Als Formular für das Ersuchungsschreiben ist das folgende aufgestellt:

Königliches Landgericht. Danzig, den 1. Juli 1880.
Civilkammer I.

In der Civilprozeßsache des Kaufmanns Friedrich Wiegeschlecht zu Danzig, Klägers, gegen den Capitänlieutenant von Obenauf auf S. M. S. Vineta, Beklagten, wird das Königliche Commando ergebenst ersucht, dem Beklagten anliegendes Urtheil zuzustellen und über Erledigung dieses Ersuchens gefällige Mittheilung hierher gelangen zu lassen.

Becker.

An
das Königliche Commando S. M. S. Vineta
z. Z. zu
Neufahrwasser.

III. Ladung und Vernehmung von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige. — Sitzungspolizei gegen Militärpersonen. — Verhalten der Militärpersonen vor den Civil-Prozeßgerichten. — Zeugengebühren.

I. Da die dienstliche Abkömmlichkeit der Personen des Soldatenstandes (zu denen auch die Mitglieder des Sanitätscorps gehören) nur durch die militärischen Vorgesetzten beurtheilt und herbeigeführt werden kann, so hat die Deutsche Civilprozeßordnung bei der Ladung dieser Militärpersonen die Vermittelung der Militärbehörde für unentbehrlich erachtet, um im allseitigen Interesse Collisionen zwischen den verschiedenen Verpflichtungen jener als Zeugen oder Sachverständige zu ladenden Personen auszuschließen.

Der § 343 Civ.P.O. bestimmt daher:

„Die Ladung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.“

Unter der „Militärbehörde“ ist — soweit es sich um das Heer handelt — zu verstehen:

1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons rc. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons rc.;
2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium;
3) in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie rc. Vergl. § 158 Civ.P.O.). — Erl. des Kriegs-Min. v. 4. März 1880 (A.V.Bl. 1880 S. 56).

Soweit es sich um Personen des Soldatenstandes handelt, welche der Marine angehören, ist unter der „Militärbehörde“ zu verstehen:

1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes,[10]) welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons

———

[10]) Mitglieder des Sanitätscorps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieurcorps.

stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Commandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Commandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber;

3) in Ansehung der Unteroffiziere — einschließlich der Deckoffiziere —, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Compagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde rc.) — Erl. des Chefs d. Admir. v. 9. April 1880 (M.V.Bl. 1880 S. 71).

Die Militärbehörde ist in diesen Fällen nicht blos, wie nach § 158 Civ.P.O., um Bewirkung der Zustellung der Ladung, sondern um Erlassung einer der Ladung entsprechenden dienstlichen Weisung an die betreffende Person des Soldatenstandes vom Civilgericht zu ersuchen.

Das Ersuchungsschreiben ist von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts bezw. von dem beauftragten oder ersuchten Richter an die betreffende Militärbehörde zu erlassen.[11])

II. Die Ladung der Militärbeamten und der Civilbeamten der Militärverwaltung als Zeugen oder Sachverständige erfolgt nach der allgemeinen Vorschrift der §§ 342 bezw. 367 der Civilprozeßordnung.

Der § 342 Civ.P.O. bestimmt:

„Die Ladung der Zeugen ist von dem Gerichtsschreiber unter

---

[11]) Als Formular für eine Zeugen- bezw. Sachverständigenladung durch Ersuchen der Militärbehörde gilt folgendes:

Königliches Amtsgericht. Wittenberg, den 30. Mai 1880.

In der Civilprozeßsache des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Schulze von hier, Klägers, gegen den Rentier August Müller von hier, Beklagten, wird das Königliche Commando ergebenst ersucht, dem einjährig Freiwilligen Otto Günther anliegende Zeugenladung zuzustellen und ihn anzuweisen, in dem auf

den 24. Juni 1880 Vormittags 9 Uhr

bestimmten Termin zu erscheinen.

Richter.

An
das Königliche Commando der 3. Compagnie des
3. Brandenburgischen Infanterie-Regim. Nr. 20
zu
Wittenberg.

Unter Aenderung des Wortes „Zeugenladung“ in „Sachverständigenladung“ kann das Formular auch für die Ladung einer Person des Soldatenstandes als Sachverständigen benutzt werden. — Die Vorladung der Gendarmen als Zeugen rc. soll nach der Allg. Verf. des Just.Min. v. 21. December 1850 (J.M.Bl. 1851 S. 2) durch Vermittelung der Landraths-Aemter, und in den einem Kreise nicht angehörigen Städten durch Vermittelung der Polizeipräsidien bezw. der Polizeidirectionen erfolgen.

Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und von Amtswegen zuzustellen. Die Ladung muß enthalten: 1) die Bezeichnung der Parteien; 2) die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll; 3) die Anweisung, zur Ablegung des Zeugnisses bei Vermeidung der durch das Gesetz angedrohten Strafen in dem nach Zeit und Ort zu bezeichnenden Termine zu erscheinen."

III. Wenn Militärpersonen nach Maßgabe der vorstehend zu I und II angegebenen Bestimmungen ordnungsmäßig als Zeugen geladen worden sind, so sind dieselben ohne Unterschied des Ranges bei Vermeidung der im § 345 Civ.P.O. bestimmten Folgen des Ungehorsams zum Erscheinen vor dem betreffenden Civilgericht verpflichtet.

Der § 345 Civ.P.O. lautet:

„Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist, ohne daß es eines Antrages bedarf, in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt, auch die zwangsweise Vorführung des Zeugen angeordnet werden.[12])

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt.[13])

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde."

Unter der „Militärbehörde" ist hier — soweit es sich um das Heer handelt — zu verstehen:

1) In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons ꝛc.,
2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber (bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Director); bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium,
3) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden unter-

---

[12]) Auch die Vorführung kann angeordnet werden, ohne daß es eines Antrages bedarf.

[13]) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. § 535 Abs. 1 der Civ.P.O. — Das Verfahren ist gebührenfrei. § 47 Nr. 8 des Ger.Kosten-Ges.

geordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde,

4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie ꝛc. § 158 Civ.P.O.). — Erl. des Kriegs-Ministeriums v. 4. März 1880 (Armee-V.Bl. 1880 S. 57).

Soweit es sich um Personen des Soldatenstandes der Marine handelt, ist unter der „Militärbehörde" zu verstehen:

1) In Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Commandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Commandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3) aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber (bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Director, bei den Werften der Oberwerft-Director);

3) in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4) in Betreff der Unteroffiziere ꝛc. wie oben im Falle der Ladung nach § 343 der Civ.P.O. — Erlaß des Chefs d. Admir. vom 9. April 1880 (M.V.Bl. 1880 S. 72).

Die Bestimmung des Absatzes 4 des § 345 soll dazu dienen, eine doppelte Bestrafung wegen derselben Handlung, d. h. wegen Nichterscheinens vor Gericht und wegen Nichtbefolgens eines militärischen Befehls, zu verhüten.

Im Uebrigen ist für das Militärgericht die Entscheidung des Prozeßgerichts, daß die als Zeuge geladene Militärperson wegen unentschuldigten Ausbleibens eine Strafe verwirkt habe, dergestalt bindend, daß dasselbe nur noch darüber zu entscheiden hat, welche Strafe wegen dieses unentschuldigten Ausbleibens gegen die betreffende Militärperson festzusetzen bezw. zu vollstrecken ist.

Die Verurtheilung des Zeugen in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten erfolgt in allen Fällen durch das Civilgericht.

Wenn das Ausbleiben der als Zeuge geladenen Militärperson genügend entschuldigt ist, so unterbleibt die Verurtheilung derselben in Strafe und Kosten, und wenn nachträglich genügende Entschuldigung erfolgt, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Es ist dies im § 346 Civ.P.O. vorgeschrieben, welcher lautet:

„Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das

Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Anzeigen und Gesuche des Zeugen können schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder mündlich in dem zur Vernehmung bestimmten Termine angebracht werden."

Wenn von einer als Zeuge geladenen Militärperson unwahre Thatsachen als Entschuldigung vorgeschützt werden, so hat dieselbe ihre Bestrafung durch das Militärgericht nach § 138 des Reichsstrafgesetzbuchs zu gewärtigen, welcher lautet:

„Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft.

Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist. Die auf das Nichterscheinen gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen."

Die Zeugnißpflicht der Militärpersonen umfaßt nun aber selbstverständlich nicht nur die Pflicht, auf ordnungsmäßige Ladung vor dem Civilgericht zu erscheinen, sondern auch die Verpflichtung, bei Vermeidung der im § 355 Civ.P.O. angedrohten Strafen Zeugniß abzulegen und dasselbe auf Erfordern mit dem Zeugeneide zu bekräftigen.[14])

Der § 355 lautet:

„Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes, oder nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigert,[15]) so ist der Zeuge, ohne daß es eines Antrags bedarf, in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

---

[14]) Vergl. § 356 der Civ.P.O.: „Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten." —

Im Strafprozeßverfahren findet der Abs. 2 des § 356 keine Anwendung. Vergl. § 60 der St.P.O.

[15]) Ueber die Weigerungsgründe vergl. die §§ 348 ff. der Civ.-P.O. — Zu beachten ist insbesondere auch die Vorschrift des § 341 der Civ.P.O., welche lautet: „Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden..... Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde. Die Genehmigung ist durch das Prozeßgericht einzuholen und dem Zeugen bekannt zu machen."

Zu den öffentlichen Beamten im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die Militär- und Marinebeamten.

Im Falle wiederholter Weigerung ist auf Antrag zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anzuordnen, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Prozesses in der Instanz hinaus. Die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren finden entsprechende Anwendung. [16])

Gegen diese Beschlüsse findet die Beschwerde statt. [17]) Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht." [18])

Zu Absatz 4 des § 355 ist zu bemerken, daß nur die Geldstrafe vom Militärgericht festgesetzt wird.

Auch in diesem Fall hat jedoch das Militärgericht nur über die Höhe der Strafe zu entscheiden. Im Uebrigen ist dasselbe in Betreff der Frage, ob die betreffende Militärperson ohne genügenden Grund das Zeugniß oder die Eidesleistung verweigert hat, an die Entscheidung des Civilgerichts gebunden.

Die Festsetzung der Zwangshaft, insbesondere die Bestimmung der Dauer derselben, gebührt in allen Fällen dem Civilgericht.

Um die Vollstreckung derselben muß das letztere allerdings der Vorschrift des § 793 der Civ.P.O. entsprechend stets die Militärbehörde ersuchen. [19])

Als „vorgesetzte Militärbehörde" ist derjenige Befehlshaber anzusehen, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren und Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht. — Erl. des Kriegs-Min. vom 4. März 1880 (A.V.Bl. 1880 S. 58) und Erl. des Chefs der Admir. v. 9. April 1880 (M.V.Bl. 1880 S. 73).

Die Verurtheilung des Zeugen in die durch die Weigerung verursachten Kosten erfolgt endlich auch hier stets durch das Civilgericht.

IV. Auf die Pflicht der Militärpersonen, als Sachverständige vor einem Civilprozeßgericht zu erscheinen, ein Gutachten abzugeben und dasselbe auf Erfordern mit dem Eide zu bekräftigen, finden die vorstehenden Vorschriften über die Zeugnißpflicht der Militärpersonen entsprechende Anwendung mit den im § 374 der Civ.P.O. enthaltenen Abweichungen.

Der § 374 bestimmt:

„Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung [20]) eines

---

[16]) Vergl. die §§ 785 ff. der Civ.P.O. und unten III VI C.

[17]) Die Beschwerde hat auch hier aufschiebende Wirkung. — Das Verfahren ist gebührenfrei. Vergl. § 535 Abs. 1 der Civ.P.O. — § 47 Nr. 8 des Ger.Kosten-Ges.

[18]) Die Befugniß zur Verhängung der im § 355 angedrohten Strafen steht nach § 365 der Civ.P.O. auch dem mit der Beweisaufnahme betrauten (d. h. dem beauftragten oder ersuchten) Richter zu. Ueber die Rechtmäßigkeit der Weigerung hat jedoch nur das Prozeßgericht zu entscheiden. Vergl. §§ 352 Abs. 1 und 354 der Civ.P.O.

[19]) § 793 der Civ.P.O. lautet: „Soll die Haft gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen."

[20]) In Betreff der Weigerungsgründe bestimmt der § 373 Abs. 1 der

zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Gegen den Beschluß findet Beschwerde statt.[21]) Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht."

Da also gegen Sachverständige weder im Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldstrafe Haft substituirt, noch bei wiederholtem Ungehorsam die zwangsweise Vorführung oder die Zwangshaft angeordnet werden kann, so kann auch das Militärgericht gegen Militärpersonen, welche ihrer Sachverständigenpflicht nicht nachkommen, wegen Verstoßes gegen § 374 der Civ.P.O. nur eine Geldstrafe verhängen.

Es ist dadurch jedoch die Festsetzung einer Freiheitsstrafe wegen des eventuell concurrirenden militärischen Vergehens der Nichtbefolgung eines dienstlichen Befehls keineswegs ausgeschlossen.

V. Während ihrer Anwesenheit in der Sitzung eines Civilgerichts sind auch die Militärpersonen der Sitzungspolizei des Vorsitzenden und des Gerichts unterworfen.[22])

Es ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

1) Auf Beschluß des Gerichts können auch Militärpersonen, wenn dieselben als Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschluß zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden (§ 178 des G.V.G.).

2) Wenn sich Militärpersonen in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, so kann das Gericht auch gegen sie, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen (§ 179 a. a. O.).

3) Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen

---

Civ.P.O.: „Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Das Gericht kann auch aus anderen Gründen einen Sachverständigen von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbinden. Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheile bereiten würde." — Ueber das Vorbringen unwahrer Behauptungen vergl. § 138 des Reichs-St.G.B. — Sachverständige haben den Sachverständigen-Eid stets vor Erstattung des Gutachtens zu zu leisten. § 375 der Civ.P.O.

[21]) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

[22]) Vergl. § 177 des Ger.Verf.Ges.: „Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob."

hat der Vorsitzende unmittelbar (d. h. ohne Vermittelung der Staatsanwaltschaft) zu veranlassen (§ 181 a. a. O.).

4) Die zu 1) bis 3) bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu (§ 182 a. a. O.).

5) Ist in den Fällen zu 2) und 4) eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgerichte oder einem Oberlandesgerichte getroffen ist. Die Beschwerde hat in dem Falle zu 2) keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle zu 4) aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht (§ 183 a. a. O.).

In dem Falle zu 1) findet keine Beschwerde statt.[22a])

6) Besondere Ausnahmebestimmungen bezüglich der Festsetzung und Vollstreckung der vorerwähnten Ordnungsstrafen gegen Militärpersonen — wie solche in den §§ 345 Abs. 4 und 355 Abs. 4 der Civ.P.O. bezw. in den §§ 50 Abs. 4 und 69 Abs. 5 der St.P.O. gegeben sind — hat das Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgestellt.

VI. Für das **Verhalten** und den **Anzug** der **Militärpersonen** vor den Civilgerichten überhaupt und insbesondere **bei Ableistung von Eiden** ist der Erlaß des Kriegs-Ministeriums v. 24. Oct. 1868[23]) maßgebend, welcher bestimmt:

„Es bleibt zu unterscheiden, ob die Militärperson

a) im Amte oder doch in Folge amtlicher Verrichtungen vor Gericht auftritt,

b) ob sie als Privatmann, sei es als Partei oder Zeuge, dort erscheint.

Im ersteren Falle soll der Militär dienstmäßig, d. h. mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopfe, im letzteren dagegen zwar mit Seitengewehr, aber mit entblößtem Kopfe auftreten.

Hierin findet auch dann keine Aenderung statt, wenn Militärpersonen, welche amtlich erschienen sind, einen Eid abzulegen haben; sie bleiben bedeckten Hauptes."

VII. Was endlich die **Gebühren** anlangt, auf welche Militärpersonen, die bei einem Civilgericht als Zeugen oder Sachverständige auftreten, Anspruch haben, so ist zu bemerken, daß die Militärpersonen nicht die chargemäßigen Gebührnisse, sondern Gebühren und Reisekosten nach Maßgabe der **Reichs-Gebührenordnung für Zeugen und Sach-**

[22a]) Vergl. noch § 184 des Ger.Verf.Ges.: „Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen."

[23]) A.V.Bl. 1868 Nr. 264. Der Inhalt des Erl. v. 24. Oct. 1868 ist auch den Gerichten zur Kenntnißnahme mitgetheilt durch Verf. des Justiz-Min. v. 9. Oct. 1868 I, 4078.

verständige vom 30. Juni 1878 (R.G.Bl. 1878 S. 173) erhalten.

Hierbei ist zu beachten, daß nach § 16 der Gebührenordnung die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nur auf Verlangen derselben gewährt werden. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

Gegen die Festsetzung der zu gewährenden Beträge findet Beschwerde statt, welche entweder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt, oder schriftlich — ohne Mitwirkung eines Anwalts — eingelegt werden kann.

IV. Benachrichtigung der Dienstbehörde, wenn Militärpersonen verklagt werden.

Die Vorschriften, nach welchen bisher die Gerichte von jeder gegen einen activen Offizier eingehenden Klage dem betreffenden Militärvorgesetzten Nachricht zu geben hatten, haben in Folge der Einführung der Deutschen Civilprozeßordnung durch die Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 28. Februar 1880, betreffend Klagen gegen active Offiziere und Anträge auf Leistung des Offenbarungseides,[24]) eine Abänderung erfahren.

Unter Aufhebung der Allgemeinen Verfügungen vom 12. September 1857 und vom 4. Juni 1870 ist nunmehr Folgendes bestimmt:

Wird gegen einen Offizier des activen Heeres oder der activen Marine eine Klage gerichtet, oder soll ein solcher Offizier im Zwangsvollstreckungsverfahren zur Leistung des Offenbarungseides geladen werden,[25]) so hat der Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites dem Militärvorgesetzten des Offiziers hiervon Nachricht zu ertheilen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Unter dem „Militärvorgesetzten" ist zu verstehen:

1) in Ansehung derjenigen Offiziere, welche im Verbande eines Regi-Regiments oder selbstständigen Bataillons 2c. stehen, der Commandeur dieses Regiments, beziehungsweise selbstständigen Bataillons 2c.;

2) in Ansehung aller übrigen Offiziere der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber;

---

[24]) J.M.Bl. 1880 S. 41. — Bei der Marine ist unter dem „Militärvorgesetzten" zu verstehen: 1) in Ansehung der im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehenden oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Offiziere der Commandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Commandant des betreffenden Schiffes 2c. 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere der zunächst vorgesetzte Befehlshaber (Allg. Verf. des Justiz-Min. vom 24. April 1880. J.M.Bl. 1880 S. 92).

[25]) Vergl. unten VI C S. 63.

3) bezüglich derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium.

Den Parteien sind Schreibgebühren für diese Mittheilungen nicht in Rechnung zu stellen.

Eine besondere Bestimmung ist außerdem in Betreff der gegen Magazin- oder Kassenbeamte der Militärverwaltung gerichteten Klagen getroffen. [26])

Wird gegen einen der vorbezeichneten Beamten, denen die Civilbeamten der Militärverwaltung gleichzustellen sind, [27]) wegen Geldforderungen eine Klage gerichtet, so hat der Gerichtsschreiber auch hier unter Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreites der betreffenden Militär-Intendantur Nachricht zu ertheilen. Die Benachrichtigung hat auch hier zu erfolgen, sobald der beantragte Termin bestimmt ist.

Den Parteien sind auch in diesen Fällen Schreibgebühren für die Mittheilungen nicht in Rechnung zu stellen.

Es soll endlich an dieser Stelle noch der Bestimmung des § 104 der Concursordnung für das Deutsche Reich vom 10. Februar 1877 Erwähnung geschehen, welche vorschreibt, daß der Gerichtsschreiber im Concurseröffnungsverfahren beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen hat.

Sofern jene Behörde eine Militärbehörde ist, ist — soweit es sich um das Heer handelt — diese beglaubigte Abschrift zu senden:

1) falls der Gemeinschuldner ein Offizier, im Offizierrange stehender Militärarzt oder oberer Militärbeamter ist, welcher im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. steht, an den Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons ꝛc.;

2) falls der Gemeinschuldner zu den übrigen Offizieren, im Offizierrange stehenden Militärärzten und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3) aufgeführten ausgenommen — sowie zu den unteren Militärbeamten gehört, an den zunächst vorgesetzten Militärbefehlshaber (bei den militärärztlichen Bildungsanstalten an den Director); bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, an das Kriegs-Ministerium;

3) wenn der Gemeinschuldner zu denjenigen oberen Militärbeamten gehört, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, an den zunächst vorgesetzten höheren Beamten bezw. an die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4) wenn der Gemeinschuldner ein Unteroffizier, ein im Unteroffizierrange stehender Militärarzt oder ein Gemeiner ist, an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Com-

---

[26]) Rescr. des Justizministers v. 5. Mai 1828 (Jur. Jahrb. Bd. 31 S. 273).

[27]) Vergl. § 38 C des Reichs-Mil.Ges. v. 2. Mai 1874.

pagnie, Escadron, Batterie u. s. w.). — Erl. d. Kriegs-Min. v. 4. März 1880 (A.V.Bl. 1880 S. 57).

Wenn der Gemeinschuldner der Marine angehört, so ist die beglaubigte Abschrift zu senden:

1) in Betreff der im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehenden oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Offiziere ꝛc. an den Commandeur des betreffenden Marinetheils bezw. an den Commandanten des betr. Schiffes oder Fahrzeuges;

2) in Betreff aller übrigen Offiziere ꝛc. und Militärbeamten — von letzteren die unter 3) aufgeführten ausgenommen — an den zunächst vorgesetzten Befehlshaber (bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine an den Director, bei den Werften an den Ober-Werftdirector);

3) in Betreff der nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordneten Militärbeamten an den zunächst vorgesetzten Beamten bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4) in Betreff der Unteroffiziere (einschließlich der Deckoffiziere), der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen an den Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Compagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde ꝛc.). — Erl. d. Chefs d. Admir. v. 9. April 1880 (M.V.Bl. 1880 S. 72).

V. Aussetzung des Verfahrens gegen Militärpersonen.

Nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1866 bezw. des Gesetzes vom 29. Juli 1870 betreffend die zu Gunsten der Militärpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeßverfahrens, wurde für die Dauer des Kriegszustandes in den Jahren 1866 bezw. 1870 und 1871 in allen Civilprozessen, in welchen eine bei den mobilen oder gegen den Feind geführten Truppen der Land- und Seemacht oder bei den Besatzungstruppen einer vom Feinde eingeschlossenen Festung im Kriegsdienste stehende oder zu solchen Truppen vermöge ihres Amtes oder Berufes gehörende Person als Hauptpartei und Nebenpartei betheiligt war, das Verfahren von Amtswegen eingestellt.[28])

In Rücksicht auf die Wehrverhältnisse des Reiches, welche bei Ausbruch eines Krieges einen großen Theil der Civilbevölkerung unter die Waffen rufen, hat auch die deutsche Civilprozeßordnung das Bedürfniß

---

[28]) Vergl. Ges.S. 1866 S. 375 und B.G.Bl. 1870 S. 493. — Vergl. auch V. vom 12. März 1873 betr. die Aufhebung des Kriegszustandes (R.G.Bl. 1873 S. 52).

einer den vorerwähnten Vorschriften entsprechenden Bestimmung wenigstens insofern anerkannt, als sie gestattet, daß das Prozeßgericht auch von Amtswegen die Aussetzung des Civilprozeßverfahrens anordnen kann, wenn sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienst befindet.[29])

Eine weitergehende, die Einstellung des Verfahrens kraft Gesetzes anordnende Vorschrift wurde für nicht dem Gebiete der Prozeßgesetzgebung, vielmehr dem Verfassungsrechte angehörend erachtet und deshalb in die deutsche Civilprozeßordnung nicht übernommen.

Selbstverständlich ist es der betreffenden Partei, welche sich zu Kriegszeiten im Militärdienste befindet, unbenommen, auch selbst die Aussetzung des gegen sie schwebenden Prozeßverfahrens zu beantragen.

Das Gesuch um Aussetzung des Verfahrens ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann auch vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.[30])

Die Genehmigung desselben sowie überhaupt auch die Aussetzung des Verfahrens von Amtswegen hängt lediglich von dem Ermessen des Prozeßgerichts ab. Das Gesetz gestattet jedoch gegen die Entscheidung, durch welche die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt wird, die Einlegung der sofortigen Beschwerde,[31]) welche der Vorschrift des § 540 der Civ.P.O. entsprechend binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des ablehnenden Bescheides beginnt, bei dem betreffenden Prozeßgericht, allenfalls auch bei dem vorgesetzten Beschwerdegericht angebracht werden muß.[32])

Ueber die Wirkungen der Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens enthält der § 226 der Civ.P.O. die näheren Bestimmungen. Dieselben lauten:

> „Die Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens hat die Wirkung, daß der Lauf einer jeden Frist aufhört, und nach Beendigung der Unterbrechung oder Aussetzung die volle Frist von Neuem zu laufen beginnt.
>
> Die während der Unterbrechung oder Aussetzung von einer Partei in Ansehung der Hauptsache vorgenommenen Prozeß-

---

[29]) Der § 224 der Civ.P.O. bestimmt: „Befindet sich eine Partei zu Kriegszeiten im Militärdienste, oder hält sich eine Partei an einem Orte auf, welcher durch obrigkeitliche Anordnung oder durch Krieg oder durch andere Zufälle von dem Verkehre mit dem Prozeßgerichte abgeschnitten ist, so kann dasselbe auch von Amtswegen die Aussetzung des Verfahrens bis zur Beseitigung des Hindernisses anordnen."

[30]) § 225 der Civ.P.O.

[31]) § 229 der Civ.P.O. bestimmt: „Gegen die Entscheidung, durch welche auf Grund der Vorschriften dieses Titels oder auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet oder abgelehnt wird, findet Beschwerde, im Falle der Ablehnung sofortige Beschwerde statt."

[32]) § 540 der Civ.P.O. lautet: „Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Die Beschwerde ist binnen einer Nothfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung, in den Fällen der §§ 301 und 829 Abs. 3 mit der Verkündung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegericht genügt zur Wahrung der Nothfrist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird."

handlungen sind der anderen Partei gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

Durch die nach dem Schlusse einer mündlichen Verhandlung eintretende Unterbrechung wird die Verkündung der auf Grund dieser Verhandlung zu erlassenden Entscheidung nicht gehindert."

VI. Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen.

Eine besondere Stellung, wenn auch mit einigen nicht unwesentlichen Einschränkungen gegen das bisherige Recht, ist den Militärpersonen bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung auch in der deutschen Civilprozeßordnung eingeräumt und zwar:

1) bei den Bedingungen der Zulässigkeit und bei der Art der Ausführung der Zwangsvollstreckung überhaupt,
2) bei den Beschränkungen der Pfändung hinsichtlich des Objects derselben (Competenz),
3) bei dem Executionsmittel der Haft, wie solches zur Erzwingung:
    a) des Offenbarungseides,
    b) einer ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängenden Handlung,

   im Zwangsvollstreckungsverfahren gegeben ist,
4) bei dem zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung zulässigen persönlichen Sicherheitsarrest.

A. Zulässigkeit und Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Während nach dem bisherigen Preußischen Recht der Beginn der Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen von der sogenannten Weisung (Paritionsordre) der Militärbehörde abhängig war, ist jetzt die Durchführung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung von dem Willen der Militärbehörde vollkommen unabhängig gemacht, und nur im Interesse der militärischen Ordnung dem die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger die Verpflichtung auferlegt, von der Zwangsvollstreckung der vorgesetzten Militärbehörde Anzeige zu machen.

Der § 673 der Civ.P.O. bestimmt:

> „Gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson darf die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat."

Als „vorgesetzte Militärbehörde" ist — soweit es sich um das Heer handelt — anzusehen:

1) in Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons ꝛc. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons ꝛc.;

2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3) aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber (bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Director); bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegs-Ministerium;
3) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie u. s. w. § 158 der Civ.P.O.). Erl. des Kriegs-Min. v. 4. März 1880 (A.V.Bl. 1880 S. 57).[33]

Soweit es sich um eine Zwangsvollstreckung gegen eine der activen Marine angehörende Militärperson handelt, ist die Anzeige zu machen:
1) in Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, an den Commandeur des betreffenden Marinetheils bezw. an den Commandanten des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;
2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3) aufgeführten ausgenommen — an den zunächst vorgesetzten Befehlshaber; bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine an den Director, bei den Werften an den Ober-Werftdirector;
3) in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, an den zunächst vorgesetzten Beamten bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;
4) in Betreff der Unteroffiziere (einschließlich der Deckoffiziere), der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen an den Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Compagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde ꝛc.). — Erl. d. Chefs d. Admir. v. 9. April 1880 (M.V.Bl. 1880 S. 72).

Diese Anzeige an die vorgesetzte Militärbehörde ist jetzt — voraus-

[33]) Ist die Zwangsvollstreckung gegen einen Militärbeamten verfügt, welcher im doppelten Unterordnungsverhältniß steht, so hat der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber von der ihm zugehenden Anzeige dem Verwaltungsvorgesetzten bezw. der Verwaltungsbehörde des Militärbeamten Mittheilung zu machen (Erl. v. 4. März 1880 und v. 9. April 1880. A.V.Bl. S. 58 u. M.V.Bl. S. 73).

gesetzt, daß die Zwangsvollstreckung nicht gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen soll — die alleinige Bedingung für den Beginn einer gegen Militärpersonen vorzunehmenden Zwangsvollstreckung.

Andererseits darf aber auch der Gerichtsvollzieher nicht eher gegen eine Militärperson einschreiten, als bis er selbst Namens des Gläubigers diese Anzeige gemacht hat oder ihm vom Gläubiger der Nachweis der erfolgten Anzeige erbracht ist. [34])

Den Empfang der Anzeige muß die Militärbehörde dem Gläubiger auf sein Verlangen bescheinigen. [35])

Die bloße Anzeige von der Zwangsvollstreckung genügt jedoch nicht, wenn die letztere gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen soll.

Für diese Fälle verordnet der § 699 der Civ.P.O.:

> „Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat auf Antrag des Gläubigers das Vollstreckungsgericht die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.“ [36])

Die „zuständige Militärbehörde“ ist in diesen Fällen:

1) hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheil oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Commandeur bezw. militärische Chef;
2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Commandant oder Garnisonälteste des Garnisonorts; [37])
3) hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Commandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werftdirector (Erlasse des Kriegs-Min. v. 4. März 1880 und des Chefs der Admir. v. 9. April 1880).

---

[34]) Dasselbe gilt selbstverständlich auch, wenn das Vollstreckungsgericht der Vornahme bezw. der Leitung der Zwangsvollstreckung sich selbst unterzieht.

[35]) § 673 Abs. 2 der Civ.P.O. lautet: „Dem Gläubiger ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige von der Militärbehörde zu bescheinigen.“

[36]) Vergl. § 47 Nr. 13 des Deutschen Ger.Kosten-Ges. v. 18. Juni 1878: „Gebühren werden nicht erhoben für die Verhandlung und Entscheidung über die Mitwirkung des Gerichts bei Handlungen der Zwangsvollstreckung in den Fällen des § 699 Abs. 1 der Civilprozeß-Ordnung.“

[37]) Sollte der Vorgesetzte des betr. Truppentheils selbst in der Kaserne u. s. w. wohnen, und gegen ihn die Zwangsvollstreckung vorzunehmen sein, so muß das Ersuchen des Vollstreckungsgerichts selbstverständlich an seinen militärischen Vorgesetzten gerichtet werden, welcher dann seinerseits die weiteren Maßregeln anzuordnen hat.

In Folge des an sie gerichteten Ersuchens des Vollstreckungsgerichts [37a]) hat die Militärbehörde durch ihre Organe, welche hier dem Gerichtsvollzieher substituirt werden, die Pfändung der Sachen 2c. des betreffenden Schuldners zu bewirken und über die Vollstreckungshandlung selbst ein den Vorschriften des § 682 der Civ.P.O. entsprechendes Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muß nach § 682 der Civ.P.O. enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme,
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung [38]) unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge,
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist,
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei,
5) die Unterschrift der die Zwangsvollstreckung leitenden Militärperson.

Hat einem der unter Nr. 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben.

Zur Fortsetzung der Zwangsvollstreckung (Verkauf 2c.) hat alsdann die Militärbehörde die gepfändeten Gegenstände dem ihr von dem Gläubiger bezw. von dem ersuchenden Vollstreckungsgericht bezeichneten Gerichtsvollzieher zugleich mit dem vorgedachten Vollstreckungsprotokoll zu übergeben. [39])

B. Beschränkungen der Pfändung.

Die bei der Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen eintretenden Beschränkungen der Pfändung hinsichtlich des Objects (Competenz) sind in der deutschen Civilprozeßordnung wie folgt geregelt:

I. Was zunächst die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen anbetrifft, so ist zu beachten, daß nach der Vorschrift des § 715 Nr. 1, 2, 9 und 10:

[37a]) Nur dem Ersuchen eines Vollstreckungsgerichts, nicht schon dem eines Gläubigers hat die Militärbehörde Folge zu leisten.

[38]) Dahin gehört namentlich die Angabe des betr. Anspruchs und des Schuldtitels.

[39]) § 699 der Civ.P.O. lautet: „Die gepfändeten Gegenstände sind einem von dem Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zu übergeben." — Für die Uebernahme der Sachen zum Zweck der Verwerthung erhält der Gerichtsvollzieher die Hälfte der ihm sonst für die Pfändung von beweglichen körperlichen Sachen 2c. zukommenden Gebühr. § 5 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878. — Vergl. § 86 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher (Anlage zum J.M.Bl. Nr. 31 von 1879): „Der von dem Gläubiger mit der Uebernahme und der Verwerthung der Sachen beauftragte Gerichtsvollzieher hat sich die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels aushändigen zu lassen und nach der Anweisung des Vollstreckungsgerichts entweder die Mittheilung der Militärbehörde wegen Uebernahme der gepfändeten Sachen abzuwarten, oder derselben zu diesem Zweck seine Beauftragung anzuzeigen. Bei der Uebernahme der Pfandstücke hat der Gerichtsvollzieher dieselben mit dem über die Pfändung aufgenommenen Protokolle oder Verzeichnisse zu vergleichen und die etwa fehlenden oder beschädigten Stücke zu verzeichnen. Der Termin zur Versteigerung ist sogleich zu bestimmen."

a) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräth, insbesondere Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind,
b) die für den Schuldner, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel,
c) Orden und Ehrenzeichen,
d) die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind,

überhaupt nicht und also auch nicht bei Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen der Pfändung unterworfen sind.

Außerdem sind von der Pfändung nach § 715 Nr. 6 und 7 ausgeschlossen:

a) bei Offizieren und Deckoffizieren:[40]
die zur Verwaltung des Dienstes erforderlichen Gegenstände sowie anständige Kleidung,
b) bei Offizieren, Militärärzten und Deckoffizieren:[41]
ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt.[42]

II. Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind nach § 749 der Civ.P.O. der Pfändung nicht unterworfen:

1) der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten,
2) das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören,
3) das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, die Pension derselben nach ihrer Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen jedoch in dem Fall zu 3) das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.[43]

---

[40]) d. h. bei activen Offizieren und Deckoffizieren.

[41]) Vergl. Note 40.

[42]) Für die gänzliche Ausschließung des am Garnisonorte vorhandenen Mobiliars der Offiziere von der Pfändung (Preuß. Allg. G.O. Anh. § 155) ist neben der allgemein gewährten Beschränkung der Pfändung auf das Entbehrliche ein genügender Grund nicht mehr vorhanden (Mot. S. 428).

[43]) Vergl. § 734 der Civ.P.O.: „Durch die Pfändung eines Diensteinkommens wird auch dasjenige Einkommen betroffen, welches der Schuldner

Ohne Rücksicht auf den Betrag ist die Pfändung zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind. [44])

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen.

Die vorerwähnten Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung.

Eine Aufhebung dieser Beschränkungen durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist an und für sich schon im öffentlichen Interesse für rechtlich unwirksam zu erachten und außerdem durch § 45 des Reichs-Mil.Gesetzes vom 2. Mai 1874 ausdrücklich für unzulässig erklärt. [45])

Es soll endlich an dieser Stelle noch hervorgehoben werden, daß nach der ferneren Bestimmung des § 45 des Reichs-Militärgesetzes die Militärpersonen den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkommen, Wartegeldern oder Pensionen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen können, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. [46])

C. Haft.

a) Nach den Bestimmungen der Deutschen Civilprozeßordnung kann gegen jeden Schuldner, welcher in dem zur Leistung des Offenbarungseides bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung dieses Eides ohne Grund verweigert, auf Antrag des Gläubigers vom Gericht die Haft angeordnet werden.

Diese Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht über-

---

in Folge der Versetzung in ein anderes Amt, der Uebertragung eines neuen Amts oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat." — In Betreff der Invalidenpension der Unteroffiziere und Soldaten, sowie in Betreff der Pension der Offiziere vergl. das Militärpensionsgesetz v. 27. Juni 1871 und die Novelle v. 4. April 1874 (R.G.Bl. 1871 S. 275 und 1874 S. 25), sowie die Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu den vorbezeichneten Gesetzen (Erl. d. Reichskanzlers v. 22. Febr. u. d. Kriegs-Min. v. 4. März 1875 (A.V.Bl. 1875 S. 63).

[44]) Den gesetzlichen Alimentationsansprüchen stehen die vertragsmäßigen vollkommen gleich.

[45]) Wegen der Behörden und Personen, an welche die Requisitionen wegen Vollstreckung der Execution gegen Offiziere und Militärbeamte auf Abzüge vom Diensteinkommen zu richten sind, siehe die Anlage IV.

[46]) Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

steigen; nach Ablauf dieser Zeit muß der Schuldner von Amtswegen aus der Haft entlassen werden.

Der verhaftete Schuldner kann jedoch zu jeder Zeit bei dem Amtsgericht des Haftortes beantragen, ihm den Eid abzunehmen. Diesem Antrage muß Seitens des Gerichts ohne Verzug stattgegeben werden. Nach Leistung des Eides wird der Schuldner aus der Haft entlassen, und der Gläubiger hiervon in Kenntniß gesetzt.

Diesen gesetzlichen Vorschriften der §§ 782, 783 und 794 der Civ.P.O. sind im Allgemeinen auch die Militärpersonen unterworfen.

Es ist in Betreff derselben nur die im Interesse des Dienstes unentbehrliche Bestimmung getroffen, daß, wenn die Haft gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden soll, das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung ersuchen muß.

Als „vorgesetzte Militärbehörde" ist hier derjenige Befehlshaber anzusehen, welchem über die betreffende Militärperson die Gerichtsbarkeit und, wenn die Militärperson zu den Unteroffizieren oder Gemeinen gehört, die niedere Gerichtsbarkeit zusteht (Erlaß des Kriegs-Ministers vom 4. März 1880, A.V.Bl. 1880 S. 58 und Erl. des Chefs der Admir. v. 9. April 1880, M.V.Bl. 1880 S. 73).[47])

Der § 785 der Civ.P.O. erklärt ferner die Haft für unstatthaft:

> „gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören,"

und der § 786 der Civ.P.O. bestimmt, daß die bereits angeordnete Haft:

> „gegen Militärpersonen, welche zu einem mo-

---

[47]) § 793 der Civ.P.O. lautet: „Soll die Haft gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson vollstreckt werden, so hat das Gericht die vorgesetzte Militärbehörde um die Vollstreckung zu ersuchen." — Für die Mitwirkung des Gerichts findet eine Erhebung von Gebühren nicht statt. § 47 Nr. 13 des Ger.Kosten-Ges. v. 18. Juni 1878. —

Wenn die Haft übrigens:

a) gegen einen Regiments-Commandeur oder einen höheren Befehlshaber oder gegen einen Offizier vollstreckt werden soll, welcher in einer Immediatstellung sich befindet, so ist davon in jedem einzelnen Falle Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sofort Meldung zu erstatten;

b) gegen einen im doppelten Unterordnungsverhältniß stehenden oder gegen einen nur den vorgesetzten höheren Beamten oder Verwaltungsbehörden untergeordneten Militärbeamten vollstreckt werden soll, so ist davon diesen Verwaltungsvorgesetzten bezw. der Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen. Erl. d. Kriegsmin. v. 4. März 1880. Vergl. auch Erl. d. Chefs d. Admir. v. 9. April 1880.

Die vorbezeichneten Meldungen bezw. Mittheilungen sind selbstverständlich von der Militärbehörde zu machen.

bilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden,"
für die Dauer dieser Verhältnisse unterbrochen wird.

In diesen letzteren Fällen muß die Militärbehörde dasjenige Gericht, welches die Haft angeordnet hat, ersuchen, die Entlassung der zu den Fahnen einberufenen Militärperson zu verfügen. Das Gericht muß diesem Ersuchen Folge leisten; dem Gläubiger aber muß es überlassen bleiben, nach Beseitigung des Unterbrechungsgrundes die nochmalige Ladung des Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides oder im geeigneten Fall die Wiederverhaftung des Schuldners bei dem Gericht zu erwirken.

b) Der § 774 der Civ.P.O. bestimmt:

„Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von fünfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei." [48])

Auf den Vollzug dieser Haft gegen Militärpersonen finden die unter a) angeführten Vorschriften analoge Anwendung. Die Haft darf also namentlich die Dauer von sechs Monaten ebenfalls nicht überschreiten, sie ist gegen die im § 785 der Civ.P.O. aufgeführten Militärpersonen überhaupt unstatthaft und muß gegen Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder auf ein in Dienst gestelltes Kriegsfahrzeug einberufen werden, für die Dauer dieser Verhältnisse unterbrochen werden.

D. Persönlicher Sicherheitsarrest.

Die Deutsche Civilprozeßordnung hat die Verhängung des persönlichen Sicherheitsarrestes — abgesehen von dem Falle der Erzwingung des Offenbarungseides — nur dann für zulässig erklärt, wenn die Gefahr besteht, daß der Schuldner seine persönliche Freiheit zur Vereitelung oder wesentlichen Erschwerung der Zwangsvollstreckung benutzen werde.

Der § 798 der Civ.P.O. bestimmt:

„Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern."

Die Vollziehung dieses persönlichen Sicherheitsarrestes kann durch Haft oder durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgen.

---

[48]) Vergl. § 774 Abs. 2: „Diese Bestimmung kommt im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe nicht und im Falle der Verurtheilung zur Herstellung des ehelichen Lebens nur insoweit zur Anwendung, als die Landesgesetze die Erzwingung der Herstellung des ehelichen Lebens für zulässig erklären." Vergl. § 16 Nr. 6 des Einf.Ges. z. Civ.P.O.

Wenn sie durch Haft erfolgt, so gelten für den Vollzug derselben gegen Militärpersonen ebenfalls die vorstehend unter C hinsichtlich der Dauer, der Zulässigkeit und der Unterbrechung derselben angegebenen Beschränkungen.

Der § 812 der Civ.P.O. bestimmt dies ausdrücklich und verordnet zugleich, daß auch für die sonstigen vom Arrestgerichte anzuordnenden Beschränkungen der persönlichen Freiheit die Beschränkungen der Haft maßgebend sein sollen.[49])

---

[49]) § 812 der Civ.P.O. lautet: „Die Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes richtet sich, wenn sie durch Haft erfolgt, nach den Vorschriften der §§ 785 bis 794 und, wenn sie durch sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit erfolgt, nach den vom Arrestgerichte zu treffenden besonderen Anordnungen, für welche die Beschränkungen der Haft maßgebend sind."

IV. Die besondere Stellung der Militärpersonen im Strafprozeßverfahren.

I. Zustellungen an Militärpersonen.

Die Zustellung gerichtlicher Verfügungen an Militärpersonen erfolgt im Strafprozeßverfahren — abgesehen von den Zeugen- oder Sachverständigenladungen — nach den oben S. 43 ff. für die Zustellungen im Civilprozeßverfahren zusammengestellten Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung.

Der § 37 der Deutschen Strafprozeßordnung verordnet ganz allgemein:

„Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.“

II. Ladung und Vernehmung von Militärpersonen als Zeugen oder Sachverständige. — Sitzungspolizei gegen Militärpersonen. — Verhalten der Militärpersonen vor den Civil-Strafgerichten. Zeugengebühren.

I. Die Ladung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeuge erfolgt auch im Strafprozeßverfahren durch Vermittelung der Militärbehörde.

Der § 48 Abs. 2 der St.P.O. bestimmt:

„Die Ladung einer dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.“

Ueber den Begriff der „Militärbehörde“ vergl. oben S. 46 und 47.

Dasselbe gilt nach § 72 der St.P.O., wenn eine dem activen Heere oder

der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes als Sachverständiger geladen werden soll.

Die Militärbehörde ist auch hier nicht blos, wie nach § 158 der Civ.P.O., um Bewirkung der Zustellung der Ladung, sondern um Erlaß der sogenannten Paritionsordre zu ersuchen.

Das Ersuchungsschreiben ist von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts bezw. von dem beauftragten oder ersuchten Richter an die betreffende Militärbehörde zu erlassen.[50])

II. Die Ladung der Militärbeamten und der Civilbeamten der Militärverwaltung als Zeugen oder Sachverständige erfolgt nach der allgemeinen Vorschrift der §§ 48 bezw. 75 der Strafprozeßordnung.

Der § 48 Abs. 1 der St.P.O. bestimmt:

„Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens."

Besondere Vorschriften über den nothwendigen Inhalt einer ordnungsmäßigen Ladung — wie solche im § 342 der Civ.P.O. enthalten sind — hat die Strafprozeßordnung nicht gegeben.

III. In allen vor die Civilgerichte gehörigen Strafsachen müssen auf ordnungsmäßige Ladung (oben I und II) auch alle Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges vor den Civilgerichten zum Zweck ihrer Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige erscheinen.

Eine Berechtigung der Militärpersonen, insbesondere der Offiziere, in den vorbezeichneten Strafsachen ihre Vernehmung vor dem Militärgericht zu verlangen, ist gesetzlich nicht anerkannt.

IV. In Betreff der Vernehmung und Beeidigung von Militärpersonen im Strafprozeßverfahren, in Betreff der Unterstellung derselben

---

[50]) Als Formular für eine Zeugen- bezw. Sachverständigenladung durch Ersuchen der Militärbehörde gilt folgendes:

Königliches Amtsgericht. Wittenberg, den 24. Juni 1880.

In der Strafsache gegen den Arbeiter Wilhelm Berger von hier wird das Königliche Commando ergebenst ersucht, die anliegende Zeugenladung dem Unteroffizier August Koch zuzustellen und denselben anzuweisen, in dem auf

den 1. Juli 1879 Vormittags 10 Uhr

bestimmten Termine zu erscheinen.

Richter.

An
das Königliche Commando der 6. Batterie des
1. Brandenburgischen Feldartillerie-Reg. Nr. 3
— Generalfeldzeugmeister —
zu
Wittenberg.

Unter Aenderung des Wortes „Zeugenladung" in „Sachverständigenladung" kann das Formular auch für die Ladung einer Person des Soldatenstandes als Sachverständigen benutzt werden. —

In Betreff der Ladung der Gendarmen vergl. oben S. 47 Anm. 11.

unter die Sitzungspolizei des Gerichts sowie für das Verhalten derselben vor den Civil-Strafgerichten finden im Uebrigen die für das Civilprozeßverfahren in dieser Beziehung gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

1) Die Verhängung der gegen ungehorsame Zeugen oder Sachverständige zulässigen Maßregeln ist im Strafprozeßverfahren von einem Antrag nicht abhängig, erfolgt vielmehr stets von Amtswegen. (§§ 50, 69, 77 der St.P.O.)
2) Zur Erzwingung des Erscheinens eines ordnungsmäßig geladenen Zeugen kann im Strafprozeß bereits nach einmaligem Ausbleiben die zwangsweise Vorführung und zur Erzwingung des Zeugnisses bereits nach einmaliger Weigerung die Haft angeordnet werden.

Die hierauf bezüglichen §§ 50 und 69 der St.P.O. lauten:

§ 50: Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

In Betreff der „Militärbehörde" vergl. oben S. 48 u. 49.

§ 69: Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert,[51]) so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben

---

[51]) Die Gründe, welche im Strafprozeß einen Zeugen oder Sachverständigen zur Verweigerung des Zeugnisses bezw. Gutachtens berechtigen, sind in den §§ 51 ff. und 76 der St.P.O. enthalten. In Betreff der Pflicht der öffentlichen Beamten zur Amtsverschwiegenheit vergl. § 53 der St.P.O., welcher im Wesentlichen dem oben S. 50 Anm. 15 allegirten § 341 der Civ.P.O. entspricht. Vergl. auch § 76 Abs. 2 der St.P.O., welcher dem oben S. 51 Anm. 20 ebenfalls allegirten § 373 der Civ.P.O. entspricht.

werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

V. Was endlich die Zeugengebühren anlangt, so finden die für das Civilprozeßverfahren in dieser Beziehung oben erwähnten Vorschriften auch hier entsprechende Anwendung.

III. Beschlagnahmen und Durchsuchungen.

In Betreff der Ausführung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen gegen Militärpersonen bezw. in militärischen Dienstgebäuden bestimmen die §§ 98 Abs. 4 und 105 Abs. 4 der St.P.O. Folgendes:

§ 98 Abs. 4: Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen [52]) bewohnt werden.

§ 105 Abs. 4: Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden [53]) erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung in Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

Als „zuständige Militärbehörde" ist in den Fällen der §§ 98 und 105 der St.P.O. anzusehen:

---

[52]) Zu den „Civilpersonen" gehören auch die Civilbeamten der Militärverwaltung. Vergl. Reichs-Mil.Ges. § 38 C.

[53]) Zu den „militärischen Dienstgebäuden" gehören auch hier die Kriegsfahrzeuge.

1) hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Commandeur bezw. militärische Chef;
2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Commandant oder Garnisonälteste des Garnisonorts (Erlaß des Kriegs-Min. v. 4. März 1880, A.V.Bl. 1880 S. 58.);
3) hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Commandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Ober-Werftdirector (Erlaß des Chefs der Admir. v. 9. April 1880, M.V.Bl. 1880 S. 73).

In den Motiven zur Strafprozeßordnung werden die vorstehenden Vorschriften der §§ 98 und 105 der St.P.O. zunächst dadurch gerechtfertigt, daß in den vorausgesetzten Fällen regelmäßig eine Mitschuld von Militärpersonen in Frage, und deshalb ein gleichzeitiges Einschreiten des Militärgerichts geboten sein wird. Aber auch hiervon abgesehen empfiehlt es sich, die zutreffenden Maßregeln in erster Linie von den militärischen Vorgesetzten zur Ausführung bringen zu lassen, weil durch den Einfluß der unbedingten dienstlichen Autorität die Wirksamkeit jener Maßregeln erhöht wird, während andererseits in der Mitwirkung der Civilbehörde die Gewähr dafür gegeben ist, daß den Anforderungen der Civilbehörde in Beziehung auf Art und Umfang der Untersuchungshandlungen volle Genüge geschieht.

Die Vorschriften der §§ 98 Abs. 4 und 105 Abs. 4 der St.P.O. werden übrigens auch dann Anwendung finden müssen, wenn von der Beschlagnahme oder Durchsuchung eine in dem militärischen Dienstgebäude 2c. wohnende Civilperson betroffen wird, sofern nicht diejenigen Räume des Dienstgebäudes, in denen die Beschlagnahme oder Durchsuchung stattfinden soll, ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

IV. Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

Die besonderen Vorschriften, welche die Strafprozeßordnung für das Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, getroffen hat, sind im Abschnitt IV des sechsten Buches in den §§ 470 ff. enthalten und lauten wie folgt:[54])

---

[54]) Es ist hier zu bemerken, daß das Verfahren der Strafprozeßordnung nur auf die im § 470 der St.P.O. bezeichneten, nach §§ 140 und 360 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbaren Fälle der Auswanderung, zu deren Aburtheilung die Militärgerichte nicht competent sind, Anwendung findet.

Die Personen des activen Dienststandes und die im § 56 Nr. 2—4 des Reichs-Mil.Ges. (Siehe oben S. 4) aufgeführten Personen des Beurlaubtenstandes werden bei unerlaubter Auswanderung immer, die sonstigen zur Reserve, zur Landwehr oder zur Seewehr gehörenden Mannschaften für den Fall, daß sie nach be-

§ 470: Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs),

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt:

§ 471: Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen

---

kannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung zum Dienst einberufen sind und alsdann unerlaubt auswandern, wegen Fahnenflucht nach §§ 68, 69 des Mil.St.G.B. durch die Militärgerichte bestraft. Dasselbe gilt für Ersatzreservisten 1. Klasse im Fall der unerlaubten Auswanderung, wenn sie nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder nach angeordneter Mobilmachung der Armee entwichen sind. In allen diesen Fällen richtet sich das Ungehorsam- (Contumazial-) Verfahren vor den Militärgerichten nach den §§ 242 ff. der Mil.St.G.O.

Ueber die Erstattung der Kosten, welche den Civilgemeinden — Ortspolizeibehörden — durch die Ablieferung der in ihren Bezirken angehaltenen Fahnenflüchtigen an die nächste Militär- bezw. Marinebehörde erwachsen, enthalten die Beilage 11 Nr. III zum Geldverpfl.Regl. für das Heer, sowie die §§ 246 und 247 des Marine-Geldverpfl.Regl. die näheren Bestimmungen. Vergl. auch den Erlaß des Chefs der Admir. vom 19. Juni 1878 (M.V.Bl. 1878 S. 120). Danach werden besondere Entschädigungen für Bewachungs- und Begleitungsgebühren sowie für Arrestlocale den Gemeinden nur da gewährt, wo dieselben nach den provinziellen Vorschriften hierfür nicht aufzukommen haben (Rheinprovinz, Baden, Elsaß-Lothringen). Für die von Civilbehörden zur Haft gebrachten Fahnenflüchtigen des Heeres oder der Marine, welche im Laufe der Untersuchung als solche erkannt und deshalb den Militär- bezw. Marinebehörden überwiesen werden, sind jedoch den Civilbehörden oder Gemeinden die bis zur Ermittelung des Militär- bezw. Marinedienstverhältnisses entstandenen Haftkosten nach ortsüblichen Sätzen zu vergüten.

Fangprämien werden für das Ergreifen Fahnenflüchtiger im Reichsgebiete — Bayern ausgenommen — niemals gezahlt. Bei Ergreifung flüchtig gewordener Militärpersonen im Auslande findet die Erstattung der Unterhaltungskosten und Gewährung von Fangprämien insoweit statt, als dies durch Conventionen oder sonst vereinbart ist.

Ueber die Prämien, welche für Ergreifung von Fahnenflüchtigen der Marine im Auslande gewährt werden, vergl. § 248 des Marine-Geldverpfl.Regl.

Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.[55])

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

§ 472: Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Controle der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.[56])

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)[57]) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten und Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

---

[55]) In Preußen ist bei dem Mangel eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsorts der Gerichtsstand bei dem Gericht des Geburtsorts begründet. Vergl. J.M.Bl. 1873 S. 97.

[56]) Im Einverständnisse mit dem Kriegs- und dem Justizminister ist Seitens des Ministers des Inneren unter dem 21. März 1880 bestimmt, daß die gemäß § 472 der St.P.O. erforderlichen und genau nach Inhalt dieses Paragraphen zu fassenden Erklärungen fortan in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des St.G.B. von den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission auszustellen sind. Betreffs der gemäß § 472 der St.P.O. in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 und des § 360 Nr. 3 des St.G.B. abzugebenden Erklärungen ist — einer gleichzeitigen Vereinbarung zufolge — Seitens des Kriegsministers durch den Erlaß vom 23. Febr. 1880 (A.V.Bl. 1880 Nr. 6) dahin Anordnung getroffen worden, daß diese Erklärungen fortan von den Landwehr-Bezirks-Commandos ausgestellt werden sollen. Vergl. die Allgem. Verf. des Justiz-Min. v. 6. April 1880 (J.M.Bl. 1880 S. 72).

[57]) Die Verjährung der Uebertretung des § 360 Nr. 3 beginnt mit der Rückkehr des Ausgewanderten oder mit der Lösung der Militärdienstpflicht. —

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten rc.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung nur dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

§ 473: Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.[58])

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

§ 474: Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des § 322[59]) Anwendung.

---

[58]) Die §§ 320 und 321 Abs. 1 der St.P.O. lauten:

§ 320. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

§ 321 Abs. 1. Die Ladung muß enthalten:
die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

[59]) § 322 der St.P.O. lautet: „In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.“

§ 475: Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

§ 476: Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.[60])

[60]) § 40 Abs. 2 der St.P.O. lautet: „War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reich bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet."

V. Die besondere Stellung der Militärpersonen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen.

Unter Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen des Preußischen Gesetzes vom 8. Juni 1860 hat das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 für die im § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen [1]) die Errichtung letztwilliger Verordnungen in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes unter besonders erleichterten Formen gestattet.

Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind.

Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen oder in denselben angegriffen oder belagert werden. [2])

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

---

[1]) Vergl. oben I, 1 Anm. 3 (S. 2).

[2]) Für alle zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehörenden Personen der Kaiserlichen Marine und alle an Bord eines solchen Schiffes dienstlich eingeschifften Personen (§ 166 Mil.St.G.B.) beginnt die Befugniß zur Errichtung privilegirter letztwilliger Verordnungen mit dem Zeitpunkt, wo das Schiff oder Fahrzeug wirklich in Dienst gestellt ist und den Hafen verlassen hat. (Vergl. § 12 Ges. v. 8. Juni 1860.)

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b) wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b) und c) erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3) Die zu 2) erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben, und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

4) Die nach Vorschrift zu 2c) aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

   Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen, oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

   Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist. [3])

   Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende

---

[3]) Die in Nr. 5 bestimmte Frist wird für die in Anm. 2 erwähnten Personen von dem Tage an gerechnet, an welchem das Schiff oder Fahrzeug außer Dienst gestellt ist, oder der Testator aufgehört hat zu demselben zu gehören. (Vergl. § 12 Abs. 2 Ges. v. 8. Juni 1860.)

Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

Ueber die Aufbewahrung der von Militärpersonen im Felde errichteten Testamente bestimmt die Allerh. Kabinetsordre v. 11. Juli 1833 (Ges.S. 1833 S. 289) Folgendes:

„Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militärpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feldkriegskassen aufbewahrt werden können, indem Ich noch bestimme, daß solchen in der Feldkriegskasse deponirten militärischen Testamenten mit den in dem Feldnachlasse der Militärpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß § 183 Th. I Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, gleiche Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen."

II. Todeserklärung von Militärpersonen.

I. Bereits das Allgem. Landrecht hat zur Erleichterung der Todeserklärungen von Personen des Soldatenstandes besondere Bestimmungen getroffen. Der § 35 Th. I Tit. 1 lautet:

„Zum Beweise des Todes ist hinreichend, wenn Jemand im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist."

und der Anh. § 4 verordnet:

„Wenn ein Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist, so sollen die Kriegsgerichte einen solchen Menschen für keinen Deserteur annehmen, vielmehr denselben von der Anklage der Desertion freisprechen und ohne Ertheilung eines besonderen Todtenscheins die weitere Verfügung, in Ansehung seines Vermögens, den Civilgerichten überlassen."

Ergänzend bestimmt ferner die Verordnung vom 13. Januar 1817, [4]) daß, wenn der im Kriege erfolgte Tod einer Militärperson durch einen über alle Einwendung erhabenen Zeugen nachgewiesen ist, der Beweis des Todes für vollständig geführt erachtet werden soll, wenn diese Bescheinigung noch durch den Diligenzeid desjenigen bestätigt wird, der bei der Beweisführung dieses Ablebens das nächste Interesse hat.

Zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen erging alsdann das Gesetz vom

---

[4]) Verordnung. v. 13. Jan. 1817 § 7 (Ges.S. 1817 S. 15).

2. August 1828, welches sich nicht blos auf die eigentlichen Militärpersonen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen auf die Ehefrauen, die Kinder und das Gesinde des Militärs und überhaupt auf alle Personen erstreckt, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

Alle diese Personen sollen, wenn sie an einem der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege Theil genommen haben und darin vermißt worden sind, von dem Gericht ihres letzten Wohnsitzes oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden ist.

Auf Grund dieses durch jede beliebige Art der Beweisführung zu liefernden Nachweises und der eidlichen Bekräftigung des Extrahenten, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachricht erhalten habe, hat das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

In Betreff der Todeserklärung von Personen, welche an einem der von Preußen in den Jahren 1864 und 1866 oder an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben, sind die Gesetze vom 24. Febuar 1868 und 2. April 1872 [5]) ergangen.

Die vorbezeichneten Personen können nach den im Wesentlichen übereinstimmenden Bestimmungen jener Gesetze, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für todt erklärt werden, wenn sie in dem betreffenden Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist (§ 1). [6])

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, bei welchem der Vermißte während des Krieges zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat (§ 2).

Der Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermißt worden und seit dem Friedensschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede, nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militär- oder Civilbehörde geführt werden (§ 3).

Hinsichtlich des Beweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben

---

[5]) Ges.S. 1868 S. 193, 1872 S. 341.

[6]) Bei denjenigen Personen welche an einem der von Preußen in den Jahren 1864 und 1866 geführten Kriege Theil genommen haben, macht es keinen Unterschied, ob der Vermißte auf Seiten der Preußischen Truppen oder auf Seiten der Truppen eines anderen Staates an dem Kriege Theil genommen hat. (§ 1 Abs. 2 Ges. v. 24. Febr. 1868.)

des Vermißten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat der Extrahent der Todeserklärung außerdem eidlich zu bekräftigen,

daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe (§ 4).

Auf Grund der geführten Beweise (§§ 3 und 4) hat das Gericht die Todeserklärung des Vermißten durch Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens bedarf (§ 5).

Ist der Vermißte durch Erkenntniß für todt erklärt, so gilt als sein Todestag:

1) wenn er in dem Kriege von 1864 vermißt worden ist, der letzte December des Jahres 1864,
2) wenn er in dem Kriege von 1866 vermißt worden ist, der letzte December des Jahres 1866,
3) wenn er in dem Kriege von 1870 und 1871 vermißt worden ist, der letzte Juni des Jahres 1871.

In dem Erkenntniß, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, ist der als Todestag anzusehende Tag ausdrücklich anzugeben (§ 7).

Den vorstehenden Bestimmungen unterliegen nicht allein die zum fechtenden Stande gehörenden Militärpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß — im Kriege von 1870/71 auch zu Zwecken freiwilliger Hülfsleistung — sich bei den Truppen befunden haben (§ 9).[7]

II. Für die Todeserklärungen von Militärpersonen der **Marine** interessirt speciell das Gesetz betreffend die Todeserklärung in See gegangener verschollener Personen vom 24. Februar 1851 (Ges.S. 1851 S. 23), dessen Bestimmungen lauten:

§ 1. Der Tod eines Menschen wird als erwiesen angenommen, wenn das Fahrzeug, auf welchem derselbe sich befand, untergegangen und ein Jahr nachher verflossen ist, ohne daß von seinem Leben und Aufenthalt Nachrichten eingegangen sind.

§ 2. Der Untergang eines Fahrzeuges wird als erwiesen angenommen, wenn dasselbe am Orte seiner Bestimmung nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist und seit dem Zeitpunkte, an welchem dasselbe zuletzt in See gegangen oder in der See gesehen worden, bei Fahrten in der

---

[7]) Für das Verfahren bei diesen Todeserklärungen einschließlich des Erkenntnisses kommen **Gerichtsgebühren und Stempel** nicht zum Ansatz (§ 6). Vergl. § 4 Nr. 5 des Preuß. Ger.-Kosten-Ges. vom 10. Mai 1851.

— Die §§ 8 der beiden Gesetze vom 24. Februar 1868 und 2. April 1872 bestimmen gleichlautend: „Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird das die Todeserklärung aussprechende Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet. Der Tag der Verkündung wird als der Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz des Nachlasses des Vermißten angesehen. Die Erbfolge regelt sich jedoch nach dem in dem Erkenntnisse (§ 7) angegebenen Tage. Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund des Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen."

Ostsee ein Jahr, bei Fahrten auf anderen europäischen Meeren zwei Jahre und bei Fahrten auf außereuropäischen Meeren drei Jahre verflossen sind, ohne daß von demselben weitere Nachricht eingegangen ist.

§ 3. Der Nachweis darüber,

daß eine in See gegangene Person sich auf einem bestimmten Fahrzeuge befunden hat;

daß ein in See gegangenes Fahrzeug an seinem Bestimmungsorte nicht eingetroffen oder nicht zurückgekehrt ist;

daß von demselben innerhalb der im § 2 bestimmten Fristen keine Nachricht eingegangen ist,

kann auf jede gesetzlich zulässige Art geführt werden, namentlich aber durch ein Attest der Schifffahrtsbehörden oder Preußischen Consulate, sowie durch das Zeugniß des Rheders und der bei der Befrachtung des Schiffes betheiligten Kaufleute.

§ 4. Der Extrahent der Todeserklärung hat eidlich zu bekräftigen, daß er von dem Leben und Aufenthalt des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§ 5. Auf Grund der gelieferten Beweise spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§ 6. Der Tag der Rechtskraft des Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen angesehen.

III. Regulirung des Nachlasses der Militärpersonen.

Die Versiegelung des Nachlasses einer Militärperson gebührt demjenigen Civilgericht, unter welchem der Verstorbene bei seinem Tode gestanden hat. [8])

Bei der Versiegelung hat das Gericht Folgendes zu beachten:

1) Die in dem Nachlasse eines Offiziers sich vorfindenden, dem Truppentheile, bei welchem der Verstorbene gestanden hat, gehörenden Armatur- und Montirungsstücke sind jedesmal so schleunig als möglich dem betreffenden Regiments- oder Bataillons-Commandeur zu überliefern. [9])

---

[8]) Anh. § 434 zur Allg. G.O. — Von dem Ableben eines Offiziers muß von Seiten der Militärbehörde unter Angabe der näheren Umstände dem zuständigen Civilgericht ungesäumt Nachricht gegeben werden. — In Betreff der Anzeige beim Ableben eines Militärarztes vergl. § 36 der Verordnung über die Organisation des Sanitätscorps v. 6. Februar 1873 (Armee-V.Bl. 1873 Nr. 11).

[9]) Anh. § 435 zur Allg. G.O. Die weitergehende Bestimmung des Anh. § 435, daß der an die Stelle des Verstorbenen eintretende Offizier die Montirungsstücke ꝛc. für die gerichtliche Taxe annehmen soll, ist als der veränderten Einrichtung

2) Die im Nachlasse verstorbener Militärpersonen sich vorfindenden Ordens-Insignien und Ehrenzeichen sind der General-Ordens-Commission zu Berlin einzusenden.[10])

3) Wenn sich in dem Nachlasse folgende Gegenstände vorfinden:

a) gezeichnete Festungspläne, vorzüglich der zum Staate gehörigen oder von diesseitigen Truppen besetzten Festungen;

b) gezeichnete Pläne, Risse, Profile einzelner Befestigungs-Anlagen oder Festungstheile;

c) Entwürfe zur Befestigung inländischer Orte und Gegenden;

d) gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrain-Recognoscirungen und Situationszeichnungen;

e) sonstige gezeichnete Karten, Pläne und Risse (mit Ausnahme derer, die zu landwirthschaftlichen Zwecken dienen), oder

f) solche auf den Staatsdienst, die Armee und deren Verhältnisse sich beziehende amtliche Schriften und Nachrichten, welche dem Verstorbenen im dienstlichen Wege zugegangen, oder welche derselbe vermöge seines gehabten Commandos oder seiner Stellung nur hat erhalten können,

so sind dieselben mittelst eines davon anzufertigenden Verzeichnisses an das betreffende General-Kommando zu übersenden, um sich darüber zu erklären, ob diese Gegenstände ohne Nachtheil des Staats im Publikum verbleiben und aus einer Hand in die andere gehen können. Wird die Zurückbehaltung solcher Gegenstände für nöthig erachtet, so soll den Erben, oder der Nachlaßmasse, der Werth derselben, sowie er durch vereidigte Taxatoren ermittelt worden, vergütigt werden.[11])

4) Zu der Versiegelung ist ein von dem am Orte befindlichen Befehlshaber des Verstorbenen zu commandirender Offizier (wenn es angeht, der untersuchungsführende Offizier) zuzuziehen, damit die vorbezeichneten unter 1—3 aufgeführten Gegenstände außer Sperre bleiben.[12]) Der Privatnachlaß eines Unteroffiziers oder Soldaten wird sogleich durch einen Offizier der Compagnie im Beisein des Kammer-Unteroffiziers verzeichnet und demnächst demjenigen Civilgericht übersendet, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten gesetzlichen Wohnsitz gehabt hat. Bei Mannschaften, welche noch ihre gesetzliche Dienstpflicht erfüllen, ist dies die heimathliche Gerichtsbehörde.[13])

Stirbt eine Militärperson im Felde, so sind die Militär-

---

der Armee nicht mehr entsprechend durch die Kab.O. v. 8. Januar 1841 (Ges.S. 1841 S. 16) aufgehoben worden.

[10]) Rescr. des Justiz-Min. v. 24. November 1817 (Jur. Jahrb. Bd. 10 S. 250).

[11]) A.K.O. v. 23. April 1818 und Rescr. des Justiz-Min. v. 22. Mai 1818 und 8. Juli 1822 (Jur. Jahrb. Bd. 11 S. 243, Bd. 20 S. 44).

[12]) Vergl. Fleck, die wichtigsten Bestimmungen der Preuß. allgem. Landes-Ges. über die bürgerl. Rechtsverh. der Mil.-Personen. Berlin 1867 S. 30 Not. 1.

[13]) Erlaß des Kriegs-Min. vom 19. Juli 1878 (Armee-V.Bl. 1878 S. 161).

gerichte verpflichtet, für die Sicherung des von dem Verstorbenen mit ins Feld genommenen Mobiliar-Vermögens zu sorgen, bis dasselbe, oder, wenn die Nachlaßsachen wegen der Schwierigkeiten des Transports oder aus anderen Gründen haben verkauft werden müssen, der daraus gelöste Werth dem betreffenden Civilgericht zugestellt werden kann. [14])

Stirbt eine Militärperson an einem Orte, wo kein Militärgericht sich befindet, so liegt es zunächst dem vorgesetzten Befehlshaber ob, für die Sicherung des Nachlasses, welchen der Verstorbene bei und um sich hatte, zu sorgen. [15])

Wegen der Sicherstellung des Nachlasses eines Militärarztes muß der Militär-Vorgesetzte des letzteren dem zuständigen Civilgericht von dem Tode ungesäumt Kenntniß geben, sofern es der gerichtlichen Versiegelung des Nachlasses von Amtswegen bedarf. [16])

In Betreff der Versiegelung des Nachlasses eines Militärarztes treten event. die oben erwähnten, für Offiziere gegebenen Bestimmungen in analoge Anwendung. [17])

Stirbt eine Militärperson in einem Friedenslazareth, so sind deren sämmtliche Militäreffecten sowie auch das von derselben in das Lazareth mitgebrachte Privateigenthum dem betreffenden Truppentheil resp. dem Commandanten oder Garnison-Aeltesten zu übersenden. [18])

Hinsichtlich der Nachlaßgelder eines im Lazareth ver-

---

[14]) Allg. Landr. Th. II Tit. 18 § 80 Anh. § 155 zum Allg. Landr.

[15]) Allg.G.O. Th. II Tit. 5 § 18.

[16]) Vergl. Allg.G.O Theil II Tit. 5:

§ 4. Von Amtswegen muß der Richter die Siegelung veranlassen:

1. Wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiß oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2. wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich Fremde und nicht Königliche Unterthanen sind;
3. wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat (auch sonst kein großjähriger Miteigenthümer anwesend ist. § 45 der Vorm.Ordng.).

§ 5. Auch in anderen Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß Nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr Alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde. Anh. § 432. Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in der Regel zum gerichtlichen Deposito (jetzt: zur Verwahrung nach der Hinterlegungs-Ordnung) zu nehmen.

§ 7. Inwiefern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbotes unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt (Allg. Landr. Theil II Tit. 18 § 373—375), wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

[17]) V. über die Organisation des Sanitäts-Corps v. 6. Febr. 1873 §§ 36, 37.

[18]) Regl. für die Friedens-Lazarethe v. 5. Juli 1852 § 175.

storbenen Offiziers oder Militärarztes kommt es zunächst darauf an, ob das Truppen-Commando die Nachlaßgelder ohne Verzug in der Truppenkasse zu asserviren, den Erben auszuhändigen oder ad depositum des Erbschaftsgerichts zu befördern bereit und im Stande ist. Im Verneinungsfalle ist die Lazarethkasse als der zur vorläufigen Asservation solcher Gelder geeignetste Ort anzusehen. [19])

IV. Gebührenfreiheit der Militärpersonen.*)

Das Deutsche Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878 hat diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtssachen oder für gewisse Personen in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, nicht berührt.

Für Preußen sind demnach auch die Bestimmungen des Gesetzes betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, soweit dieselben die Militärpersonen von der Zahlung der Gerichtskosten befreien, in Kraft geblieben.

Der § 4 Nr. 5 dieses Gesetzes verordnet in dieser Beziehung:

„Von der Zahlung der Gerichtskosten sind befreit:

5) Militärpersonen rücksichtlich der von ihnen bei der Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen Testamente, sowie deren Zurücknahme und Publikation. Auch sind die Provokationen auf Todeserklärung der im Kriege vermißten Militärpersonen kostenfrei zu bearbeiten.“ [20])

Es ist hierbei zu bemerken, daß die Befreiung von der Zahlung der Gerichtskosten sich auch auf die Stempelbeträge erstreckt, so daß die von Militärpersonen während des mobilen Zustandes errichteten letztwilligen Verfügungen auch einer Stempelabgabe nicht unterliegen.

Für das Verfahren auf Todeserklärung von Personen, welche an den in den Jahren 1864, 1866, 1870 und 1871 geführten Kriegen theil-

---

[19]) Regl. für die Fried.-Laz. § 177. — V. über die Org. des San.-Corps § 37 Abs. 2.

*) In Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit sind die Militärpersonen von Zahlung der Gebühren nicht befreit. Gebühren und Auslagen der Gerichte werden von ihnen in diesen Sachen nach Maßgabe des Deutschen Ger.K.Ges. v. 18. Juni 1878 erhoben.

[20]) Vergl. Instruction des Justiz-Min. v. 10. Sept. 1851 zu dem Ges. v. 10. Mai 1851 (J.M.Bl. 1851 S. 114) zu § 4 Nr. 5: „Durch diese Bestimmung wird den Militärpersonen ohne Unterschied des Ranges für die hier bezeichneten Geschäfte eine Befreiung von den Kosten bewilligt. Für alle anderen Angelegenheiten fällt die den Militärpersonen bisher zugestandene Kostenfreiheit fort. Bei der Einziehung der Kosten müssen aber diejenigen im Interesse des Dienstverhältnisses ergangenen Bestimmungen, welche gewisse Einschränkungen der Executionsbefugnisse in Beziehung auf Sold, Servis, Equipage und Mobiliar der Militärpersonen vorschreiben, auch ferner beobachtet werden.“

genommen haben, ist dies in den Gesetzen vom 24. Februar 1868 und 2. April 1872 ausdrücklich vorgeschrieben.[21])

Von der Bezahlung baarer Auslagen und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren sind übrigens auch die Militärpersonen in den vorstehend bezeichneten Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht befreit.

Der § 6 des Ges. vom 11. Mai 1851 bestimmt ausdrücklich:

> „Die Kostenfreiheit (§ 4) entbindet nicht von der Bezahlung der neben den gewöhnlichen Kostensätzen noch besonders vorkommenden baaren Auslagen und der unter diese zu rechnenden, für Lokaltermine anzusetzenden Gebühren."

---

[21]) Vergl. die §§ 6 der Ges. vom 24. Febr. 1868 und 2. April 1872: „Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kommen Gerichtsgebühren und Stempel nicht zum Ansatz."

VI. Die besondere Stellung der Militärpersonen im Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.

Die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung über die Wirkungen der Pfändung finden entsprechende Anwendung auf die auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, eines Verwaltungsgerichts, einer Auseinandersetzungsbehörde oder eines solchen Instituts, dem die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, bewirkte Pfändung.[1])

Die Regelung des Verfahrens der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen aus den vorbezeichneten Entscheidungen oder Anordnungen ist im Anschlusse an die Vorschriften der Deutschen Civilprozeßordnung durch die Königliche Verordnung vom 7. September 1879[2]) betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen erfolgt.

In dieser Verordnung ist auf das militärische Dienstverhältniß und die besondere Stellung der Militärpersonen überhaupt in verschiedenen Punkten Rücksicht genommen.

1) Den diesbezüglichen Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechend[3]) darf auch im Verwaltungszwangsverfahren gegen eine dem activen Heere oder der

---

[1]) Vergl. § 14 Pr. Ausf.Ges. z. Civ. P. O. v. 24. März 1879 (Ges.S. 1879 S. 281). Zu den oben erwähnten Instituten, denen die Befugniß zur Zwangsvollstreckung zusteht, gehören die Deichverbände, Landschaften u. a. —

[2]) Ges.S. 1879 S. 591. Die Vorschriften dieser Verordnung sind namentlich auch maßgebend für die zwangsweise Beitreibung von Gerichts-Kostenschulden durch die Steuerhebestellen. Vergl. § 29 des Pr. Ausf.Ges. zum Deutschen Ger.KostenGes. vom 10. März 1879 (Ges.S. 1879 S. 145) und § 26 der Anweisung des Justiz-Min. betr. die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben vom 30. August 1879.

[3]) Vergl. § 673 der Civ.P.O. oben S. 58. Siehe dort auch über den Begriff der „vorgesetzten Militärbehörde“.

activen Marine angehörende Militärperson die Zwangsvollstreckung erst beginnen, nachdem von derselben die vorgesetzte Militärbehörde Anzeige erhalten hat.

Der Vollstreckungsbehörde ist auf Verlangen der Empfang der Anzeige zu bescheinigen.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen und anderen militärischen Dienstgebäuden oder auf Kriegsfahrzeugen erfolgen, so hat die Vollstreckungsbehörde die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Die gepfändeten Gegenstände sind dem von der Vollstreckungsbehörde bezeichneten Beamten zu übergeben. [4])

2) Die in dem Zwangsverfahren erforderlichen Zustellungen für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des activen Heeres oder der activen Marine erfolgen an den Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie, Schiff oder Fahrzeug ꝛc.).

Die Zustellungen für Offiziere und im Offiziersrange stehende Militärpersonen (Militärärzte) sowie für Militärbeamte erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen, wie solche in den §§ 152 ff. der Civ.P.O. enthalten sind. [5])

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittelst Ersuchens der vorgesetzten Commandobehörde erfolgen.

3) Bei der Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen gegen Militärpersonen sind alle diejenigen Sachen, welche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung bei der gerichtlichen Zwangsvollstreckung der Pfändung nicht unterworfen sind, auch hier von derselben ausgenommen. [6])

Es kann in dieser Beziehung lediglich auf die oben unter III, VI, B 1 (S. 61) gemachten Anführungen Bezug genommen werden.

4) Bei der Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte gegen Militärpersonen sind der Pfändung nicht unterworfen: [7])

---

[4]) Vergl. § 699 der Civ.P.O. oben S. 60. Siehe dort auch über den Begriff der „zuständigen Militärbehörde" und über das sonstige Verfahren bei Ausführung der Zwangsvollstreckung.

[5]) Siehe oben S. 43.

[6]) § 31 V. v. 7. Sept. 1879. (G.S. 1879 S. 591.)

[7]) Vergl. Erlaß des Kriegs-Min. v. 19. Juli 1879 betr. Abänderung der §§ 22, 42 und 73 des Geldverpflegungs-Reglements und Erlaß d. Chefs d. Admir. v. 25. Sept. 1879. — Anlage IV. —

1. Der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten,
2. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören,
3. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in dem Falle zu 3) das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder der Pfändung unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen der Pfändung unterliege, zu berechnen. [8])

---

[8]) Vergl. oben S. 62 u. 63.

VII. Besondere Beschränkungen der Militärpersonen bei Ausübung von öffentlichen und Privatrechten.

Das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1874 hat in den §§ 40 ff. eine Reihe von Beschränkungen aufgestellt, denen die Militärpersonen bei Ausübung gewisser bürgerlicher Rechte unterworfen sind.

Während einerseits die Ausübung dieser Rechte in vielen Fällen nur von der Genehmigung der Dienstvorgesetzten abhängig gemacht ist, wird sie andererseits mehrfach den Militärpersonen überhaupt untersagt oder wenigstens nur in beschränktem Maße gestattet.

Es gehören dahin sowohl die Beschränkungen der Militärpersonen in Betreff ihrer Verheirathung, der Uebernahme von Vormundschaften, des Betriebes eines Gewerbes ꝛc., als auch die für die Militärpersonen des activen Heeres ausgesprochenen Verbote der Theilnahme an den Wahlen und an politischen Vereinen und Versammlungen, sowie endlich auch die in Betreff der Abtretung, Verpfändung oder sonstigen Uebertragung des den Militärpersonen auf Zahlung von Diensteinkommen ꝛc. zustehenden Anspruchs aufgestellten Beschränkungen.

Soweit dieser Beschränkungen nicht schon früher Erwähnung geschehen ist,*) sollen dieselben in Verbindung mit den sonstigen in Preußen bestehenden Beschränkungen der Militärpersonen bei Ausübung von Rechten im Folgenden näher erörtert werden.

I. Vereins- und Versammlungsrecht der Militärpersonen.

Bereits im Artikel 38 der Preußischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 ist der bewaffneten Macht jede Versammlung zum Zweck der Berathung militärischer Angelegenheiten und Einrichtungen untersagt:

„Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste

*) Vergl. wegen des Verbotes der Verpfändung des Diensteinkommens ꝛc. oben S. 63.

berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militärischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt." [1])

Die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 [2]) wiederholt im §. 22 dieses Verbot, und das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 hat dasselbe im Wesentlichen in die §§ 101 und 113 aufgenommen, welche lauten:

§ 101. Wer unbefugt [3]) eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes behufs Berathung über militärische Angelegenheiten oder Einrichtungen veranstaltet, oder 2c., wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.

Die an einer solchen Versammlung 2c. Betheiligten werden mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 113. Eine Person des Beurlaubtenstandes wird, auch während sie sich nicht im Dienst befindet, nach den Vorschriften dieses Abschnitts bestraft, wenn sie dem § 101 zuwiderhandelt.

Das Reichs-Militärgesetz endlich hat das Vereins- und Versammlungsrecht der zum activen Heere gehörigen Militärpersonen noch mehr beschränkt, indem es denselben jede Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ganz allgemein untersagt.

Der § 49 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt:

„Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum activen Heere gehörigen Militärpersonen untersagt."

II. Theilnahme der Militärpersonen an den Wahlen.

Der § 49 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt:

„Für die zum activen Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen."

In Betreff der Wahlen zum Reichstag ist dies bereits im § 2

---

[1]) Vergl. § 39 der Verf.Urkunde, nach welchem auf das Heer die in der Verf.Urkunde enthaltenen Bestimmungen betr. die Theilnahme an Versammlungen und Vereinen nur insoweit Anwendung finden, als die militärischen Gesetze und Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

[2]) Ges.S. 1850 S. 277.

[3]) Unbefugt, d. h. ohne höhere Genehmigung oder mit Verletzung gegebener Dienstvorschriften.

des Reichs-Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869[4]) ausgesprochen, welcher lautet:

„Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden."

Der § 49 des Reichs-Militärgesetzes verordnet ferner:

„Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirectem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden."

III. Annahme von Aemtern in der Communal- und Kirchenverwaltung durch Militärpersonen.

Der § 47 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt:

„Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen active Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten." [5])

IV. Gewerbebetrieb Seitens der Militärpersonen.

Der § 43 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 bestimmt:[6])

„Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes[7]) für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstücks verbunden ist."

---

[4]) B.G.Bl. 1869 S. 145.

[5]) Die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes gehören nicht zur Stadtgemeinde. § 3 der Städteordnung v. 30. Mai 1853 (G.S. 1853 S. 261) — Die nicht angesessenen servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes sind nicht Angehörige des Kreises. § 6 der Kreisordnung v. 13. December 1872 (G.S. 1872 S. 661). Vergl. § 5 der Provinzialordnung v. 29. Juni 1875 (G.S. 1875 S. 355).

[6]) Vergl. § 12 der Reichs-Gew.Ordnung v. 21. Juni 1869: „Diejenigen Beschränkungen, welche in Betreff des Gewerbebetriebes für Personen des Soldatenstandes sowie deren Angehörige bestehen, werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt."

[7]) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Ausübung ihres Gewerbes nicht beschränkt. § 61 R.Mil.Ges.

V. Berufung der Militärpersonen zu Schöffen, Geschworenen und Beisitzern bei einem Seeamt.

1) Die dem activen Heere oder der activen Marine angehörenden Militärpersonen[8]) sollen zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen nicht berufen werden.

Es ist dies in den §§ 34 bezw. 85 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 vorgeschrieben, welche (im Auszuge) lauten:

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
9. dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

§ 85. Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

2) Die dem activen Heere angehörenden Militärpersonen können ferner nicht Beisitzer bei einem Seeamt sein.

Der activen Marine angehörende Militärpersonen werden zwar nicht in die von der Aufsichtsbehörde aufzustellende Liste der für das Amt eines Beisitzers bei einem Seeamt geeigneten Personen aufgenommen, der Vorsitzende des Seeamts kann indessen eine der activen Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirk des Seeamts zum Beisitzer wählen.

Die betreffenden Bestimmungen sind in den §§ 10 und 11 des Gesetzes betr. die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877[9]) enthalten, welche (im Auszuge) lauten:

§ 10. Auf die Befähigung zum Amt eines Beisitzers finden die in den §§ 31—34 des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung, jedoch ...... fallen unter § 34 Nr. 9 die der activen Marine angehörenden Militärpersonen aus.

§ 11. Der activen Marine angehörende Militärpersonen werden nicht in die Liste aufgenommen. Der Vorsitzende des Seeamts kann jedoch eine der activen Marine angehörende Militärperson mit ihrer Zustimmung zum Beisitzer wählen,

---

[8]) Die zur Disposition gestellten Offiziere können zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen herangezogen werden. Vergl. Erlaß des Kriegs-Min. v. 4. August 1861 (Helldorf a. a. O. S. 21). — Dasselbe gilt von den Civilbeamten der Militärverwaltung. In Fällen, wo die Vertretung mit Schwierigkeiten oder großen Kosten verbunden ist, sollen die gedachten Beamten rechtzeitig reclamirt werden (Erl. d. Mil.Oek.Dep. v. 2. Jan. 1879). Die Anträge auf Entbindung von den Functionen eines Schöffen sind bei dem betreffenden Amtsgericht, die Anträge auf Entbindung von dem Amte eines Geschworenen bei dem betreffenden Landgericht anzubringen.

[9]) R.G.Bl. 1877 S. 549.

und zwar ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Bezirk des Seeamts. Die Wahl aus der Liste beschränkt sich für diesen Fall auf drei Beisitzer und, wenn erforderlich, einen Stellvertreter.

VI. Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Militärpersonen.

Die Preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 [10]) führt im § 23 alle diejenigen Personen auf, welche die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen können, ohne hierbei der Militärpersonen Erwähnung zu thun.

Da indeß bereits das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1871 im § 41 bestimmt:

> „Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen",

und diese reichsgesetzliche Bestimmung dem Landesgesetz vorgeht, so haben auch nach dem Inkrafttreten der Vormundschaftsordnung in Preußen die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung das ihnen reichsgesetzlich gewährte Ablehnungsrecht behalten.

Zur Uebernahme von Vormundschaften bedürfen die vorbezeichneten Personen jedoch stets der Genehmigung ihrer Vorgesetzten, wie dies im § 41 des Reichs-Militärgesetzes und im § 22 der Preußischen Vormundschaftsordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist.

In Bezug hierauf ist die Allerhöchste Kabinetsorde vom 8. August 1876 [11]) ergangen, welche lautet:

> „Ich bestimme mit Bezug auf § 41 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, daß die zur Uebernahme von Vormundschaften erforderliche Genehmigung Seitens derjenigen Generale und Stabsoffiziere, welche sich in einer Immediatstellung befinden, bei Mir unmittelbar nachzusuchen, dagegen Seitens der übrigen Generale und Stabsoffiziere, ebenso wie von allen andern Militärpersonen, bei der zunächst vorgesetzten Militärbehörde zu beantragen und geeignetenfalls zu ertheilen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen."

VII. Das Heirathen der Militärpersonen.

Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 [12]) hat die reichs- bezw. landes-

---

[10]) G.S. 1875 S. 431.
[11]) A.V.Bl. 1876 S. 189.
[12]) R.G.Bl. 1875 S. 23.

gesetzlichen Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen von einer Erlaubniß abhängig machen oder vor der Eheschließung eine Nachweisung des Vermögens erfordern, nicht berührt.

Demzufolge ist nicht nur die reichsgesetzliche Vorschrift des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, daß die Militärpersonen des Friedensstandes zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen, in Kraft geblieben, sondern es haben auch die vor dem Gesetz vom 6. Februar 1875 bestehenden landesgesetzlichen Bestimmungen über das Heirathen der Militärpersonen ihre Geltung behalten.

Für die Preußische Armee bestehen zur Zeit folgende:

Bestimmungen über das Heirathen der Militärpersonen.

A. Für Offiziere.

1) Alle activen Offiziere des Heeres und der Marine ohne Unterschied des Ranges bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des Königs.[13])

2) Die mit Pension zur Allerhöchsten Disposition gestellten Offiziere[14]) — mit Ausnahme der Landwehr-Bezirks-Commandeure[15]) — sowie die Offiziere des Beurlaubtenstandes[16]) bedürfen zu ihrer Verheirathung der Allerhöchsten Genehmigung, bezw. des Consenses des vorgesetzten Commandeurs auch dann nicht, wenn die Verheirathung während der Dauer einer Einberufung zum vorübergehenden activen Militärdienst erfolgt.[17])

3) Wenn zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts die Genehmigung des Königs nachgesucht wird, muß zugleich der Nachweis geführt werden, daß die künftigen Eheleute aus Privatvermögen ein sicheres, fortlaufendes Einkommen besitzen.

---

[13]) Allg. Landr. Th. II Tit. 1 § 34. — Vergl. § 40 R.Mil.Ges.: „Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten."

[14]) Kab.Ordre vom 26. August 1871 (A.V.Bl. 1871 S. 265; J.M.Bl. 1871 S. 254).

[15]) Erlaß des Kriegs-Min. vom 3. Januar 1874 (Helldorf II, 1 S. 279).

[16]) Verordnung betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868. § 22. — Vergl. §§ 61 und 56 Nr. 1 des R.Mil.Ges.

[17]) Die zur Disposition gestellten Offiziere müssen dem betr. General-Commando von ihrer Verheirathung Anzeige machen, da dieselben nach wie vor zur Betheiligung bei der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt verpflichtet bleiben, und das betr. General-Commando in Folge dessen die Verheirathung derselben der General-Direction der Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt anzeigen muß. (Erlaß des Kriegs-Min. v. 21. September 1871. A.V.Bl. 1871 S. 265.) Desgleichen die Offiziere des Beurlaubtenstandes dem Landwehr-Bezirks-Commandeur (V. v. 4. Juli 1868 § 22.)

Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die Verordnungen vom 14. März 1850 [18]) und 22. Juni 1852 [19]) sowie der Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 29. Juli 1850. [20]) Dieselben lauten dahin:

1. Der Consens zur Verheirathung eines Offiziers vom Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse abwärts darf fortan nur dann nachgesucht werden, wenn zuvor der Nachweis geführt ist, daß der betreffende Offizier neben seiner Besoldung aus seinem oder seiner Braut eigenem Vermögen ein in seiner Lebensstellung zur Erhaltung einer Familie ausreichendes, sicheres Einkommen besitzt.
   Dieses Einkommen muß bei einem Hauptmann oder Rittmeister zweiter Klasse 750 Mark, bei einem Subaltern-Offizier aber 1800 Mark jährlich betragen. [21])
2. Der Nachweis eines solchen Einkommens kann nur vor Gericht oder vor einem Notar geführt werden und muß aus der darüber aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung mit Bestimmtheit hervorgehen.
3. Wenn das nachzuweisende Vermögen entweder
   a. in Zinsen von Capitalien, oder
   b. in Zuschüssen besteht, welche durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Capitalien oder fundirten Renten sicher zu stellen sind,

so ist in der aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Verhandlung genau anzugeben, ob

ad a. die Capitalien sicher ausgeliehen sind, und
ad b. die Pfandobjecte die nöthige Sicherheit gewähren, damit ersehen werden kann, ob
ad a. die für die Capitalien bestellte Hypothek als ausreichend zu betrachten ist, und
ad b. die verpfändeten Grundstücke, Capitalien oder Renten als sicheres Pfandobject angesehen werden können.

4. Besteht das Einkommen in Erträgen aus städtischen oder ländlichen Grundstücken, so ist zur Führung des Nachweises die Vorlegung der Besitzdocumente und derjenigen Rechnungen oder sonstigen Papiere erforderlich, aus welchen sich ergiebt, daß das Grundstück wirklich den angegebenen Ertrag gewährt.
   Dasselbe muß geschehen, wenn das Einkommen in Erträgen aus Kohlengruben, Bergwerken, Fabrikanlagen, kaufmännischen Geschäften ꝛc. besteht.

---

[18]) M.W.Bl. 1850 Nr. 14.
[19]) M.W.Bl. 1852 Nr. 28.
[20]) M.W.Bl. 1850 Nr. 32.
[21]) Offiziere der Gendarmerie mit dem Gehalte von 3000 M. müssen ein Einkommen von 1350 M., solche mit dem Gehalte von 4050 M. ein Einkommen von 750 M. nachweisen.

5. Bilden Zinsen von Capitalien das Einkommen, so müssen die Documente über den Besitz dieser Capitalien vorgelegt und in der aufzunehmenden Verhandlung genau verzeichnet werden. Außerdem ist, wenn diese Documente aus zinstragenden, auf jeden Inhaber lautenden Papieren bestehen, von dem betreffenden Offizier auf Ehre und Pflicht zu versichern, daß dieselben ihm oder seiner Braut als schuldenfreies Vermögen eigenthümlich zugehören.
6. Zuschüsse oder Zulagen aus dem Vermögen dritter Personen dürfen nur dann bei dem nach Nr. 2 zu führenden Nachweis berücksichtigt werden, wenn dieselben durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Verpfändung von Capitalien oder fundirten Renten sicher gestellt und dem Bräutigam oder der Braut zur fortlaufenden Erhebung vollständig überwiesen sind.

   Dagegen sind Zuschüsse oder Zulagen aus Gehältern oder anderen ungewissen Einkünften dritter Personen nicht zu berücksichtigen.
7. Hat der Bräutigam kein eigenes Vermögen, so bedarf es außer dem unter Nr. 2 erwähnten Nachweise noch seiner pflichtmäßigen Erklärung, daß er keine Schulden habe.
8. Die gerichtliche oder notarielle Verhandlung über den Nachweis des unter Nr. 1 angegebenen Einkommens und eintretenden Falls die unter Nr. 7 erwähnte Erklärung sind bei Einreichung des Gesuches um Ertheilung des Heiraths-Consenses urschriftlich beizulegen.
9. Die genaue Beobachtung vorstehender Bestimmungen haben die höheren Militärbefehlshaber sorgfältig zu überwachen und darauf zu achten, daß nur solche Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Consenses eingereicht werden, bei denen die unter Nr. 1—7 ertheilten Bestimmungen genau befolgt sind.

4) Die höheren Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister erster Klasse aufwärts, brauchen bei ihrer Verheirathung in Rücksicht auf ihr größeres Diensteinkommen ein bestimmtes Einkommen aus Privatvermögen nicht nachzuweisen.

5) Dagegen besteht für alle Offiziere des activen Dienststandes,[22] die mit Gehalt oder Pension zur Disposition gestellten Offiziere sowie die Gendarmerie-Offiziere die Verpflichtung, der Militär-Wittwenkasse beizutreten.

In Folge dessen muß dem Gesuche um Ertheilung des Heiraths-Consenses bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung desselben die in Form eines Reverses auszustellende Erklärung beigefügt wer-

---

[22]) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind zum Beitritt zu der Militär-Wittwenkasse berechtigt, aber nicht verpflichtet. Auch haben diejenigen dieser Offiziere, welche Civilbeamte sind, die erwähnte Berechtigung, wenn sie es nicht vorziehen, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten.

den, welche Pension der künftigen Ehegattin im nächsten Receptionstermin bei der Militär-Wittwenkasse versichert werden soll, wobei zu beachten ist, daß als Minimalbeträge an jährlicher Wittwenpension zu versichern sind: 600 Mark von Seconde- und Premier-Lieutenants, 900 Mark von Hauptleuten und Rittmeistern, 1200 Mark von Majors und Oberstlieutenants und 1500 Mark von Obersten und Generalen.[23])

6) Der Gesuchsliste, in welcher der Regel nach der Antrag auf Heiraths-Consens Aufnahme findet,[24]) müssen demgemäß beigefügt werden:[25])

a) das Anschreiben des den Heiraths-Consens nachsuchenden Offiziers an seinen Commandeur,
b) bei Hauptleuten oder Rittmeistern zweiter Klasse und Subaltern-Offizieren die zur Vermögensnachweisung erforderlichen Atteste und Erklärungen,
c) die Erklärung bezw. der Revers des Offiziers über seinen Beitritt zur Militär-Wittwenkasse,
d) event. der Nachweis über den erfolgten Beitritt zur Lebens-Versicherungsanstalt.

7) Wenn Offiziere, welche verpflichtet sind, die Genehmigung des Königs zu ihrer Verheirathung nachzusuchen, dies unterlassen oder

---

[23]) Erlaß des Kriegs-Min. v. 31. October 1868. — Mit dem Aufrücken in der Charge und dem bezüglichen Gehalte sind die Pensionsversicherungen in dem auf die Beförderung und Gehaltsverbesserung folgenden Aufnahmetermin auf die für die resp. höheren Chargen normirten Minimalsätze zu erhöhen. Charakter-Verleihungen sind auf das Wittwen-Pensions-Verhältniß ohne Einfluß. Der einmal versicherte bez. angemeldete Versicherungsbetrag kann nicht ermäßigt werden. (Helldorf II, 1 S. 286.)

Erlaß des Kriegs-Min. v. 13. Juni 1873: Diejenigen Offiziere, welche bei Nachsuchung des Heiraths-Consenses den Nachweis der erfolgten Versicherung eines Capitals bei der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine führen, dürfen die Wittwen-Pensions-Versicherung um diejenige Summe verringern, welche dem zu 5% berechneten Zinsbetrage dieses Capitals entspricht — mit der Einschränkung jedoch, daß niemals unter die Hälfte der oben erwähnten Minimalsätze heruntergegangen werden darf. Hierbei bleibt indeß die statutarische Bestimmung in Kraft, daß die zu versichernde Wittwen-Pension eine Summe, welche durch 25 (75) theilbar ist, betragen muß. (Helldorf II, 1 S. 287.) Vergl. das Neue Statut der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine vom 5. Juli 1879, insbesondere in Betreff der Theilnehmer der Anstalt: § 3. (A.V.Bl. 1879 S. 157.)

[24]) Wegen Nachsuchung des Heiraths-Consenses Seitens der zum Generalstabe und zur Adjutantur commandirten Offiziere vergl. Kab.Ordres vom 21. Febr. 1830 und 22. Mai 1832 (Helldorf II, 1 S. 251). — Desgl. Seitens der zur Dienstleistung bei den Intendanturen commandirten Offiziere vergl. Erlaß des Kriegs-Min. vom 31. Juli 1868 (Helldorf a. a. O. S. 122). — Diejenigen Generale, welche dienstliche Gesuche unmittelbar zur Allerh. Entscheidung bringen dürfen, können den Antrag auf Ertheilung des Heiraths-Consenses unmittelbar an den König einreichen, müssen aber ihrem nächsten Vorgesetzten davon Anzeige machen.

[25]) Eine kurze Anzeige des Commandeurs über das, was ihm von der Herkunft und sittlichen Bildung der Braut bekannt ist, wird in der betreffenden Rubrik der Gesuchsliste selbst aufgenommen.

sich nach Verweigerung des Consenses dennoch verehelichen, so haben sie Festungshaft bis zu drei Monaten zu gewärtigen; zugleich kann auf Dienstentlassung erkannt werden.[26])

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der Genehmigung ohne Einfluß.

B. Für Unteroffiziere und Gemeine.

1) Die Unteroffiziere und Soldaten, sowie alle anderen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts bedürfen zu ihrer Verheirathung des durch ihren Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Chef nachzusuchenden Consenses ihres Regiments-Commandeurs.[27])

2) Bei Truppentheilen, welche nicht im Regimentsverbande stehen, und bei Militärbehörden gebührt die Ertheilung des Heiraths-Consenses dem vorgesetzten Befehlshaber des den Consens Nachsuchenden, dem die Disciplinar-Strafbefugniß in demselbem Umfange wie dem Regiments-Commandeur zusteht.[28])

3) Die nach ihrer Aushebung bezw. nach ihrer definitiven Annahme bei einem Truppentheil vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten bezw. Freiwilligen bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bezw. der Militärbehörde.[29])

4) Im Uebrigen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei ihrer Verheirathung Beschränkungen nicht unterworfen.[30])

5) Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker und Feuerwerker dürfen den Consens zur Verheirathung nur nach erfolgtem Nachweis eines sichergestellten Privatzuschusses von mindestens 750 Mark jährlich erhalten, falls sie nicht auf die spätere Beförderung zum Zeug- bezw. Feuerwerks-Offizier ausdrücklich verzichten.[31])

---

[26]) § 150 Mil.St.G.B.

[27]) Allg. Landr. Theil II Tit. 1 § 35. Vergl. R.Mil.Ges. § 40.

[28]) Allg. Landr. ebenda. — Die Befugniß zur Ertheilung des Heiraths-Consenses an die Zeugfeldwebel steht nur dem Kriegs-Ministerium (Allg. Kriegs-Departement) zu. Kab.-Ordre v. 9. Nov. 1871 (A.V.Bl. 1871 S. 321). Die Ertheilung des Heiraths-Consenses für die Zeugsergeanten und Zeughausbüchsenmacher erfolgt durch den Brigade-Commandeur. (A.K.O. v. 21. August 1874. A.V.Bl. 1874 S. 177). Die zur Probe bei der Gendarmerie commandirten Unteroffiziere müssen den Heiraths-Consens bei ihren Gendarmerie-Vorgesetzten beantragen, welche im Falle des Einverständnisses den Antrag unter genauer Darlegung der Verhältnisse an den betr. Truppentheil weiter befördern. Dieser ertheilt den Consens, wenn seinerseits keine Bedenken obwalten. Erlaß des Kriegs-Min. v. 16. Juli 1873 (Helldorf II, 1 S. 293).

[29]) R.Mil.Ges. § 60 Nr. 4.

[30]) R.Mil.Ges. § 61.

[31]) Kab.Ordres vom 9. November 1871 und 25. April 1872 (A.V.Bl. 1871 S. 321 und 1872 S. 176).

Die Führung des Vermögensnachweises ist nach Analogie der für Führung des Vermögensnachweises bei der Verheirathung von Offizieren geltenden Bestimmungen zu bewirken. [32])

6) Unteroffiziere und Soldaten haben vor Ertheilung des Heiraths-Consenses ein baares Vermögen von 300 Mark nachzuweisen und in der Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen. [33])

7) Wenn Militärpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, ohne den Heiraths-Consens erhalten zu haben, sich verheirathen, so haben sie die im § 150 des Mil.St.G.B. v. 20. Juni 1872 angedrohten Strafen zu gewärtigen.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel des Heiraths-Consenses ohne Einfluß.

C. Für Militärärzte.

In Betreff der Heirathen der Militärärzte hat die Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Februar 1873 [34]) folgende Bestimmungen getroffen:

1) Zur Verheirathung bedürfen die im activen Dienst befindlichen oberen und Assistenz-Aerzte der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welche durch den General-Stabsarzt der Armee auf Antrag des militärärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Unterärzten des Dienststandes darf der General-Stabsarzt der Armee den Heiraths-Consens ertheilen.

Dem militärischen Vorgesetzten hat der betreffende Arzt von der Einreichung seines Gesuches Meldung zu machen, um diesem die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Verbindung bei den ärztlichen Instanzen zur Sprache zu bringen.

Die Ertheilung des Consenses ist abhängig von der Erklärung des betreffenden Militärarztes, seine künftige Gattin mit einer bestimmten Summe in dem nächsten Receptionstermine bei der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt einkaufen zu wollen.

2) Die Stabsärzte haben, wie die Assistenz- und Unterärzte, bei Extrahirung des Consenses den Nachweis zu führen, daß sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem

---

[32]) Erlasse des Kriegs-Min. vom 30. November 1871 und 15. Mai 1872 (A.V.Bl. 1871 S. 321 und 1872 S. 176). Vergl. Erl. des Kriegs-Min. v. 16. Juli 1861 (M.W.Bl. 1861 S. 214) betr. die Hinterlegung der Heirathsdeposita der Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.

[33]) Erlaß des Kriegs-Min. vom 30. Juni 1873 (A.V.Bl. 1873 S. 177). — In Betreff der Deponirung vergl. § 21 des Reglements über das Kassenwesen v. 28. Januar 1841.

[34]) A.V.Bl. 1873 Nr. 14. §§ 38 ff.

Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 750 Mark besitzen.

In Betreff der Führung des Vermögens-Nachweises sind die oben A, 3) für Offiziere gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

3) Hinsichtlich derjenigen Unterärzte, welche auf Beförderung verzichten, ist jedoch festgesetzt, daß der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 300 Mark genügt, um den Heiraths-Consens nachzusuchen.

4) Aerzte des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Consenses nicht. Ebensowenig ist denselben die Verpflichtung auferlegt, der Militär-Wittwenkasse beizutreten; der Beitritt ist ihnen jedoch, ebenso wie den Offizieren des Beurlaubtenstandes, gestattet.

5) Die Verheirathung der Militärärzte ohne Consens in den Fällen, wo ein solcher erforderlich ist, ist nach § 150 des Militär-Strafgesetzbuchs strafbar.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel des Consenses ohne Einfluß.

D. Für Militärbeamte.

1) Diejenigen Militärbeamten, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, haben die Erlaubniß zu ihrer Verheirathung bei dem ihnen vorgesetzten Befehlshaber nachzusuchen, welcher sodann, wenn er nicht selbst zur Ertheilung des Heiraths-Consenses befugt ist, an seinen Dienstvorgesetzten berichtet.

2) Für Zahlmeister erfolgt demgemäß die Ertheilung des Heiraths-Consenses Seitens des Commandeurs des betreffenden Truppentheils, der gleichzeitig der Etats- und Kassen-Abtheilung des Militär-Oekonomie-Departements eine Anzeige von dem Betrage der bei der Militär-Wittwenkasse zu versichernden Wittwenpension zu machen hat.[35])

Nach dem Erlaß des Kriegs-Ministers vom 26. Februar 1880[36]) haben Zahlmeister-Aspiranten, welche auf dereinstige Beförderung zum Zahlmeister reflectiren, bei Anbringung des Gesuches um Ertheilung des Heiraths-Consenses den Nachweis über tadellosen Lebenswandel der Braut, sowie darüber zu führen, daß den künftigen Eheleuten ein sichergestelltes Privateinkommen von mindestens jährlich 750 Mark zur uneingeschränkten Verfügung steht. Für letzteren Nachweis sind die Bestimmungen maßgebend, welche für die Führung des Vermögens-Nachweises bei der Verheirathung von Offizieren gelten. Vergl. oben A, 3.

Von der Führung des beregten Einkommens-Nachweises darf

---

[35]) Erlaß des Kriegs-Min. v. 18. Mai 1854 (M.W.Bl. 1854 S. 109).
[36]) A.V.Bl. 1880 S. 52.

abgesehen werden, wenn von dem Aspiranten auf die dereinstige Beförderung zum Zahlmeister protokollarisch verzichtet wird, sowie außerdem in besonders dazu geeigneten Fällen mit Genehmigung des General-Commandos.[37])

3) Das roßärztliche Personal bedarf zu seiner Verheirathung der Genehmigung des commandirenden Generals bezw. des Regiments- oder Bataillons-Commandeurs.

Roßärzten und Unter-Roßärzten ist die Genehmigung zur Verheirathung nur zu ertheilen, wenn sie den Nachweis eines sichergestellten Privateinkommens von jährlich mindestens 750 Mark führen. Einnahmen, welche eine etwaige Privat-Praxis gewährt, sind dabei außer Betracht zu lassen.

Bei den Corps- und Ober-Roßärzten ist die Ertheilung des Heiraths-Consenses an einen Vermögensnachweis nicht geknüpft.

Dieselben müssen jedoch ihrer zukünftigen Ehefrau eine Wittwenpension bei der Militär-Wittwenkasse, den Statuten gemäß, versichern.

Von erfolgten Verehelichungen des roßärztlichen Personals ist der Inspection des Militär-Veterinärwesens Mittheilung zu machen.[38])

4) Diejenigen Militärbeamten, welche, wie z. B. die Auditeure, die Militär-Intendanturbeamten und die Militärprediger, sowohl unter einem Militär-Vorgesetzten, als unter einem Verwaltungs-Vorgesetzten oder unter einer Verwaltungsbehörde stehen, erhalten den Heiraths-Consens nicht von ihrem Militär-Vorgesetzten, sondern von dem Verwaltungs-Vorgesetzten oder der vorgesetzten Verwaltungsbehörde. Auch gelten für diese Militärbeamten im Allgemeinen die hinsichtlich der Verheirathung der Civilbeamten bestehenden Vorschriften.[39])

5) Die Auditeure müssen demgemäß den Heiraths-Consens bei dem General-Auditoriat, die Beamten der Militär-Oekonomie bei dem Militär-Oekonomie-Departement oder, insofern sie zu den höheren Beamten gehören, bei dem Kriegs-Minister nachsuchen.[40])

6) Der evangelische Militärprediger hat die Erlaubniß zu seiner Verheirathung bei dem ihm vorgesetzten Consistorio nachzusuchen.[41])

---

[37]) Bei Vorlegung der Nachweisungen über die im Corpsbezirk vorhandenen Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten — zum 15. Januar jeden Jahres — sind die von dem General-Commando genehmigten Ausnahmen kurz zu erwähnen. Zahlmeister-Aspiranten, welchen nach Verzichtleistung auf dereinstige Beförderung zum Zahlmeister der Consens zur Verheirathung ertheilt ist, dürfen im Etat der Aspiranten verbleiben bezw. in denselben einrücken. (Erl. v. 26. Febr. 1880. — A.V.Bl. 1880 S. 52.)

[38]) § 28 der Bestimmungen über das Militär-Veterinär-Wesen v. 15. Januar 1874.

[39]) Dem Militär-Vorgesetzten müssen solche Militärbeamten von ihrer Verheirathung Anzeige machen.

[40]) Erlaß des Kriegs-Min. v. 8. October 1829 (Mon.Circ. Nr. 64 § 4).

[41]) Mil.Kirchen-Ordg. v. 12. Februar 1832 § 33 (Ges.S. 1832 S. 69).

In Betreff der Militärküster hat der Kriegs-Minister durch Erlaß vom 3. August 1876 entschieden, daß dieselben zu ihrer Verheirathung der Genehmigung des zunächst vorgesetzten Militärpfarrers bedürfen.

7) Den Militär-Intendanturbeamten darf der Heiraths-Consens nur ertheilt werden, wenn das Diensteinkommen derselben mindestens 2400 Mark jährlich beträgt oder durch ein nachzuweisendes Privat-Einkommen bis zu jener Höhe ergänzt wird.[42])

8) Militär-Magazinbeamte haben vor der Ertheilung des Heiraths-Consenses ein Einkommen von jährlich 1800 Mark nachzuweisen.[43])

9) Da die Militärbeamten den Heiraths-Consens wesentlich aus dem Grunde nachsuchen müssen, um den Verwaltungs-Vorgesetzten oder die vorgesetzte Verwaltungsbehörde in den Stand zu setzen, ihren Beitritt zur Wittwen-Pensions-Anstalt zu controliren, so darf ihnen der Consens erst dann ertheilt werden, nachdem sie sich darüber erklärt haben, welche Summe sie ihrer künftigen Gattin bei der Wittwenkasse versichern wollen. Auch müssen sie später den Nachweis führen, daß sie im ersten Receptionstermin nach ihrer Verheirathung der Königlich Preußischen Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt beigetreten sind.[44])

10) Die Verheirathung der Militärbeamten ohne die erforderliche dienstliche Genehmigung zieht die im § 150 des Mil.-Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafen nach sich.

Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel der dienstlichen Genehmigung ohne Einfluß.

E. Allgemeine Bestimmungen.

1) Der Consens zur Verheirathung von Militärpersonen wird unentgeltlich ausgefertigt.

2) Die Eheschließung erfolgt vor dem vom Staate bestellten Standesbeamten nach den Vorschriften des Gesetzes über

---

[42]) Kab.Ordre v. 30. März 1872 (A.V.Bl. 1872 S. 151).

[43]) Vergl. Kab.Ordre v. 30. März 1872. Durch den Erlaß des Kriegs-Min. vom 17. April 1872 (A.V.Bl. 1872 S. 151) ist das von dem verheiratheten Expectanten für die erwähnte Partie nachzuweisende Privat-Einkommen auf 600 Mark jährlich festgesetzt.

[44]) Vergl. den Staats-Minist.-Beschluß v. 17. August 1839 (Helldorf II, 1 S. 294). Aus demselben ergiebt sich, daß die Verpflichtung zur Einholung des Heiraths-Consenses sich auf die bei der Kgl. Preuß. Militär-Wittwen-Pensions-Anstalt receptionsfähigen Militärbeamten beschränkt. — Den Militärgeistlichen ist die Wahl gelassen, der Militär- oder Civil-Wittwenkasse beizutreten; das betr. Consistorium aber ist gehalten, darauf zu achten, daß der Beitritt zu einer von beiden erfolgt (Verf. des Minist. der geistl. Angel. v. 23. August 1826). (v. Kamptz, Annalen X, S. 739.) Auch den Militärküstern ist der Beitritt zur Militär-Wittwenkasse gestattet.

die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875.[45])

---

[45]) Die wichtigsten Bestimmungen des Ges. v. 6. Febr. 1875 (R.G.Bl. 1875 S. 23) in Betreff der Eheschließung lauten im Auszuge wie folgt:

§ 28. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das einundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

§ 32. Im Falle der Versagung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33. Die Ehe ist verboten: 1) zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; 2) zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; 3) zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades; 5) zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen. — Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 35. Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 37. Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

§ 41. Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgültig nur von dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42. Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

§ 43. Auf Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem eines anderen Orts stattfinden.

§ 44. Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

§ 45. Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen: ihre Geburtsurkunden und die zustimmende Erklärung Derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

§ 50. Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Wird eine lebensgefährliche Krankheit ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind.

§ 52. Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen.

§ 53. Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen steht deren Zuziehung nicht entgegen. —

Hinsichtlich des Verfahrens, welches für active Militärpersonen bei Ein-

3) Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung werden durch das Gesetz vom 6. Februar 1875 nicht berührt.

Die näheren Bestimmungen über das kirchliche Aufgebot und die Trauung von Militärpersonen sind in den §§ 61 ff. der Militärkirchenordnung vom 12. Februar 1832, in der dieselben abändernden bezw. ergänzenden Verordnung des evangelischen Oberkirchenraths vom 21. September 1874 sowie in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 30. September 1875 enthalten.[46])

4) Nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21. Juli 1877 werden in den Militärgemeinden Stolgebühren nicht mehr erhoben.

Zur Ausführung der in der vorbezeichneten Kabinetsordre enthaltenen Bestimmungen sind die Erlasse des Kriegs-Ministeriums vom 1. August 1877 und 30. April 1878 sowie der gemeinschaftliche Erlaß des Kriegs-Ministeriums und des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten vom 18. März 1878 ergangen, aus denen hier speciell nur Folgendes hervorgehoben werden soll:

1. Wenn Mitglieder einer Militärgemeinde zur Vornahme einer Trauung nicht ihren zuständigen Pfarrer, sondern auf Grund eines Dimissoriale desselben einen anderen Militärpfarrer, bezw. mit der Militär-Seelsorge ordnungsmäßig beauftragten Civilpfarrer in Anspruch nehmen, so dürfen auch in diesem Falle von dem die Amtshandlung vollziehenden Pfarrer Stolgebühren nicht erhoben werden. Wird dagegen die Verrichtung des betreffenden Actes bei einem zu der Militär-Seelsorge in keiner Beziehung stehenden Civilgeistlichen nachgesucht, so kann dieser, da seine Rechte durch die Allerh. Ordre vom 21. Juli 1877 nicht berührt werden, die Ent-

---

holung der Königlichen Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebot (§§ 40, 50) zu beobachten ist, bestimmt der Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. September 1874:

Für active Militärpersonen kommen hinsichtlich des Verfahrens, welches bei Einholung einer Königlichen Dispensation vom Aufgebot zu beobachten ist, die zuletzt in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Februar 1861 allgemein für die Einreichung von Gesuchen getroffenen, mittelst diesseitigen Erlasses v. 27. März a. ej. bekannt gemachten Vorschriften zur Anwendung. Demgemäß dürfen derartige Dispensationsgesuche, da sie eine rein privative, zum Dienst in keiner Beziehung stehende Angelegenheit berühren, auch von den dauernd oder vorübergehend in Activität befindlichen Offizieren und anderen Militärpersonen, ebenso wie von allen übrigen Unterthanen, direct an Allerhöchster Stelle eingereicht werden.

Dabei ist jedoch die erfolgte vorschriftsmäßige Anzeige an den nächsten (Disciplinar-) Vorgesetzten, zur Vermeidung von Rückfragen Seitens des letzteren, dadurch zu constatiren, daß derselbe das betreffende Dispensations-Gesuch mit dem Vermerk der Kenntnißnahme versieht.

[46]) Vergl. Hoffenfelder, Königl. Preuß. Militär-Kirchenordnung. Berlin 1879. S. 40 ff.

richtung von Stolgebühren nach der für seine bürgerliche Kirchengemeinde eventuell bestehenden Norm verlangen.

2. Dasselbe findet analoge Anwendung auf die einzeln stationirten Personen des Soldatenstandes mit der Maßgabe, daß diese, wenn der von ihnen — anstatt des Ortspfarrers — um Vornahme bezüglicher Acte ersuchte Pfarrer zu den mit dem Militär-Kirchenwesen in keiner Verbindung stehenden Civilgeistlichen gehört, sich mit demselben alsdann, ebenso wie die im Verbande einer Militärgemeinde lebenden Personen, wegen der Stolgebühren lediglich auf eigene Kosten abzufinden haben.[47])

3. Für Trauungen rc. dürfen von Militärpfarrern bezw. mit der Militär-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen Stolgebühren auch dann nicht gefordert werden, wenn die betreffende Amtshandlung nicht in der Kirche, sondern in Gemäßheit ortsüblichen Brauches oder in Folge desfallsigen Wunsches in der Behausung des Betheiligten stattfindet. Seitens des letzteren ist jedoch eventuell die Erstattung besonderer Kosten, bezw. baarer Auslagen, welche das bezügliche Verfahren nach örtlichem Herkommen oder den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falles dem Pfarrer etwa verursacht, nicht zu versagen.

4. Atteste aus den Militär-Kirchenbüchern sind ohne Rücksicht darauf, ob die zu bescheinigende Handlung rc. den Zeitraum vor oder nach dem 1. September 1877 berührt, gebührenfrei auszustellen. Diese Gebührenfreiheit steht nicht nur den Mitgliedern des engeren Verbandes der dem betreffenden Pfarrer zugewiesenen Militärgemeinde, sondern auch den Mitgliedern jeder anderen Militärgemeinde zu. Dagegen ist in denjenigen Fällen, in denen die Ausfertigung bezüglicher Atteste aus den Militär-Kirchenbüchern von Civilpersonen nachgesucht wird, welche keiner Militärgemeinde angehören, eine Verpflichtung der Militärpfarrer bezw. der als solche fungirenden Civilgeistlichen zur unentgeltlichen Ausstellung der verlangten Atteste nicht als vorhanden anzusehen.

---

[47]) Wenn einzeln stationirte Personen des Soldatenstandes, welche aus dem Militäretat ihre Besoldung empfangen (also nicht die Landgendarmen), sich an den Ortspfarrer wenden, so werden etwaige von ihnen zu leistende Stolgebühren nach den in der Mil.Kirchenordnung bisher normirt gewesenen Sätzen (§ 101 daselbst) aus Militärfonds erstattet. Erl. des Kriegs-Min. v. 1. Aug. 1877 Nr. 9.

VIII. Die besondere Stellung der Militärpersonen in Steuer-Angelegenheiten.

I. Staatssteuer.

In Betreff der Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern bestimmt der § 46 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874:

„Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870.[1])

---

[1]) Das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung (B.G.Bl. 1870 S. 119) lautet:

§ 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 und 4, zu den directen Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den directen Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§ 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§ 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des (Bundes-) Reichsgebiets auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

„Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des activen Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die Monate, in welchen jene sich im activen Dienst befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen."

Für Preußen regelt sich daher die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuer nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer [2]) bezw. nach den durch die spätere Gesetzgebung, insbesondere das Gesetz vom 25. Mai 1873,[3]) getroffenen abändernden Bestimmungen.

I. Von Zahlung der Klassensteuer sind danach befreit:[4])

1) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 420 Mark haben,
2) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im activen Dienste befinden,
3) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militär- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur mobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören,
4) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Ges.S. 1870 S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militär-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§ 7) gehören.

II. In Betreff der klassificirten Einkommensteuer ist zu bemerken: [5])

---

[2]) Ges.S 1851 S. 193.
[3]) Ges.S. 1873 S. 213.
[4]) § 5 des Ges. v. 25. Mai 1873.
[5]) Art. II. des Ges. v. 25. Mai 1873.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militär-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militär-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Procent ihres Militär-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inactivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militär- und Marine-Verwaltung hinsichtlich des auf ihr Inactivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.[6])

---

6) Von den Ministerialerlassen ꝛc., welche in Betreff der von den Militärpersonen zu entrichtenden Staatssteuern ergangen sind, sollen hier folgende besonders hervorgehoben werden.

A. Klassensteuer.

1. Erlaß des Kriegs-Min. v. 10. December 1849 (Helldorf, Dienstvorschriften der Preuß. Armee, 3. Aufl., Theil IV Abth. 5 S. 33):

Nach dem Gesetze vom 7. d. Mts., betr. die Aufhebung der Klassensteuer-Befreiungen, sollen vom 1. Januar 1850 ab die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, sowie sämmtliche Militärbeamte, insofern sie nicht mobil gemacht sind, nach den bestehenden Einschätzungs-Grundsätzen zur Klassensteuer herangezogen werden.

Um Weiterungen zu vermeiden, ist es für zweckmäßig erachtet worden, bei der Veranlagung der activen Offiziere und Militärbeamten, sowie bei Einziehung der Steuer von denselben die Mitwirkung der Militärbehörden in folgender Art eintreten zu lassen:

a) Die Veranlagung der Offiziere und Militärbeamten geschieht an den Garnisonorten. Zeitweise Abwesenheit vom Garnisonorte, insofern sie nicht mit einer Mobilmachung verbunden ist, befreit nicht von der Klassensteuer.

b) Zum Zwecke der Veranlagung haben die steuerpflichtigen Personen (die regimentirten Offiziere durch die Truppen-Commandeure und die nicht regimentirten Offiziere durch die Chefs der Stäbe und der Behörden) dem Chef der Garnison (Commandanten oder ältesten am Orte commandirenden Offizier) ihr Dienst- und sonstiges Einkommen anzugeben. Zum Diensteinkommen gehört auch der Personalservis und der Zuschuß zu diesem Servis, nicht aber die Entschädigung für Dienstaufwand, wohin außer den zur Bestreitung des Dienstaufwandes gewährten Zulagen insbesondere die Rationen, der Stall- und Geschäftszimmer-Servis, Reisekosten und die Bureaugelder zu rechnen sind.

c) Die steuerpflichtigen Personen sind sodann unter Angabe ihres Dienst- und sonstigen Einkommens in ein namentliches Verzeichniß einzutragen, welches von dem Chef der Garnison den betreffenden Communalbehörden auf ihre Requisition zu übersenden ist. Dieses Verzeichniß dient bei der Veranlagung jenen Behörden zum Anhalt.

d) Die Klassensteuer wird von den einzelnen nicht regimentirten Offizieren und Militärbeamten unmittelbar ebenso wie von anderen Ortseinwohnern

eingezogen. Hinsichtlich der regimentirten Offiziere und Militärbeamten dagegen soll die Einziehung der Steuer der Vereinfachung wegen durch Vermittelung der Kassen-Commissionen erfolgen.

2. Rescr. des Finanz-Min. v. 21. August 1853 (M.W.Bl. 1853 S. 169):

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob die jährliche Zulage von 72 Thlrn. (216 Mark), welche die Regiments- und Bataillons-Adjutanten etatsmäßig beziehen, ausschließlich für die Bestreitung des mit ihrer Stellung verbundenen Dienstaufwandes gewährt werde und deshalb zu dem steuerpflichtigen Einkommen nicht gerechnet werden könne, oder ob diese Zulage als eine für die besonderen Dienstleistungen der Adjutanten gewährte Remuneration anzusehen sei. Da die gedachte Zulage allerdings dazu bestimmt ist, die Adjutanten für den mit ihrer dienstlichen Stellung verbundenen Dienstaufwand zu entschädigen, so werden Ew. 2c. angewiesen, die Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen dahin zu instruiren, daß die Adjutanten-Zulagen bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der als Adjutanten commandirten Offiziere außer Ansatz zu lassen sind.

3. Rescr. des Finanz-Min. v. 21. Juni 1861 (Helldorf a. a. O.):

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers wird die Functionszulage von 240 Thlrn. (720 Mark), welche die mit der Führung von Landwehr-Bataillonen betrauten pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere (Landwehr-Bezirks-Commandeure), sowie die den Landwehr-Bezirks-Commandos zur Unterstützung des Bezirks-Commandeurs zugetheilten Offiziere — Erl. des Kriegs-Min. v. 25. Dec. 1876 — beziehen, lediglich als eine Vergütung für die Bestreitung des mit der fraglichen Stellung verbundenen Dienstaufwandes gewährt. Es ist mithin diese Zulage bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der in Rede stehenden Offiziere außer Ansatz zu lassen.

4. Erlaß des Allg. Kriegs-Departements v. 20. Mai 1869 (Helldorf a. a. O.):

Mittelst Erlasses vom 7. d. Mts. hat der Herr Finanz-Minister sämmtliche Königl. Regierungen 2c. aus Anlaß eines zur Sprache gebrachten Specialfalles dahin mit Instruction versehen, daß bei der Klassensteuer-Veranlagung von Offizieren, welche ihrem Burschen in der eigenen Wohnung Quartier geben, der chargenmäßige Offizier-Servis, nur nach Abzug des Burschen-Servises zur Berechnung zu ziehen sei.

5. Erlaß des Kriegs-Min. vom 31. Juli 1869 (A.V.Bl. 1869 S. 158):

Es ist in neuerer Zeit häufig vorgekommen, daß Offiziere und Militärbeamte für einen rückliegenden Zeitraum nachträglich zur Entrichtung der Klassensteuer herangezogen sind, weil die Steuer-Veranlagungs-Behörden sich nicht in der Lage befanden, die Zu- und Abgänge der steuerpflichtigen Militärpersonen — namentlich derjenigen, welche in Kasernen wohnen — mit völliger Sicherheit zu controliren. Zur Abstellung der dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten bestimmt das Kriegs-Ministerium im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß fortan der betreffenden Steuer-Veranlagungs-Behörde (Magistrat, Kreislandrath 2c.) von jeder Veränderung, namentlich von den Zu- und Abgängen, unter den steuerpflichtigen Offizieren und Militärbeamten durch den Garnison-Aeltesten bezw. die Commandantur, wo solche besteht, rechtzeitig Mittheilung gemacht werde, zu welchem Behufe dem Garnison-Aeltesten bezw. der Commandantur von den am Orte befindlichen Commando-Behörden, Truppentheilen und Administrationen die bezüglichen Notizen zuzustellen sind.

6. Erlaß des Kriegs-Min. v. 23. April 1861 (M.W.Bl. 1861 S. 122):

Es sind in neuerer Zeit mehrfach Beschwerden von Offizieren und Militärpersonen in Steuer-Angelegenheiten nicht von den Betheiligten selbst, sondern von den betreffenden Truppen-Commandos Namens der letzteren erhoben und im Dienstwege verfolgt worden. In Folge einer hierauf bezüglichen Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers findet sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, darauf aufmerksam

zu machen, daß die Offiziere rc. — wenn sie zur Ungebühr zur Steuer herangezogen bezw. überbürdet zu sein glauben — die Reclamation oder den Recurs auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege selbst anzubringen haben, wenn sie den gesetzlichen Nachtheilen, welche aus der nicht rechtzeitig angebrachten Reclamation ihnen erwachsen würden, entgehen wollen. Eine Mitwirkung der vorgesetzten Truppen=Commandos rc. erscheint nur dann angemessen, wenn es sich um Principienfragen — namentlich solche, welche verschiedene Ministerial=Ressorts berühren — handelt, in denen daher das Kriegs=Ministerium die entsprechende Vermittelung in geeigneten Fällen auch ferner übernehmen wird.

B. Einkommensteuer.

1. Erlaß des Kriegs=Min. v. 30. Juli 1851 (Helldorf a. a. O. S. 39):

Die durch das Gesetz vom 1. Mai d. J. mit dem 1. d. Mts. eingeführte klassificirte Einkommensteuer, bei deren Veranlagung auch das Diensteinkommen der Offiziere und Beamten in Betracht zu ziehen ist, hat dem Kriegs=Ministerium Veranlassung gegeben, mit dem Königl. Finanz=Ministerium über die Frage in Verbindung zu treten, in welchem Umfange das Diensteinkommen hierbei als steuerpflichtig anzusehen sei.

Im Allgemeinen ist das Kriegs=Ministerium mit dem Königl. Finanz=Ministerium dahin übereingekommen, daß die in dem Erlasse des Kriegs=Minist. vom 10. December 1849 (S. 108) ausgesprochenen Grundsätze auch bei der Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer zur Anwendung zu bringen sind. Danach wird zum steuerpflichtigen Diensteinkommen nicht allein das Gehalt, sondern auch der Servis und der Serviszuschuß gerechnet, und es bleiben nur die als eine Entschädigung für den Dienstaufwand gewährten Zulagen, die Rationen, der Stall= und Geschäftszimmer=Servis, die Reisekosten=Vergütungen und Bureaugelder außer Betracht. Es dürfen aber nach der Ansicht des Königl. Finanz=Ministeriums nur solche Zulagen außer Betracht gelassen werden, welche ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwandes gegeben werden.

Bei den den Einschätzungs=Commissionen zu machenden Angaben über die Höhe des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten dürfen daher von dem Gehalte außer den Pensions= und etwaigen Wittwenkassen=Beiträgen, deren Entrichtung sich auf eine gesetzliche Verpflichtung gründet, und vom Servise außer dem Stall= und Bureau=Servise keine anderweiten Beiträge für den Dienstaufwand zurückgerechnet werden. Es läßt sich zwar nicht verkennen, daß auch solche Offiziere und Beamte, für welche der Etat keine Dienstzulage aussetzt, Kosten für den Dienstaufwand zu bestreiten haben, allein das Königl. Finanz=Ministerium hat die Aussonderung eines Theils des Gehalts als Dienstaufwand um so mehr für unzulässig erklärt, als sich der Dienstaufwand im Allgemeinen in Zahlen nicht füglich angeben läßt. Auch ist das Königl. Finanz=Ministerium der Ansicht, daß es mit Rücksicht auf den Spielraum, welcher durch den § 20 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. für die Einschätzung in die verschiedenen Steuerstufen gelassen ist, in der Regel nicht von Bedeutung sei, ob von dem Diensteinkommen ein geringer Theil als Entschädigung für den Dienstaufwand in Abzug gebracht wird oder nicht.

Vergl. die Erlasse des Finanz=Min. vom 21. August 1853 und 21. Juni 1861 oben zu A. 2 und 3.

2. Instruction des Finanz=Min. v. 3. Januar 1877 betr. die Feststellung des der Klassen= bez. klassificirten Einkommensteuer unterliegenden Einkommens (Helldorf a. a. O. S. 39):

§ 24. Feststehende Einnahmen. Wittwenkassenbeiträge.

Feststehende Geldeinnahmen an Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß, Personal=Servis, Pension und Wartegeld jeder Art sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. — Von Gehältern und Pensionen bezw. dem anderweitigen Diensteinkommen von Beamten dürfen die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Wittwenkassenbeiträge, deren Feststellung es in jedem Falle bedarf, abgezogen werden. Derjenige Theil der Wittwenkassenbeiträge, welcher etwa von einer über das gesetzliche Maß hinaus erfolgten Versicherung entrichtet wird, ist nicht abzugsfähig; ebenso=

wenig ist es die Prämie für eine genommene Lebensversicherung, sowie jeder sonstige Beitrag für einen ähnlichen Zweck.

§ 25. Dienstwohnungen. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind nach den ortsüblichen Mieths- bezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

§ 26. Dienstaufwand. Enthält das Diensteinkommen zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

3. Anweisung des Fin. Minist. v. 4. März 1877 zur Veranlagung der klassificirten Einkommensteuer (Helldorf a. a. O. S. 40):

§ 2. Steuerpflichtiges Einkommen. Die Besteuerung erfolgt nach Maßgabe ihres Gesammteinkommens, welches den Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt.

§ 3. Es bleibt jedoch stets außer Ansatz:

a) das Militärdiensteinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nach Vorschrift des § 46 Abs. 2 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874,

c) das Einkommen, welches steuerpflichtige Preußen als Militärpersonen, Beamte, sowie deren Hinterbliebene an Gehalt, Pension oder Wartegeld aus der Kasse eines anderen Deutschen Staates beziehen. Dagegen sind die aus der Kasse des Deutschen Reiches zahlbaren Einnahmen der letzteren Art dem steuerpflichtigen Einkommen zuzurechnen.

— Vergl. § 48 des Reichs-Mil.-Gesetzes vom 2. Mai 1874 —

§ 8. Ort der Veranlagung. Wenn Offiziere von ihrem Garnisonorte nach einem anderen Orte abcommandirt werden, so ist in dem Falle, daß für das Commando eine längere als 6 monatliche Dauer von vornherein feststeht, dies einer Versetzung gleich zu achten, bei welcher der bisherige Garnisonort aufhört, der dienstliche Wohnsitz des Versetzten (Commandirten) zu sein, der letztere vielmehr an demjenigen Orte Wohnsitz nimmt, nach welchem er versetzt (commandirt) ist. Preußen, welche sich im Auslande aufhalten, sind am Orte ihres letzten inländischen Aufenthaltsorts zu veranlagen.

4. Erlaß des Allg. Kriegs-Departements v. 30. September 1851 (Helldorf a. a. O. S. 41):

Das Königliche General-Commando beehren wir uns ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Herr Finanz-Minister die Königlichen Regierungen angewiesen hat, ebenso wie die Klassensteuer auch die von den regimentirten Offizieren zu entrichtende Einkommensteuer durch Vermittelung der Kassen-Commissionen bei den Regimentern einziehen zu lassen und hiernach das Erforderliche an die mit der Einziehung der klassificirten Einkommensteuer beauftragten Kassen zu verfügen.

5. Circ.-Erlaß des Finanz-Minist. v. 18. September 1873 (Min. Bl. f. d. i. V. 1874 S. 80):

Der im Art. II des Ges. v. 25. Mai 1873 bezeichnete Anspruch auf Erlaß der Einkommensteuer steht den zur Besatzung von Schiffen der Marine gehörenden Offizieren und Aerzten der Marine und Beamten der Marineverwaltung mit Rücksicht auf § 164 des Mil.St.G.B. für diejenigen Monate zu, während welcher das betreffende Schiff außerhalb der heimischen Gewässer allein fährt. — Ueber den Begriff des „allein fahrenden" Schiffes vergl. den Erlaß des Chefs der Admiralität v. 7. October 1877. (Fleck Mil.St.G.B. II, S. 109. Vergl. auch M.V.Bl. 1873 Nr. 211 und 1874 Nr. 39.)

II. Communalsteuer.

In Betreff der Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Communalsteuern enthält das Reichs-Militärgesetz vom 2. Mai 1872 keine Bestimmungen.

Für das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes bewendet es daher bei der Verordnung vom 22. December 1868, [7]) durch welche die in Preußen über die Heranziehung der activen und nicht activen Militärpersonen ꝛc. zu den Communalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der Verordnung, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu den Communalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867 [8]) enthalten sind, im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes eingeführt worden sind.[9])

Die Bestimmungen dieser letztgedachten Verordnung, soweit dieselben die Militärpersonen betreffen, lauten:

§ 1. Von allen directen Communalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren communalen Körperschaften (Amtsbezirke, Districtsgemeinden, Armendistricte, Wegeverbände) und der Kreis-, Communal- und Provinzialverbände sind vollständig befreit:

1) die servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen, als sonstigen Einkommens. Nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Communallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Communalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe [10]) betreiben.

---

[7]) B.G.Bl. 1868 S. 571.

[8]) Ges.S. 1867 S. 1648.

[9]) In Baden ist die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung von Communalauflagen durch die Militärconvention v. 25. Nov. 1870 Art. 15, in Hessen durch die Militär-Convention vom 13. Juni 1871 Art. 15 — hier aber nur für die einem anderen Bundesstaate angehörigen servisberechtigten Militärpersonen des activen Dienststandes — ausgeschlossen. In Bayern, Würtemberg und Elsaß-Lothringen entscheidet die Landesgesetzgebung.

[10]) Militärmusiker, welche gelegentlich durch Musikmachen oder Unterrichtgeben sich etwas verdienen, oder andere Militärpersonen, welche nebenher für Geld Unterricht geben, sind nicht als solche anzusehen, welche ein Gewerbe treiben. Vergl. Beschl. des Min. des Inneren vom 16. Sept. 1823 (v. Kamtz Annal. Bd. 7 S. 638) und vom 15. Jan. 1831 (ebenda Bd. 15 S. 108). — Militärmusiker, welche außerhalb des Polizeibezirks ihrer Garnison, jedoch nicht in einer Entfernung über 15 Kilometer von derselben Musik machen, müssen sich mit Urlaubspässen oder dergleichen Ausweisungen ihrer Militärbehörde versehen, bedürfen aber einer weiteren polizeilichen Legitimation nicht. Dasselbe gilt in Betreff der Cantonnementsquartiere mit der Maßgabe, daß als Cantonnementsquartier derjenige Ort anzusehen ist, an welchem der Stab des Regiments oder der Behörde, zu welchem die Musiker gehören,

Militärärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;[11])

2) die auf Inactivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3) die Geistlichen rc.
4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militärpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. (750 M.) nicht erreicht.

§ 2. Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats ..... stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich der Militärbeamten.

---

cantonnirt. (Rescr. v. 9. Nov. 1841 u. 16. Octbr. 1860 Min.Bl. f. d. i. V. 1841 S. 293; 1860 S. 226.)

[11]) Ueber die Ausübung der Civilpraxis der Militärärzte sind ergangen:

a) der Erlaß des Kriegs-Min. v. 28. Juni 1869 (A.V.Bl. 1869 S. 151):

Nach einer Mittheilung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 14. Mai d. J. ist in der Sitzung des Bundesrathes vom 23. April d. J. das unter den Bundesregierungen erzielte Einverständniß dahin constatirt worden, daß den außerhalb ihres Heimathsstaates stationirten Militär-Aerzten der Bundes-Armee die freie Ausübung der ärztlichen Praxis insoweit gestattet sein soll, als sie die Qualifikation und Berechtigung dazu in ihrem heimathlichen Staate erworben haben.

Vorausgesetzt wird dabei, daß die betreffenden Aerzte den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Ausübung der ärztlichen Praxis unterworfen, sowie zur Entrichtung der gesetzlichen Steuern und Abgaben von dem Einkommen aus ihrer civilärztlichen Praxis verpflichtet sind und den Nachweis der im Heimathsstaate erlangten Qualifikation und Berechtigung zu erbringen haben.

Diese Befugniß soll auch den ihrer allgemeinen Militärpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst genügenden Aerzten zustehen, weil nur solche Aerzte in die Norddeutsche Armee als einjährig freiwillige Aerzte eintreten können, welche die vollständige Qualifikation zur ärztlichen Praxis erlangt haben.

Eine Ausnahme in der letztgedachten Beziehung bilden die Eleven der militärärztlichen Bildungs-Anstalten, welche bei ihrer Einstellung in die Armee als Unterärzte in der Regel die Staats-Prüfung noch nicht absolvirt haben.

b) der Erlaß des Kriegs-Min. v. 8. Jan. 1876 (A.V.Bl. 1876 S. 11):

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist von dem hiesigen Polizei-Präsidium eine Verordnung für die Polizei-Bezirke Berlin und Charlottenburg erlassen worden, nach welcher Aerzte und Thierärzte, welche in den genannten Städten die Praxis ausüben wollen, dies vor Beginn derselben dem Stadtphysikus beziehungsweise dem Departementsthierarzt zu melden haben. —

Der Erlaß ähnlicher Polizei-Verordnungen, beziehungsweise die Erneuerung etwa bereits ergangener, steht Seitens der Königlichen Regierungen bevor. — Dies wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß jene Polizei-Verordnungen auch auf diejenigen Militär-Aerzte und Roßärzte Bezug haben, welche Civil-Praxis ausüben wollen.

Vergl. auch den Erlaß des Kriegs-Min. v. 9. Juni 1870 (A.V.Bl. 1870 S. 72).

§ 3. Die Beamten (§ 2) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenso die Militärpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach § 1 vorliegt — zu directen Communalauflagen (§ 1) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden.

§ 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

§ 9. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach § 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter § 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie ihre Beiträge zu den Communallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§ 11. Zu den indirecten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§ 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren directen Communalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militär-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

Von der zu den Communallasten gehörenden Hundesteuer sind die Militärpersonen nicht befreit.

Nach dem Allerh. Erlaß vom 20. April 1829 [12]) sollen die Hundesteuerbeiträge der Militärpersonen von der Communalbehörde an den Commandanten des Orts zur Verwendung für militärische wohlthätige Zwecke abgeliefert werden.

In Preußen sind endlich alle activen Militärpersonen an dem ihnen dienstlich angewiesenen Aufenthaltsorte von den Schulsocietätslasten befreit.[13])

---

[12]) Helldorf a. a. O. S. 44. — Auf verabschiedete Militärpersonen und auf die Civilbeamten der Militärverwaltung findet der Allerh. Erlaß v. 20. April 1829 keine Anwendung. Dasselbe gilt für die Garnisonen in den neu erworbenen Provinzen und für die nicht preußischen Garnisonen. Vergl. Erlasse des Kriegs-Min. v. 1. März 1830 und des Allg. Kriegs-Departements v. 20. April 1869 (Helldorf a. a. O. S. 44. 45). — Für die Provinz Hannover ist allerdings durch das Preuß. General-Gouvernement unterm 28. Januar 1867 bestimmt, daß die von activen Militärpersonen zu entrichtenden Grundsteuerbeträge dem Truppen-Commandeur zu militärischen Zwecken zufließen sollen.

[13]) Vergl. die Erlasse des Allg. Kriegs-Depart. v. 15. Mai und 8. Sept. 1871, sowie die Erlasse des Minist. der geistl. 2c. Angelegenheiten v. 7. April, 5. Juli und 8. October 1870 (Helldorf a. a. O. S. 45. 46). – Die zur Disposition gestellten Offiziere werden mit ihrer Pension zu den Schulsocietätslasten herangezogen. —

IX. Die besondere Stellung der Militärpersonen in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten.

I. Postwesen.

A. Portofreiheiten in Militär- und Marine-Dienst-angelegenheiten.

In Militär- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörden, mit Einschluß der, solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es ist hierbei besonders zu bemerken, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit.*)

Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Regulativs für die Portofreiheiten sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.[1])

---

*) Art. 7 des Regulativs über die Portofreiheiten. — In Militär- und Marinesachen genießen im Weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnisonverwaltungen aufgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Vorschriften des vorerwähnten Regulativs 2c. entsprechen, Portofreiheit.

Ebenso sind diejenigen Civil-Geistlichen, welche zugleich das Amt als Militär-Geistliche (Garnison-Prediger 2c.) verwalten, berechtigt, sich im Verkehr untereinander und mit Behörden 2c. bei ihrem Schriftwechsel in solchen Militär-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung „Militaria“ zu bedienen.

[1]) Insbesondere unterliegen die Sendungen der Staatsdruckerei (jetzt: Reichs-

Als Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind jedoch auch folgende anzusehen:

1) der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militärpersonen oder Militärbeamte von ihren Truppen- bezw. Marinetheilen abcommandirt oder Truppentheile nach anderen Orten verlegt sind;

2) Geldsendungen der Militär- und Marinebehörden:[2])

a) für Militärtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,

b) für Futterlieferungen an Ortsbehörden,

c) für die von Invaliden-Compagnien beurlaubten Soldaten,

d) für Ruhegehälter der Militärs bis zum Major bezw. Corvetten-Capitän ausschließlich aufwärts,

e) für beurlaubte Offiziere und Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;

3) Sendungen mit Militär- und Marine-Bekleidungsgegenständen:

a) Seitens früherer Cadetten an das Cadettenhaus durch Vermittelung des Militär-Commandos,

b) Seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;

4) in Invaliden-Angelegenheiten:

a) die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,[2a])

b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;

5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:

a) Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- bezw. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die letzteren. Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist,[3])

b) Meldungen der Reservisten, sowie der Landwehr- und Seewehrmänner bei ihrer vorgesetzten Compagnie bezw. bei den

---

druckerei), sowie die Sendungen der Waffenfabrikanten in Solingen und Suhl der Portozahlung. Die Truppen- und Militär-Administrationen müssen alle ihre Sendungen der Staatsdruckerei (Reichsdruckerei) ohne Portobelastung zustellen lassen. (Erl. des Kriegs-Min. v. 16. Dec. 1869 und 5. Febr. 1877.)

[2]) Sendungen in Angelegenheiten der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine sind portopflichtig. Vergl. die Bekanntmachung der Leb.-Versich.-Anst. v. 18. Januar 1879 (A.V.Bl. 1879 S. 30).

[2a]) Vergl. Erl. des Kriegs-Minist. v. 30. April 1873 betr. Portofreiheit der Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts in Invaliden-Angelegenheiten (A.V.Bl. 1873 S. 135).

[3]) Vergl. den Erlaß des Kriegs-Min. v. 28. Jan. 1877 (A.V.Bl. 1877 S. 18).

Bezirksfeldwebeln, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden,

c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;

6) in Angelegenheiten der Militär-Ehrengerichte die dienstlichen Brief- und Actensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Die Versendung hat in der unter 5a) angegebenen Weise zu erfolgen;

7) Meßinstrumente zwischen dem topographischen Bureau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.[4])

Zur Anerkennung der Portofreiheit der Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel (Siegelmarken sind zulässig) und

b) in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache" versehen sind.

Von dem Erforderniß eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine active Militärperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens[5]) und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Für die portofreie Beförderung der Gesuche von In-

---

[4]) Art. 8 des Regul. über die Portofreiheiten.

[5]) Art. 2 ebenda. — Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen.

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen ohne Werthangabe 2c. im Einzelnen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei solchen Packeten ohne Werthangabe 2c., welche von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Acten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt (Art. 2 Abs. 4ff. ebenda). Wegen Berechnung des Portos für das Mehrgewicht vergl. § 13 des Gebührentarifs für den Postverkehr: „Wird bei portofreien Dienstpacketen das in dem betreffenden Falle zulässige Meistgewicht überschritten, so ist für das Mehrgewicht das gewöhnliche Packetporto zu berechnen und zwar so, daß bei einem Mehrgewicht bis zu 5 Kilogr. die Einheitssätze von 25 bezw. 50 Pf., und bei einem noch größeren Mehrgewicht für die ersten 5 Kilogr. die Sätze von 25 bezw. 50 Pf. und für die weiteren Kilogr. die Taxen nach den Entfernungsstufen zu berechnen sind. Gehören mehrere Packete zu einer Packetadresse, so ist das Gewicht sämmtlicher Packete zusammenzurechnen, von der Summe das portofrei zu befördernde Gewicht abzuziehen und für das Mehrgewicht demnächst das Porto in der angegebenen

validen ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer anderen Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.[6])

Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.[7])

Auch für die portofreien Sendungen in Militär- und Marine-Angelegenheiten müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1) die Zustellungsgebühr;
2) die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen;
3) die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstalt;
4) das Eilbestellgeld.[8])

Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung durch Vorzeigen des Inhalts oder durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder in sonst glaubhafter Weise nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben gegen Rückgabe des Briefumschlags oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben erstattet.[9])

B. Portovergünstigungen für Personen des Militärstandes und der Kriegsmarine.*)

I. Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts,

---

Weise zu berechnen. Im Nichtfrankirungsfalle ist bei einem Mehrgewicht bis zu 5 Kilogr. auch das Zuschlagporto von 10 Pf. zu erheben."

[6]) Art. 8 des Regul.

[7]) Art. 12 ebenda.

[8]) Art. 13 ebenda. — Vergl. den Erlaß des Kriegs-Min. vom 5. September 1875: „Nachdem auch die mit „Militaria" bezeichneten Briefe im Landbestellbezirk der Aufgabe-Postanstallt der Bestellgebühr unterworfen sind, können die von den Truppentheilen und Landwehr-Behörden verauslagten bezüglichen Bestellgebühren quartaliter bei der Militär-Intendantur zur Liquidation gebracht werden. Unter der diesfälligen Liquidation ist von der Kassen-Commission des betr. Truppentheils u. s. w. zu bescheinigen, daß die bezüglichen Briefe lediglich im dienstlichen Interesse abgesendet und die liquidirten Kosten wirklich gezahlt worden sind." (A.V.Bl. 1875 S. 187.)

[9]) Art. 17 ebenda.

*) §§ 37. 38 des Gebührentarifs für den Postverkehr. — Vergl. § 5 des Ges. betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes v. 5. Juni 1869 (B.G.Bl. 1869 S. 141) und Art. 9 des Regulativs über die Portofreiheiten.

[10]) Auch die Büchsenmacher. Vergl. Erlaß des Kriegs-Min. v. 25. Aug.

die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungsverhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder, sowie auch diejenigen Secondelieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Stellung verbundenen Militärbezügen stehen, und die Gendarmen in denjenigen Staaten, in welchen sie zu den Militärpersonen gerechnet werden, ferner die bei der Kaiserlichen Marine im Dienst stehenden Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, Seecadetten, Stabswachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabssergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen, sowie die beim Seebataillon und bei der See-Artillerie im Dienst stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts, genießen für ihre Person innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete einerseits und Bayern und Würtemberg andererseits folgende Portovergünstigungen:

1) Für gewöhnliche Briefe an die Soldaten 2c. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Gramm nicht übersteigen, Porto nicht in Ansatz.
2) Für die an Soldaten 2c. gerichteten Postanweisungen auf Beträge bis 15 Mark einschl. beträgt das Porto 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muß in allen Fällen vorausbezahlt werden.
3) Für die an Soldaten 2c. gerichteten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogr. einschl. kommt ein ermäßigtes Porto von 20 Pf. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung. Das für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogr. festgesetzte Zuschlagporto von 10 Pf. kommt für unfrankirte Soldatenpackete ohne Werthangabe 2c. bis zum Gewicht von 3 Kilogr. nicht zur Erhebung.[10a])

Die unter 2 bezeichneten Postanweisungen, sowie die Begleitadressen zu den unter 3 erwähnten Packeten müssen ebenfalls mit dem Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein, und zwar muß dieser Vermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum geschrieben werden.

1874 (A.V.Bl. 1874 S. 192). Desgl. die Eleven der Militär-Roßarztschule in Berlin. Vergl. Verf. des Kaiserl. Gen.Postamts v. 21. Jan. 1880 (Amtsblatt der Reichs-Post- u. Tel.-Verwaltung 1880 Nr. 4).

[10a]) Packete mit Civilkleidern, welche den zur Entlassung kommenden Reservisten und Landwehrmännern aus der Heimath durch die Post zugehen, werden portofrei befördert, falls dieselben an die Adresse des betr. Truppentheils gerichtet sind und auf der Packetadresse der Vermerk enthalten ist: „Inhalt: Civilkleider des Reservisten (Landwehrmannes) N. N.“ Vergl. Erl. d. Kriegs-Min. v. 29. December 1870 (A.V.Bl. 1871 S. 9).

Alle Postsendungen von Soldaten rc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten,[11] unterliegen der vollen Portozahlung; für Postnachnahmesendungen sind das Porto und die Nachnahmegebühr in Ansatz zu bringen. Auch kommen die Portovergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militärs rc., noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Angelegenheiten des Empfängers betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militärperson herausgegebenen Werkes,

b) in ausschließlichen gewerblichen Angelegenheiten des Absenders an eine Militärperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch.

Für Nach- und Rücksendung der unter 3 bezeichneten Packete kommt Porto nicht in Ansatz.

II. Für die durch Vermittelung des Marine-Postbureaus in Berlin zu befördernden Briefe, Postanweisungen und Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reiches befinden, ist vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten:

1) bei Sendungen an Offiziere und die im Offizierrange stehenden Marinebeamten,
   a) für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 60 Gramm einschließlich: ein Porto von 20 Pf.,
   b) für Postanweisungen: die für inländische Postanweisungen festgesetzte Gebühr,[12]
   c) für Zeitungen unter Kreuzband: ein Porto von 5 Pf. für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm;

2) bei Sendungen an Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, Seecadetten, Stabswachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootsmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabssergeanten, Cadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten, Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen,

---

[11]) Also auch die Geldsendungen in Briefform. (Erl. d. Kriegs-Min. vom 6. Nov. 1872.)

[12]) § 16 II der Postordnung v. 8. März 1879 (Reichs-Centralblatt 1879 S. 185) bestimmt: „Postanweisungen müssen frankirt werden. Die Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung:

bis 100 Mark	20 Pf.
über 100 bis 200 Mark .	30 Pf.
über 200 bis 400 Mark .	40 Pf.“

sowie an die bei der Marine im Dienst stehenden Militärpersonen vom Feldwebel abwärts:

a) für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 60 Gramm einschließlich: ein Porto von 10 Pf.,
b) für Postanweisungen bis zur Höhe von 15 Mark einschließlich: eine Gebühr von 10 Pf.
c) für Postanweisungen auf Beträge von mehr als 15 Mark: die gewöhnliche Gebühr wie für inländische Postanweisungen,[13])
d) für Zeitungen unter Kreuzband: das unter 1 c festgesetzte Porto.

Die Aufschrift der Sendungen muß enthalten:

a) den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;
b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;
c) die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin“.

Einschreibsendungen, ferner Werth- und Packetsendungen sind von der Beförderung durch das Marine-Postbureau in Berlin ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewicht von mehr als 60 Gramm.

Postanweisungen dürfen außer der Aufschrift und der Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders anderweite Mittheilungen nicht enthalten.

Diejenigen Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen, auf welchen die Angabe: „durch Vermittelung des Hofpostamts in Berlin“ fehlt, bezw. welche statt jener Angabe mit dem Orte, wo sich das betreffende Kriegsschiff befindet, bezeichnet sind, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Porto und sind unmittelbar nach dem in der Aufschrift angegebenen Bestimmungsorte zu leiten.

Für active Militärs und Militärbeamte, welche in Folge einer Versetzung ihren Wohnort gewechselt haben, und für die im Felde stehenden Truppen erfolgt die Ueberweisung und Nachsendung der Zeitungen ꝛc. unentgeltlich.[14])

C. Mißbrauch der Portofreiheit.

Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des § 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. October 1871 und vorkommenden Falls die disciplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

---

[13]) S. Note 12.

[14]) § 26 des Gebührentarifs für den Postverkehr. — Bei der Theilnahme an Manövern tritt eine gebührenfreie Nachsendung nicht ein.

Der § 27 Nr. 2 des Postgesetzes bestimmt:

Mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Einem Thaler wird bestraft:

2) wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird.

II. Telegraphenwesen.

Die Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung von Telegrammen in Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten sind in der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Juni 1877 [15]) enthalten und finden auch auf diejenigen Telegramme gleichmäßig Anwendung, welche streckenweise oder ausschließlich durch den Bahntelegraph befördert werden. [16])

Nach diesen Bestimmungen genießen auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs die Gebührenfreiheit die Telegramme von oder an Militär- und Marinebehörden des Deutschen Reichs mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten, in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten; im Falle einer Mobilmachung auch diejenigen Telegramme, welche von einzelnen mit dienstlichen Aufträgen commandirten Militärpersonen oder Beamten der Militär- und Marineverwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militär- und Marine-Dienstangelegenheiten ausgehen oder an solche Militärpersonen oder Beamte gerichtet sind.

Die Gebührenfreiheit dieser Telegramme erstreckt sich jedoch nur auf die Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus. Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden verordnungsmäßigen Bestimmungen [17]) entweder von den aufgebenden Personen und Behörden oder von den Empfängern zu entrichten.

Stadttelegramme genießen die Gebührenfreiheit nicht.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Telegramme befugten Militär-Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen

---

[15]) Auf die unter eigener militärischer Verwaltung stehenden Telegraphenlinien finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung (§ 6 der Ver.).

[16]) Vergl. § 10 des Reglements über die Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen zur Beförderung solcher Telegramme, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen.

[17]) Vergl. §§ 11. 20 der Telegraphenordnung v. 21. Juni 1872 — § 15 des Gebührentarifs für den Telegraphenverkehr.

und die Telegramme in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen 2c. abzufassen.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit der von den Militär- und Marinebehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Telegramme genügt neben der Bezeichnung „Militaria“ und der Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. Unteroffizierschule Marienwerder. Wenn der Aufgeber sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet, so hat derselbe die „Ermangelung eines Dienststempels“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen. [18])

---

[18]) Telegramme in Urlaubs-Angelegenheiten der Offiziere genießen die Gebührenfreiheit nicht. Bei Eintritt der Nothwendigkeit derartiger Telegramme sind die Kosten von Demjenigen einzuziehen, der den Urlaub nachsucht (Erl. des Kriegs-Min. v. 14. März 1870. A.V.Bl. 1870 S. 39). — Ebensowenig genießen die Gebührenfreiheit die Telegramme, welche von den Lazareth-Verwaltungen zum Zweck der ihnen obliegenden Benachrichtigung der Angehörigen von Schwerkranken aufgegeben werden. Die für derartige Telegramme gezahlten Beförderungskosten werden jedoch der Militärverwaltung zurückerstattet (Erl. des Kriegs-Min. v. 22. Dec. 1874).

X. Die besondere Stellung der Militärpersonen bei der Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung.

I. Nach § 71 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung soll die Bestimmung der Art und Weise, wie die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reiches, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, durch Kaiserliche Verordnung erfolgen.

Auf Grund dessen ist zunächst ergangen die Kaiserliche Verordnung vom 4. November 1875 betreffend die Beurkundung von Sterbefällen solcher Militärpersonen, welche sich an Bord der in Dienst gestellten Schiffe oder anderen Fahrzeuge der Marine befinden. (R.G.Bl. 1875 S. 313) Dieselbe lautet:

> Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
>
> verordnen auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:
>
> Sterbefälle von Militärpersonen auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine sind von dem zuständigen Marine-Stations-Commando unter Uebersendung der darüber von dem Commando des Schiffs oder Fahrzeugs aufgenommenen Urkunden dem Standesbeamten, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Sterberegister einzutragen.
>
> Urkundlich ꝛc.

Alsdann ist unter dem 20. Januar 1879 eine Kaiserliche Verord-

nung ergangen, welche die Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen betrifft, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben. (R.G.Bl. 1879 S. 5 ff.) Dieselbe lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (R.G.Bl. S. 23) im Namen des Reichs, was folgt:

Erster Abschnitt.

Beurkundung im Allgemeinen.

§ 1. Die Beurkundung des Personenstandes in Bezug auf solche Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgt durch die auf Grund der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen vom Staate bestellten Standesbeamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Register.

§ 2. Als Militärpersonen gelten im Sinne dieser Verordnung für die Dauer einer Mobilmachung außer den zum Heere gehörenden Militärpersonen alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen. [1])

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 3. Für die Beurkundung von Geburten, welche sich innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs ereignen, sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. [2])

§ 4. Bei Geburten außerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs geschieht die Anzeige an den zuständigen Standesbeamten durch den Commandeur oder Vorstand derjenigen Behörde oder den Commandeur derjenigen Truppe, bei welcher sich die Mutter bei ihrer Niederkunft aufhält, bezw. vor ihrer Niederkunft zuletzt aufgehalten hat.

Dem betreffenden Commandeur oder Vorstand ist die Geburt durch diejenige Person anzuzeigen, welche nach § 18 des Gesetzes [3]) zur Anzeige an den Standesbeamten verpflichtet

---

[1]) Vergl. §§ 155, 158 des Mil.St.G.B. v. 20. Juli 1872.

[2]) Vergl. die §§ 17 ff. des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[3]) § 18 des Ges. v. 6. Febr. 1875 lautet: „Zur Anzeige sind verpflichtet:
1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;

sein würde, wenn die Geburt innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs sich ereignet hätte. Die Anzeige erfolgt entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des nächsten mit Disciplinarstrafgewalt versehenen militärischen Vorgesetzten.

§ 5. Für die Beurkundung der im § 4 dieser Verordnung bezeichneten Geburten ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk die Mutter ihren bisherigen Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe geboren ist.

§ 6. Für den Inhalt der Geburtsanzeigen ist der § 22 des Gesetzes maßgebend.[4])

Dritter Abschnitt.

Form und Beurkundung der Eheschließung.

§ 7. Eheschließungen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, erfolgen innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.[5])

Außer den im § 42 des Gesetzes[6]) genannten zuständigen Standesbeamten ist auch derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen augenblicklichen dienstlichen Aufenthalt hat.

---

4. jede andere dabei zugegen gewesene Person
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist."

[4]) Der § 22 des Ges. v. 6. Febr. 1875 lautet:
„Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:
1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillings- oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung."

[5]) Vergl. die §§ 28 ff. des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[6]) § 42 des Ges. v. 6. Febr. 1875 lautet: „Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist."

§ 8. Die Divisions-Commandeure, sowie die mit höheren oder gleichen Befugnissen ausgerüsteten Militärbefehlshaber sind ermächtigt, für Eheschließungen der ihnen untergebenen Militärpersonen, wenn dieselben außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen, die Verpflichtung der Standesbeamten — unter Beachtung des § 3 Absatz 3 des Gesetzes —[7]) einem oberen Militärbeamten als Stellvertreter des zuständigen Standesbeamten (§ 11) zu übertragen.

§ 9. Vor der Eheschließung haben die Verlobten dem Beamten (§ 8) die Dispensation von dem Aufgebot (§ 50 des Gesetzes)[8]) oder eine Bescheinigung des zuständigen Standesbeamten (§ 11) des Inhalts vorzulegen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist, und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Beamte (§ 8) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 10. Ueber eine auf Grund des § 8 dieser Verordnung vollzogene Eheschließung wird eine Urkunde aufgenommen, welche die im § 54 des Gesetzes[9]) bestimmten Angaben enthalten soll und auf welche die Vorschriften des § 13 Absatz 2 und 4 des Gesetzes[10]) entsprechende Anwendung finden.

---

[7]) § 3 Abs. 3 des Ges. v. 6. Febr. 1875 lautet: „Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden."

[8]) § 50 des Ges. v. 6 Febr. 1875 lautet: „Die Befugniß zur Dispensation vom Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen."

[9]) § 54 des Ges. v. 6. Febr. 1875 lautet: „Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen."

[10]) § 13 Abs. 2 und 4 des Ges. v. 6. Febr. 1875 lautet: „Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig

Der Militärbefehlshaber, welcher den Stellvertreter bestellt hat, hat diese Bestellung auf der Urkunde zu bescheinigen.

Die Urkunde ist demnächst dem zuständigen Standesbeamten und, wenn mehrere zuständige Standesbeamte vorhanden sind, einem derselben behufs der Eintragung in das Heirathsregister zu übersenden. Eine Abschrift derselben wird bei der Militärbehörde aufbewahrt.

§ 11. Für die Eintragung einer nach Maßgabe des § 8 dieser Verordnung erfolgten Eheschließung ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen bisherigen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort derselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten geboren ist.

Vierter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.*)

§ 12. Bei Sterbefällen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, macht es hinsichtlich der Art und Weise der Beurkundung keinen Unterschied, ob diese Sterbefälle innerhalb oder außerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs erfolgen.

Für die Beurkundung derselben ist derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

§ 13. Die Eintragung in das Sterberegister erfolgt auf Grund einer schriftlichen dienstlich beglaubigten Anzeige.

Diese Anzeige soll außer den im § 59 des Gesetzes[11]) auf-

---

oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;

6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen."

*) Vergl. §§ 56 ff. des Ges. v. 6. Febr. 1875.

[11]) § 59 des Ges. v. 6. Febr. 1875 lautet: „Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken."

geführten Angaben einen Vermerk über die Todesursache enthalten. Die Sterbeanzeige ist — unter Berücksichtigung der obwaltenden kriegerischen Verhältnisse — zu erstatten, sobald der Sterbefall und die Persönlichkeit des Verstorbenen durch dienstliche Ermittelung festgestellt ist.

§ 14. Die Anzeige der Sterbefälle geschieht:

a) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Commandeur oder Vorstand der Behörde;

b) hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Commandeur oder den in gleichem Verhältniß stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Commandeur des betreffenden Ersatztruppentheils.

Die Verpflichtung zu solcher Anzeige erstreckt sich auf die Sterbefälle sämmtlicher im § 2 dieser Verordnung genannten Militärpersonen, insoweit ein für die Beurkundung des Sterbefalles zuständiger deutscher Standesbeamter vorhanden ist.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Ist eine erstattete Anzeige zu berichtigen, weil als unbekannt eingetragene Verhältnisse (§ 59 Abs. 3 des Gesetzes) später bekannt geworden sind, oder weil nach späterer dienstlicher Ermittelung die frühere Anzeige als dem Sachverhalte nicht entsprechend sich darstellt, so ist dem zuständigen Standesbeamten nachträglich Anzeige zu erstatten.

Diese Anzeige ist von dem Standesbeamten der Aufsichtsbehörde behufs Veranlassung der Berichtigung der geschehenen Eintragung vorzulegen.

§ 16. Sobald die Militärpersonen in ihr Standquartier zurückgekehrt sind, oder nachdem die Truppe oder Behörde, zu welcher sie gehörten, demobil geworden oder aufgelöst ist, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 17. Insoweit die vorstehende Verordnung nicht ausdrücklich Abweichungen festsetzt, bleiben für die sonstigen Verrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, lediglich die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

Urkundlich 2c.

II. Im Uebrigen kommen für die Beurkundung des Personenstandes und für die Eheschließung der Militärpersonen in Friedenszeiten lediglich die Vorschriften des Gesetzes vom 6. Februar 1875 zur Anwendung.

Die Bestimmungen über die Eheschließung der Militärpersonen sind bereits oben erwähnt worden.

In Betreff der Beurkundung der Geburten, welche sich in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden ereignen, ist hervorzuheben, daß nach § 20 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebeammen-, Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, die Verpflichtung zur Anzeige der Geburt ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten trifft.

Es genügt in diesen Fällen eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

In Betreff der Beurkundung der Sterbefälle von Militärpersonen ist endlich noch zu bemerken, daß nach dem Erlaß des Kriegs-Ministers vom 11. September 1874 (A.V.Bl. 1874 S. 190) die dem Standesbeamten in amtlicher Form schriftlich zu machenden Anzeigen zu erstatten hat:

a) hinsichtlich der in Lazarethen Verstorbenen der Chef-Arzt, und wo statt dessen dem Lazarethe eine Lazareth-Commission vorsteht, diese letztere, indem genannte Organe als Anstaltsvorsteher anzusehen sind; [12])

b) in Betreff der in Kasernen und ähnlichen Dienstgebäuden sowie in Biwaks vorkommenden Fälle der nächste mit Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte des Verstorbenen, da in diesen Fällen regelmäßig eine amtliche Ermittelung des Todesfalles stattfinden wird;

c) bezüglich der in Bürgerquartieren eintretenden Fälle, insofern auch hier eine amtliche Ermittelung des Todesfalles stattfindet, ebenfalls der nächste mit Disciplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte, event. bei außerhalb der Garnison Commandirten der am Sterbeorte etwa vorhande Garnisonälteste.

---

[12]) Ueber die Form der auf den Lazarethscheinen zu machenden Angaben zur Beurkundung des Personenstandes vergl. Erl. des Kriegs-Min. v. 5. Jan. 1875 (A.V.Bl. 1875 S. 20).

Anlage I.

Grundzüge

der

Preußischen Militärgerichtsverfassung.

Die Militärgerichtsbarkeit wird in die höhere und die niedere eingetheilt (§ 19 der Mil.St.G.O.).

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle der Offiziere, der in gleichem Range stehenden Mitglieder des Sanitäts-Corps und der oberen Militärbeamten, sowie die Straffälle der Unteroffiziere und Gemeinen und der unteren Militärbeamten, wenn das Verbrechen oder Vergehen im Gesetze mit einer härteren Strafe als Arrest, Gefängniß bis zu sechs Wochen, Geldstrafe bis zu 150 Mark, Degradation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedroht ist (§ 21 Mil.St.G.O.).

Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören (§ 21 Mil.St.G.O.). [1])

Die Militärgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1) durch die Militärgerichte,
2) durch das General-Auditoriat,
3) durch außerordentliche Kriegsgerichte.

---

[1]) Vergl. die Zusammenstellung der wichtigsten Vorschriften über die Verwaltung der niederen Gerichtsbarkeit bei den Regimentsgerichten. Mitgetheilt den Königlichen Commandobehörden durch das General-Auditoriat unterm 24. Sept. 1872 (Fleck, Mil.St.G.O. S. 255): „Vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören:

> alle Straffälle der Personen des Soldatenstandes von den Unteroffizieren, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere), abwärts, der in gleichem Range stehenden Mitglieder des Sanitäts-Corps, sowie der unteren Militärbeamten, welche im Gesetz nur mit Arrest, Haft, Geldstrafe bis zu 150 Mark oder — neben einer Arreststrafe — mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bedroht sind.

Außerdem werden nach dem bisherigen constanten Gerichtsgebrauche auch die im Höchstbetrage mit einer härteren Strafe bedrohten Handlungen dann als zur niederen Gerichtsbarkeit gehörig betrachtet und behandelt, wenn nach Lage der Sache eine Freiheitsstrafe von längerer als sechswöchentlicher Dauer keinesfalls zu erwarten steht."

I. Die Militärgerichte.

A. Für das Heer.

Die Militärgerichte sind entweder Corpsgerichte oder Divisions- oder Regiments- (Bataillons-) oder Garnisongerichte (§ 22 Mil.St.G.O.).

Dieselben bestehen aus den mit der Militärgerichtsbarkeit versehenen höheren Befehlshabern (Gerichtsherren) und den zur Führung der Untersuchung ihnen beigeordneten Auditeuren und untersuchungsführenden Offizieren.

Die Corpsgerichte bestehen:
aus dem commandirenden General des Armeecorps als Gerichtsherrn und dem Corpsauditeur;

die Divisionsgerichte:
aus dem Commandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren;

die Regiments- (Bataillons-) Gerichte:
aus dem Commandeur des Regiments (Bataillons) und dem untersuchungsführenden Offizier;

die Garnisongerichte:
aus dem Gouverneur oder dem Commandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnisonauditeur (§ 23 Mil.St.G.O.).

Die Corps- und Divisionsgerichte üben die höhere Gerichtsbarkeit aus (§§ 28. 29 Mil.St.G.O.).

Die Gerichtsbarkeit der Regiments- (Bataillons-) Gerichte ist auf die niedere beschränkt (§ 27 Mil.St.G.O.).

Die Garnisongerichte haben sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit (§§ 30. 31 Mil.St.G.O.).

Außer von diesen Militärgerichten wird die Militärgerichtsbarkeit noch von dem bei dem medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut zu Berlin (§ 22 Mil.St.G.O.), von dem Gericht bei dem Invalidenhause zu Berlin (Regulativ vom 21. Januar 1812, Mil.Ges.S. Bd. 1, S. 91) und einer Reihe von Commandostellen und Behörden des Heeres ausgeübt, denen dieselbe auf Grund Allerhöchster Bestimmungen verliehen ist. [2])

Der Gerichtsherr hat als Vorstand des Militärgerichts bei allen

---

[2]) Vergl. z. B. den Allerh. Erlaß v. 3. Mai 1866 betr. die gerichtsherrlichen und die Disciplinar-Befugnisse des Commandeurs des Lehr-Infanterie-Bataillons und der Commandeure der Unteroffizier-Schulen (Mil.W.Bl. 1866 S. 171). — Allerh. Ordre betr. die Ressort-Verhältnisse des Eisenbahn-Bataillons v. 23. Sept. 1871 (A.V.Bl. 1871 Nr. 330). — Allerh. Ordre betr. die Verwaltung der niederen Militär-Gerichtsbarkeit bei der Artillerie-Schießschule vom 9. Nov. 1871 (A.V.Bl. 1871 Nr. 379) 2c.

Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Functionen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers steht ihm dagegen keine Einwirkung zu.

Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier zu vollziehen (§ 77 Mil.St.G.O.).

Der Auditeur bezw. der untersuchungsführende Offizier ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet und hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten (§§ 78 81 Mil.St.G.O.).

Die Untersuchung gegen Militärpersonen wird von einem besonderen Untersuchungsgericht geführt.

Dasselbe wird von dem Gerichtsherrn, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht, in jedem einzelnen Fall bestellt (§ 44 Mil.St.G.O.). [3])

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung commandirten Offizieren, je nach dem Range des Angeschuldigten (§§ 45. 46 Mil.St.G.O.).

In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Lieutenant (§ 49 Mil.St.G.O.).

Nach beendeter Untersuchung wird gegen Personen des Soldatenstandes

a) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen ein Kriegsgericht,
b) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden ein Standgericht

von dem Gerichtsherrn, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand, angeordnet (§§ 61. 62 Mil.St.G.O.).

Das Kriegsgericht besteht aus fünf Richterklassen [4]) je nach dem Grade des Angeschuldigten und aus dem Auditeur als Referenten.

Ist der Angeschuldigte ein Gemeiner, so wird das Kriegsgericht zusammengesetzt aus:

einem Major als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Lieutenants,

---

[3]) Wegen Bestellung und Besetzung der Untersuchungsgerichte im Felde vergl. die Verordnungen vom 21. Juli 1867, und in Betreff der Bestellung und Besetzung derselben bei den außerordentlichen Kriegsgerichten während des Bestehens des Belagerungszustandes das Ges. v. 4. Juni 1851 (Ges.S. 1851 S. 451).

[4]) Ausnahme im § 65 der Mil.St.G.O.: „Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, insofern der König die Besetzung nicht Selbst bestimmt: 1) außer einem höheren General als Präses, 2) drei Richterklassen, von welchen eine jede aus drei Personen bestehen muß, und zwar dergestalt, daß die unterste Klasse einen Grad geringer und die oberste einen Grad höher steht als der Angeschuldigte."

drei Unteroffizieren und
drei Gefreiten oder gemeinen Soldaten;

ist er ein Unteroffizier:

aus einem Major als Vorsitzenden,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Lieutenants,
drei Sergeanten oder drei Portepee-Unteroffizieren,
drei Unteroffizieren.

Ist der Angeschuldigte ein Lieutenant, so besteht das Kriegsgericht aus:

einem Oberstlieutenant als Vorsitzenden,
zwei Majoren,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Premier-Lieutenants,
zwei Seconde-Lieutenants;

ist er ein Hauptmann oder Rittmeister:

aus einem Obersten als Vorsitzenden,
zwei Oberstlieutenants,
zwei Majoren,
zwei Hauptleuten (Rittmeistern),
zwei Premier-Lieutenants — 2c. (§ 64 Mil.St.G.O.).

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen, mit Ausnahme des Vorsitzenden, auch die Richterklassen der Offiziere mit drei Personen besetzt werden.

In Ermangelung der zur Besetzung eines Kriegsgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den nächst niederen Dienstgrad ersetzt werden (§ 74 Mil.St.G.O.).

Die Mitglieder des Kriegsgerichts werden durch den Auditeur eidlich verpflichtet (§ 129 Mil.St.G.O.).

Jede Richterklasse hat für sich besonders zu berathen und abzustimmen. Die unterste Richterklasse giebt zuerst, der Vorsitzende zuletzt das Votum ab. Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit abgefaßt (§§ 136 ff., § 142 Abs. 1 Mil.St.G.O.).

Das Standgericht besteht ebenfalls aus fünf Richterklassen und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten (§ 66 Mil.St.G.O.).

Zu einem Standgericht sind nach dem Grade des Angeschuldigten zu berufen:

über einen Gemeinen:

ein Hauptmann (Rittmeister) als Vorsitzender,
zwei Premier-Lieutenants,
zwei Seconde-Lieutenants,
zwei Unteroffiziere,
zwei Gefreite oder zwei Gemeine;

über einen Unteroffizier:

ein Hauptmann (Rittmeister) als Vorsitzender,
zwei Premier-Lieutenants,
zwei Seconde-Lieutenants,
zwei Sergeanten,
zwei Unteroffiziere (§ 67 Mil.St.G.O.).

Eine Vereidigung der Richter findet nicht statt, denselben ist aber die im § 129 Mil.St.G.O. vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch den Vorsitzenden zu ertheilen (§ 202 Mil.St.G.O.). [5])

Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte und der Standgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die Urtheile bedürfen jedoch zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung (§§ 150. 205 Mil.St.G.O.) und werden erst dann, wenn diese erfolgt ist, publicirt und vollstreckt (§§ 176 ff., § 207 Mil.St.G.O.). Die Rechtskraft beginnt mit der Publikation.

Die Bestätigung erfolgt durch den König, wenn das Urtheil auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lautet, wenn dasselbe gegen einen Offizier ergangen, wenn gegen einen Portepee-Fähnrich auf Degradation oder wenn gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf mehr als zehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist; in den übrigen Fällen bestätigt entweder der Kriegs-Minister oder der commandirende General oder der Divisionscommandeur.

Die näheren Vorschriften sind in dem Allerh. Erlaß vom 1. Juni 1867 betr. die anderweite Regelung des den oberen Militärbefehlshabern delegirten Rechts der Bestätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse (A.V.Bl. 1867 S. 55 ff.) enthalten.

Vor der Bestätigung der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse muß in jedem Fall ein schriftliches Rechtsgutachten über die Gesetzmäßigkeit des Urtheils eingeholt werden. Das Gutachten wird, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Königs oder des Kriegs-Ministers bedarf, durch das General-Auditoriat, in den übrigen Fällen durch einen Auditeur erstattet (§ 164 Mil.St.G.O.).

Ueber die Straffälle der Militärbeamten entscheiden nicht Kriegs- oder Standgerichte, sondern Instanzengerichte.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen hat der commandirende General des Armeecorps, zu welchem der Angeschuldigte gehört, das erkennende Gericht zu bestellen.

Dasselbe besteht aus:

einem Stabsoffizier als Vorsitzenden,
einem Hauptmann,
zwei Auditeuren und
einem oberen Militärbeamten.

---

[5]) Die Bestimmungen über die Besetzung des Kriegs- und Standgerichts finden auch auf die Mitglieder des Sanitätscorps je nach dem Militärrang des Angeschuldigten Anwendung.

Steht der Angeschuldigte im Range den Stabsoffizieren gleich, so ist ein General zum Vorsitzenden zu bestellen und statt des Hauptmanns ein Stabsoffizier zuzuziehen.

Gehört die Sache zur niederen Gerichtsbarkeit, so besteht das Gericht aus:

einem Hauptmann als Vorsitzenden,
einem Lieutenant,
zwei Militär-Unterbeamten oder Unteroffizieren und
dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier.

Gegen Erkenntnisse der Instanzengerichte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung (Appellation) zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt alsdann durch das General-Auditoriat. Eine Bestätigung dieser Erkenntnisse findet nur statt, wenn dieselben auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe lauten (§§ 68 ff., 211 ff. Mil.St.G.O.).

B. Für die Marine.

Für die Marine wird die höhere Gerichtsbarkeit ausgeübt:

1) durch das Gericht der Marine (Corpsgericht) zu Berlin,
2) durch das Gericht der Marine-Station der Ostsee (Divisionsgericht) in Kiel,
3) durch das Gericht der Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven.

Bei dem Gericht der Marine zu Berlin werden die gerichtsherrlichen Befugnisse durch den Chef der Admiralität in den den commandirenden Generalen zugewiesenen Grenzen, bei den beiden anderen Gerichten durch den Chef der betreffenden Marine-Station mit der Gerichtsbarkeit eines Divisionscommandeurs ausgeübt.

Die niedere Gerichtsbarkeit wird verwaltet:

1) bei dem Seebataillon von dem Gericht dieses Bataillons zu Kiel,
2) bei den Matrosen-Divisionen und den Werft-Divisionen der Ostsee- und der Nordsee-Flotte von den Gerichten dieser Division,
3) bei den in Dienst gestellten Kriegsschiffen ersten bis dritten Ranges und bei den Küsten-Flotillen-Divisionen sowie bei den in Dienst gestellten Kriegsschiffen vierten Ranges, wenn sie detachirt sind, von den betreffenden Commandanten.[6])

---

[6]) Vergl. das Regulativ über die Geschäftsführung und die Ressortverhältnisse der oberen Marinebehörden v. 30. April 1861 (Min.Bl. f. d. i. V. 1861 S. 153). — Allerh. Erlaß v. 19. Juni 1862 u. Allerh. genehmigtes Reglement für die Marinestations-Commandos ꝛc. (Ges.S. 1862 S. 175 ff.). — Allerh. Erlaß v. 10. Dec. 1872 betr. die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Werft-Divisionen der Kaiserl. Marine (M.V.Bl. 1872 Nr. 23).

II. Das General-Auditoriat.

Das General-Auditoriat ist der oberste Militärgerichtshof für das Preußische Heer und für die Kaiserliche Marine. Dasselbe hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus dem General-Auditeur der Armee als Präsidenten und sechs Räthen nebst dem erforderlichen Personal von Subaltern- und Unterbeamten. Sämmtliche Mitglieder des General-Auditoriats sind richterliche Beamte mit den Rechten und Pflichten der Civilrichter.

Das General-Auditoriat bildet:

1) die zweite Instanz in Strafsachen der Militärbeamten,
2) die Recurs-Instanz in den Fällen, wo der Recurs gesetzlich zulässig ist,
3) die begutachtende Behörde in den Fällen, wo kriegsgerichtliche Erkenntnisse zur Bestätigung des Königs oder des Kriegs-Ministers eingereicht werden,
4) die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure (§ 86 Mil.St.G.O.).

Die sonstigen Befugnisse des General-Auditoriats sind im § 87 der Mil.St.G.O. bezw. durch besondere Instructionen geregelt.

Gegen die rechtlichen Entscheidungen des General-Auditoriats ist nur der Recurs an den König zulässig (§ 87 Mil.St.G.O.).

In den Marine-Justizsachen führt das General-Auditoriat die Bezeichnung General-Auditoriat der Kaiserlichen Marine und der General-Auditeur der Armee den Amtstitel General-Auditeur der Kaiserlichen Marine (Allerh. Erlaß v. 23. Mai 1876. R.G.Bl. 1876 S. 1651).

III. Außerordentliche Kriegsgerichte.

Außerordentliche Kriegsgerichte werden nur gebildet, wenn ein Ort oder ein District in den Belagerungszustand erklärt wird.

Dieselben bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte und drei von dem Militärbefehlshaber zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen. Den Vorsitz in den Sitzungen des Kriegsgerichts führt ein richterlicher Civilbeamter. Als Berichterstatter wird von dem Militärbefehlshaber ein Auditeur oder in dessen Ermangelung ein Offizier beauftragt. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht

hat derselbe nicht. Die zum Kriegsgericht gehörenden Offiziere werden von dem Vorsitzenden vereidigt.

Zur Competenz des Kriegsgerichts, welchem sämmtliche Einwohner des in den Belagerungszustand erklärten Ortes oder Bezirks unterworfen sind, gehört die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Meuterei, des Raubes 2c.

Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Das Urtheil wird bei sofortiger, nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefällt. Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt; die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.*)

---

*) Vergl. die Verordnung v. 10. Mai 1849 (Ges.S. 1849 S. 165) und das Ges. v. 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand (Ges.S. 1851 S. 451). — Zufolge Art. 68 der Reichsverfassung gilt das Preuß. Ges. v. 4. Juni 1851 einstweilen als Reichsgesetz. Auf Bayern findet § 68 der Reichs-Verf. allerdings keine Anwendung. — Vergl. auch § 16 des G.V.G. —

Für die Offiziere des activen Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, die Offiziere à la suite der Armee, die zur Gendarmerie übergetretenen Offiziere, die mit Pension zur Disposition gestellten und die unter Verleihung der Befugniß, Militäruniform zu tragen, verabschiedeten Offiziere bestehen in Preußen besondere Ehrengerichte. Vergl. die Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere im Preußischen Heere vom 2. Mai 1874.

In Betreff der Disciplinargerichte für die Beamten der Militär- bezw. Marine-Verwaltung vergl. die §§ 120 ff. des Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R.G.Bl. 1873 S. 61):

§ 120. (Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militärverwaltung.) Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, verfügt der commandirende General des Armeecorps, bezw. der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungsbeamten.

§ 121. Die entscheidende Disciplinarbehörde erster Instanz ist die Militär-Disciplinarcommission.

Für jedes Armeecorps tritt die Militär-Disciplinarcommission am Garnisonorte des General-Commandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militär-Disciplinarcommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Capitän zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Capitän-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Militärverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Commission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§ 122. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militär-Disziplinar-

commissionen werden von dem Corps-Auditeur, bezw. dem Marinestations-Auditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§ 123. Gegen Militärbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disciplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militärverwaltung im Falle des Krieges.

Vergl. übrigens auch die §§ 32 ff. der Disciplinar-Strafordnungen für das Heer bezw. für die Kaiserliche Marine v. 31. October, bezw. 23. November 1872, welche von der Disciplinarbestrafung der Militärbeamten handeln. Dieselben sind durch die Bestimmungen des vorerwähnten Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 allerdings wesentlich abgeändert.

Die Disciplinar-Bestrafung der übrigen Militärpersonen und das Verfahren bei derselben richtet sich:

a) für das Heer: nach den Vorschriften der Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. October 1872,

b) für die Marine: nach den Vorschriften der Disciplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine vom 23. November 1872.

Anlage II.

Klassifikation
der
zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen.

Die zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen bestehen aus Personen des Soldatenstandes und aus Militärbeamten.

A. Personen des Soldatenstandes sind:

I. Die Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

im Heer:	in der Marine:
1. Generalität,	1. Flagg-Offiziere oder Admirale,
2. Stabs-Offiziere,	2. Stabs-Offiziere,
3. Hauptleute und Rittmeister,	3. Capitän-Lieutenants,
4. Subaltern-Offiziere (Premier- und Seconde-Lieutenants),	4. Subaltern-Offiziere (Lieutenants und Unterlieutenants zur See).

II. Die Unteroffiziere

sind eingetheilt im Heer und in der Marine: in

1. solche, welche das Offizier-Portepee tragen (Portepee-Unteroffiziere),
2. solche, welche das Offizier-Portepee nicht tragen (Unteroffiziere ohne Portepee).

III. Die Gemeinen

mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

IV. Die Mitglieder des Sanitäts-Korps,

sowie

V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieur-Korps

gehören nach Maßgabe ihres Militärranges zu den unter Nr. I, II und III aufgeführten Kategorien.

B. Militärbeamte

sind alle im Heere und in der Marine für das Bedürfniß des Heeres oder der Marine dauernd oder auf Zeit angestellten, nicht zum Soldatenstande gehörenden und unter dem Kriegsminister oder Chef der Admiralität als Verwaltungschef stehenden Beamten, welche einen Militärrang haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Militärbeamte, die im Offizierrange stehen, sind obere Militärbeamte, alle anderen Militärbeamten sind untere Militärbeamte.

Anlage III.

Verzeichniß

derjenigen Civil-Strafanstalten, an welche die von den Militär- bezw. Marine-Gerichten zu Freiheitsstrafen verurtheilten Individuen abzugeben sind, wenn die Strafen nach § 15 Abs. 3 des Mil.St.G.B. vom 20. Juni 1872 durch die Preußischen bürgerlichen Behörden zu vollstrecken sind.

A. I. Die von den Militärgerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilten Individuen sind an nachstehende Civil-Strafanstalten abzugeben:

die Verurtheilten aus dem Bereiche:

des I. Armeecorps:

1. Division: Evangelische an die Strafanstalt zu Insterburg, Katholische an die Strafanstalt zu Wartenburg,
2. Division: Evangelische an die Strafanstalt zu Mewe, Katholische an die Strafanstalt zu Graudenz;

des II. Armeecorps:

3. Division: Evangelische an die Strafanstalt zu Naugard, Katholische:
   a) mit höchstens 4 Jahr Strafzeit an die Strafanstalt zu Brandenburg,
   b) mit längerer Strafdauer an die Strafanstalt zu Poln. Crone,
4. Division: Evangelische an die Strafanstalt zu Rawicz, Katholische an die Strafanstalt zu Poln. Crone;

des Garde- und des III. Armeecorps:

Katholische: a) mit höchstens 4 Jahr Strafzeit an die Strafanstalt zu Brandenburg,
b) mit mehr als 4 Jahr Strafdauer an die Strafanstalt zu Halle,

Evangelische: a) mit höchstens 4 Jahr Strafzeit an die Neue Strafanstalt zu Moabit bei Berlin,[1])

---

[1]) Vergl. Erlaß des Kriegs-Min. betr. die Ueberweisung der durch Militär-

b) mit mehr als 4 jähriger Strafdauer an die Strafanstalt zu Sonnenburg;

des IV. Armeecorps:

Evangelische: a) mit nicht mehr als 5 Jahr Strafzeit an die Strafanstalt zu Lichtenburg,

b) mit einer Strafdauer von über 5 Jahren an die Strafanstalt zu Halle,

Katholische: an die Strafanstalt zu Halle;

des V. Armeecorps:

9. Division: Evangelische an die Strafanstalt zu Görlitz, Katholische an die Strafanstalt zu Jauer, [2])

10. Division: Evangelische und Katholische an die Strafanstalt zu Rawicz;

des VI. Armeecorps:

11. Division: Evangelische und Katholische an die Strafanstalt zu Striegau, [3])

12. Division: Evangelische und Katholische an die Strafanstalt zu Brieg; [4])

---

gerichte Verurtheilten an Civil-Strafanstalten v. 20. Aug. 1874: „Mit Bezug auf die Anmerkung zu § 4 des Mil.Strafvollstr.Regl. wird bekannt gemacht, daß die Ueberweisung der bis auf höchstens 4 Jahre Strafzeit Verurtheilten evangelischer Confession des Garde- und 3. Armeecorps, sofern sie nicht ganz gesund und arbeitsfähig sind, an die Strafanstalt zu Brandenburg stattzufinden hat“ (A.V.Bl. 1874 S. 171).

[2]) Vergl. den Erl. d. Kriegs-Min. v. 3. Sept. 1874 (A.V.Bl. 1874 S. 189): „Die von den Militärgerichten zu Zuchthausstrafe verurtheilten Militärpersonen aus dem Bereiche der 9., 11. und 12. Division sind fortan behufs der Strafverbüßung einzuliefern:

1. Individuen, deren Strafzeit die Dauer von 2 Jahren nicht erreicht, aus dem Bereiche sowohl der 9. als der 11. und 12. Division in die Strafanstalt zu Ratibor,
2. diejenigen Verurtheilten, welche zur Zeit der Verurtheilung das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, ohne Rücksicht auf die Dauer der Strafzeit, aus dem Bereiche
   der 9. Division: Evangelische in die Strafanstalt zu Görlitz,
   „ „ „ Katholische „ „ „ „ Jauer,
   „ 11. „ Evangelische und Katholische in die Strafanstalt zu Brieg,
   der 11. Division: Evangelische und Katholische in die Strafanstalt zu Ratibor,
3. alle übrigen zu Zuchthausstrafe Verurtheilten aus dem Bereiche
   der 9. Division: Evangelische in die Strafanstalt zu Görlitz,
   „ „ „ Katholische „ „ „ „ Jauer,
   „ 12. „ Evangelische und Katholische in die Strafanstalt zu Striegau,
   der 12. Division: Evangelische und Katholische in die Strafanstalt zu Brieg.“

[3]) Vergl. Note 2.

[4]) Vergl. Note 2.

des VII. Armeecorps: Evangelische und Katholische:
a) mit einer Strafzeit bis zu 3 Jahren (incl.) an die Strafanstalt zu Münster,
b) mit längerer Strafdauer an die Strafanstalt zu Herforth;

des VIII. Armeecorps: Evangelische und Katholische an die Strafanstalt zu Cöln;

des IX. Armeecorps: Evangelische an die Strafanstalt zu Glücksstadt,
Katholische an die Strafanstalt zu Celle;

des X. Armeecorps: Evangelische und Katholische an die Strafanstalt zu Celle;

des XI. Armeecorps:
21. Division: Evangelische und Katholische an die Strafanstalt zu Dietz,
22. Division: Evangelische und Katholische an die Strafanstalt zu Cassel.

Die von den Militärgerichten im Bereiche
a) des I. Armeecorps,
b) des Gardecorps, sowie der Armeecorps II, III, V und VI,
c) des IV., IX. und XI. Armeecorps,
d) des VII., VIII. und XI. Armeecorps
gegen Juden erkannten Zuchthausstrafen sind
ad a) in Insterburg,
„ b) in Rawicz,
„ c) in Hameln,
„ d) in Cöln
zu vollstrecken.

II. Die von den Militärgerichten zu Gefängniß verurtheilten Individuen sind an nachstehende Civil-Strafanstalten abzugeben:

Aus dem Bereiche:

des I., V., VI. Armeecorps und der 4. Division: an die Gefangenanstalt zu Breslau;

des Garde-, III., IV. Armeecorps und der 3. Division: an das Central-Gefängniß zu Cottbus;

des VII. Armeecorps an das Central-Gefängniß zu Hamm;

des VIII. Armeecorps an die Arresthäuser zu Coblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Trier, Aachen;

des IX. und X. Armeecorps an das Bezirksgefängniß zu Hameln;

des XI. Armeecorps an die Gefangenanstalt zu Ziegenhain.

B. I. Die von den Marinegerichten zu Zuchthausstrafe ver-

urtheilten Individuen sind an nachstehende Civil-Strafanstalten abzugeben:[5])

Die Verurtheilten aus dem Bereiche:

der Marine-Station der Ostsee:

Evangelische an die Strafanstalt zu Glückstadt,

Katholische an die Strafanstalt zu Celle;

der Marine-Station der Nordsee:

Evangelische und Katholische:

a) mit einer Strafe bis zu 3 Jahren (incl.) an die Strafanstalt zu Münster,

b) mit längerer Strafdauer an die Strafanstalt zu Herford.

Die von den Marine-Gerichten

a) der Marine-Station der Ostsee und

b) der Marine-Station der Nordsee

gegen Juden erkannten Zuchthausstrafen sind

ad a. in Hameln,

ad b. in Cöln

zu vollstrecken.

II. Die von den Marinegerichten zu Gefängnißstrafe verurtheilten Individuen sind an nachstehende Civil-Strafanstalten abzugeben:

Aus dem Bereiche:

der Marine-Station der Ostsee:

an das Bezirks-Gefängniß zu Hameln,

der Marine-Station der Nordsee:

an das Central-Gefängniß zu Hamm.

---

[5]) Anmerkung zu § 5 des Marine-Strafvollstreckungs-Reglements v. 4. April 1876.

Anlage IV.

Das Gehalts-Abzugsverfahren

gegen

Offiziere 2c. des Preußischen Heeres und der Kaiserlichen Marine.

I. Die Anträge auf Abzüge vom Diensteinkommen der Offiziere 2c. des Preußischen Heeres und der Kaiserlich Deutschen Marine sind Seitens der Gerichtsbehörden nach den Bestimmungen der Beilage 1 zum § 29 des Militär-Strafvollstreckungsreglements bezw. nach § 82 des Reglements über die Geldverpflegung der Marinetheile und in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 4. December 1873 an folgende Militär- bezw. Marinebehörden zu richten.

A. soweit es sich um das Heer handelt:

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	Bemerkungen.
			A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	
I.	Das Allgemeine Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums.	1.	Des General-Inspecteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und der Beamten desselben,	
		2.	des Präses und der Beamten der Ober-Militär-Examinations-Commission,	
		3.	der Beamten der Ober-Militär-Studien-Commission,	
		4.	des Directors der Kriegs-Akademie,	

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	Bemerkungen.
		5.	des Commandeurs des Cadetten-Corps,	
		6.	des Chefs des Militär-Reit-Instituts,	
		7.	des evangelischen Feldprobstes,	
		8.	der Beamten des General-Auditoriats,	
		9.	der Zeug- und Feuerwerks-Offiziere, Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten und Zeughaus-Büchsenmacher,	
		10.	des Präses und der Mitglieder, sowie des Registrators der Artillerie-Prüfungs-Commission,	
		11.	der Feuerwerksmeister der Artillerie,	
		12.	der Inspicienten der Handwaffen und des Artillerie-Materials,	
		13.	der Offiziere und Beamten bei den Artillerie-Werkstätten,	
		14.	der Directoren, Directions-Assistenten, Rendanten, Betriebs-Inspectoren und Materialienschreiber der Pulverfabriken,	
		15.	des Directors, des Unterdirectors und der Directions-Assistenten der Geschützgießerei,	
		16.	des Inspecteurs, der Directoren resp. Präsides der Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Commissionen, der bei diesen Behörden als Mitglieder angestellten Offiziere, Fabriken-Commissarien, Betriebs-Inspectoren, Betriebsführer, Maschinenmeister, Ober-Büchsenmacher, Revisions-Beamten, Munitions-Revisoren und Materialien-Verwalter,	
		17.	des Directors des Feuerwerks-Laboratoriums.	

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	Bemerkungen.
II.	Das Militär-Oekonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums.	1.	Der sämmtlichen Generale mit alleiniger Ausnahme des General-Inspecteurs des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, des Präses der Ober-Militär-Examinations-Commission, des Directors der Kriegs-Akademie, des Commandeurs des Cadetten-Corps, des Chefs des Militär-Reit-Instituts und des Remonte-Inspecteurs,	Zu A II 1. Wegen der Ausnahmen siehe A I 1, A I 2, A I 4—6 und A IV 1.
		2.	derjenigen Obersten, welche Brigade-Commandeure oder Artillerie- und Ingenieur-Inspecteure, Train-Inspecteure, Inspecteure der Jäger und Schützen und Inspecteur der Infanterie-Schulen sind,	
		3.	des Commandeurs des reitenden Feldjäger-Corps,	
		4.	der Offiziere von der Armee,	
		5.	des Führers der Leib-Gendarmerie,	
		6.	der Flügel-Adjutantur Sr. Majestät des Kaisers und Königs,	
		7.	der Offiziere und Beamten des Großen Generalstabes mit Einschluß des Plankammer-Inspectors, sowie des Chefs des Generalstabes bei der General-Inspection der Artillerie,	
		8.	der persönlichen Adjutanten der Prinzen, der Adjutanten des Kriegs-Ministers, der General-Inspecteure der Artillerie, des Ingenieur-Corps und des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, des Chefs des Generalstabes der Armee und des Gouverneurs von Berlin, insoweit sie nicht zu den regimentirten Offizieren gehören,	

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	Bemerkungen.
		9.	der Offiziere und Beamten des Kriegs-Ministeriums,	
		10.	der Beamten der General-Militär-Kasse.	
III.	Die Central-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.	1.	Der Militär-Intendanten.	
IV.	Die Abtheilung des Kriegs-Ministeriums für das Remonte-Wesen.	1.	Des Remonte-Inspecteurs und des Directors der Remonte-Depots,	
		2.	der Präses der Remonte-Ankaufs-Commissionen,	
		3.	der Beamten der Remonte-Depots.	
V.	Die Militär-Medicinal-Abtheilung des Kriegs-Ministeriums.	1.	Der Aerzte und Beamten des medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär, mit Ausnahme der von den Truppen dahin commandirten Unterärzte.	Zu A V. Wegen der Abzüge von den Gehältern der commandirten Unterärzte sind die Anträge an die Commandos der Truppentheile zu richten, denen die Commandirten angehören.
VI.	Die Commandantur der Residenz Berlin.	1.	Der Beamten der Garnisonkirche zu Berlin mit Ausnahme jedoch des Garnison-Pfarrers.	Zu A VI 1. Wegen der Ausnahme, siehe A XV 15.
VII.	Die Commandanturen in den Festungen.	1.	Der Fortifikations-Secretäre und Fortifikations-Bureau-Assistenten,	
		2.	der Unter-Beamten, als Wallmeister, Gefangenen-Ober- und Unter-Aufseher.	
VIII.	Die Festungs-Inspectionen sowie die Inspection der Festungs-	1.	Die ihnen unterstellten Secretäre und Assistenten.	Gilt hinsichtlich der 4. Festungs-Inspection auch in Betreff des Fortifikations-Secretärs beim Ingenieur-Comitee und des Inspectors des Festungs-Modell-Hauses in Berlin.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	Bemerkungen.
	bauten in Straßburg.			
IX.	Die Commandeure der betreffenden Truppentheile sowie Institute.	1.	Der regimentirten Offiziere und Militärbeamten der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, des Trains, sowie der Invaliden-Compagnien mit Ausnahme jedoch a. der Regiments-Commandeure, b. der Bataillons-Commandeure, c. der Commandeure der Unteroffizier-Schulen, d. des Directors der Militär-Schießschule, e. des Directors der Artillerie-Schießschule, f. der Chefs der Invaliden-Compagnien, g. des Commandeurs des reitenden Feldjägercorps.	Zu IX 1. Wegen der Ausnahmen siehe A XV 1—7 und A II 3.
X.	Den Chef des Militär-Reit-Instituts.	1.	Der Offiziere und Beamten des Militär-Reit-Instituts mit Ausnahme des Chefs.	Zu A X. Wegen der Ausnahme siehe A I 6.
XI.	Die Commandanten der Invalidenhäuser.	1.	Der Offiziere, Prediger und Beamten der Invaliden-Häuser, mit Ausnahme jedoch der Commandanten dieser Häuser.	Zu A XI. Wegen der Ausnahme siehe A XV 11.
XII.	Den Director der Kriegs-Akademie, den Director der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, sowie die Directoren	1. 2.	Der Offiziere, Lehrer und Beamten der Kriegs-Akademie, mit Ausnahme des Directors und der dahin commandirten Offiziere, der Offiziere, Lehrer und Beamten der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, mit Ausnahme des Directors und der dahin commandirten Offiziere,	Zu XII 1—3. Wegen der Directoren siehe A I 4 und A XV 26. Wegen der Abzüge von den Gehältern der commandirten Offiziere sind die Anträge an die Commandos der Truppentheile zu richten, denen die Commandirten angehören.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	Bemerkungen.
	der Kriegs-schulen.	3.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Kriegsschulen, mit Ausnahme der Directoren und der zur Dienstleistung als Inspections-Offiziere und Lehrer, als Bureau-Chefs und Bibliothekare commandirten Offiziere.	
XIII.	Den Commandeur des Cadetten-Corps resp. an die Commandeure der Cadetten-häuser.	1.	Der Offiziere und Beamten beim Commando des Cadetten-Corps, mit Ausnahme des Commandeurs des Cadetten-Corps,	Zu A XIII 1 und 2. Wegen der Ausnahmen siehe A I 5 und A XV 25.
		2.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Cadettenhäuser mit Ausnahme der Commandeure.	
XIV.	Den Inspecteur des Militär-Veterinair-Wesens.	1.	Der Offiziere und Beamten der Militär-Roßarzt-Schule und der Militär-Lehrschmieden, mit Ausnahme der zu diesen Commandirten.	Zu A XIV. Wegen der Commandirten gilt die Anmerkung zu A XI.
XV.	Die Militär-Intendanturen der betreffenden Armeecorps.	1.	Der Regiments-Commandeure,	
		2.	der Bataillons-Commandeure,	
		3.	der Commandeure der Unteroffizier-Schulen,	
		4.	des Directors der Militär-Schießschule,	
		5.	des Directors der Artillerie-Schießschule,	
		6.	der Chefs der Invaliden-Compagnien,	
		7.	der Generalstabs-Offiziere bei den General- und Divisions-Commandos,	
		8.	der Offiziere des Ingenieur-Corps, mit Ausnahme jedoch a. des General-Inspecteurs dieses Corps,	Zu A XV 8. Wegen der Ausnahmen siehe A II 1, 2 und 8.

Nr.	an		A. Wegen der Abzüge von dem Diensteinkommen:	Bemerkungen.
			b. der Ingenieur-Inspecteure, und	
			c. des Adjutanten bei der General-Inspection des Ingenieur-Corps,	
		9.	derjenigen Commandanten, welche nicht Generale sind,	
		10.	der Platzmajore,	
		11.	der Commandanten der Invalidenhäuser,	
		12.	der Militär-Intendantur-Beamten,	Zu A XV 12. Wegen der Ausnahmen siehe A III.
		13.	der General-Aerzte und der bei denselben fungirenden Assistenz- und Unter-Aerzte, sowie der Corps-Stabs-Apotheker,	
		14.	der Garnison-Stabsärzte,	
		15.	der Militär-Oberpfarrer, der Divisions- und Garnison-Pfarrer, ingleichen der Divisions- und Garnisonküster,	
		16.	der sämmtlichen Auditeure und Militär-Gerichts-Actuarien,	
		17.	der Beamten der Proviantämter und Magazin-Verwaltungen,	
		18.	der Beamten der Montirungsdepots,	
		19.	der Beamten der Garnison-Verwaltungen,	
		20.	der Beamten der Garnison-Lazarethe,	
		21.	der Beamten der Corps-Zahlungsstelle des 14. Armee-Corps,	
		22.	der Militär-Baubeamten,	
		23.	der Lehrer und Beamten bei den Garnison-Schulen,	
		24.	des Directors, der Lehrer und der Beamten des Militär-Knaben-Erziehungs-Instituts zu Annaburg, mit Ausnahme der dahin commandirten Offiziere und Militärs,	Zu A XV 24. Wegen der Commandirten gilt die Anmerkung zu A XII.

Nr.	an		B. Wegen der Abzüge von dem Einkommen:	Bemerkungen.
		25.	der Commandeure der Cadettenhäuser,	
		26.	der Directoren der Kriegsschulen, des Directors der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, des Directors der Oberfeuerwerker-Schule,	
		27.	der Offiziere, Lehrer und Beamten der Central-Turn-Anstalt, mit Ausnahme der zur Ausbildung dahin commandirten Offiziere,	Zu A XV 27. Wegen der commandirten Offiziere gilt die Anmerkung zu A XII.
		28.	des Inspecteurs des Militär-Veterinär-Wesens.	
			B. Wegen der Abzüge von dem Einkommen:	
I.	Das Departement des Kriegs-Ministeriums für das Invaliden-Wesen.	1.	der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, Militärärzte und Militär-Beamten,	
		2.	der auf Inactivitäts-Gehalt oder Wartegeld gesetzten Offiziere, Militär-Aerzte und Beamten der Militär-Verwaltung,	
		3.	der mit Pension gänzlich verabschiedeten Offiziere, Militär-Aerzte und Beamten der Militär-Verwaltung.	

B. soweit es sich um die Marine handelt:

a) in Betreff der zur Admiralität commandirten Offiziere und Aerzte an die Admiralität,

b) in Betreff aller übrigen Offiziere, Maschinen-Ingenieure und Aerzte, sowie der Deckoffiziere, der Marine-Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten an die Intendantur der betreffenden Station.

II. Die Militär- bezw. Marinebehörden, an welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Aufforderungen wegen Veranlassung der Abzüge vom Diensteinkommen zu richten sind, stellen den Betrag des nach den Vorschriften des § 749 Civ.P.O. (oben S. 62) gesetzlich zulässigen Abzuges fest.

Der festgestellte Betrag wird von der betreffenden Kasse innebehalten und zur Befriedigung der Gläubiger an die zuständige Hinterlegungsstelle überwiesen.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Justiz-Ministers vom 31. Juli 1879 ist Seitens des letzteren und des Finanz-Ministers zunächst auf Grund des § 2 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Ges.S. 1879 S. 249) die Ministerial-, Militär- und Baucommission zu Berlin als Hinterlegungsstelle in Berlin und als Kasse dieser Stelle die vereinigte Consistorial-, Militär- und Baukasse in Berlin bestimmt.

In Ausführung des § 3 der Hinterlegungsordnung sind sodann den nachstehend bezeichneten Hinterlegungsstellen die nachstehend bezeichneten Gerichtsbezirke zugewiesen:

der Regierung zu Königsberg:
die Bezirke der Landgerichte zu Allenstein, Bartenstein, Braunsberg, Königsberg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Tilsit die Bezirke der Amtsgerichte zu Memel, Prökuls;

der Regierung zu Gumbinnen:
die Bezirke der Landgerichte zu Insterburg, Lyk, von dem Bezirk des Landgerichts zu Tilsit die Amtsgerichte zu Heinrichswalde, Heydekrug, Kaukehmen, Ragnit, Ruß, Skaisgirren, Tilsit;

der Regierung zu Danzig:
der Bezirk des Landgerichts zu Danzig, von dem Bezirk des Landgerichts zu Elbing die Bezirke der Amtsgerichte zu Elbing, Marienburg, Tiegenhof;

der Regierung zu Marienwerder:
die Bezirke der Landgerichte zu Graudenz, Konitz, Thorn, von dem Bezirk des Landgerichts zu Elbing die Bezirke der Amtsgerichte zu Christburg, Deutsch-Eylau, Riesenburg, Rosenberg in Westpr., Stuhm, von dem Bezirk des Landgerichts zu Schneidemühl die Bezirke der Amtsgerichte zu Deutsch-Crone, M. Friedland, Jastrow, Schloppe;

der Ministerial-, Militär- und Baucommission zu Berlin:
der Bezirk des Landgerichts zu Berlin I, von dem Bezirk des Landgerichts zu Berlin II die Bezirke der Amtsgerichte zu Berlin, Charlottenburg, Rixdorf;

der Regierung zu Potsdam:
die Bezirke der Landgerichte zu Potsdam, Prenzlau, Neu-Ruppin, von dem Bezirk des Landgerichts Berlin II die Bezirke der Amtsgerichte Alt-Landsberg, Bernau, Cöpenick, Königs-Wusterhausen, Liebenwalde, Mittenwalde, Nauen, Oranienburg, Spandau, Strausberg, Zossen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte Beeskow, Buchholz, Storkow;

der Regierung zu Frankfurt a. O.:
die Bezirke der Landgerichte zu Cottbus, Guben, Landsberg a. W., von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a. O. die Bezirke der Amtsgerichte zu Drossen, Frankfurt a. O., Fürstenwalde, Müncheberg, Reppen, Seelow, Sonnenburg, Zielenzig;

der Regierung zu Stettin:
der Bezirk des Landgerichts zu Stettin, von dem Bezirk des Landgerichts zu Greifswald die Bezirke der Amtsgerichte zu

Anklam, Demmin, Treptow a. T., von dem Bezirk des Landgerichts in Stargard die Bezirke der Amtsgerichte zu Gollnow, Greifenberg i. P., Jakobshagen, Labes, Massow, Naugard, Nörenberg, Pyritz, Regenwalde, Stargard, Treptow a. R.;

der Regierung zu Cöslin:
die Bezirke der Landgerichte zu Cöslin, Stolp, von dem Bezirk des Landgerichts zu Stargard die Bezirke der Amtsgerichte Callies, Dramburg, Falkenburg;

der Regierung zu Stralsund:
von dem Bezirk des Landgerichts zu Greifswald die Bezirke der Amtsgerichte zu Barth, Bergen, Franzburg, Greifswald, Grimmen, Loitz, Stralsund, Wolgast;

der Regierung zu Posen:
die Bezirke der Landgerichte zu Lissa, Meseritz, Ostrowo, Posen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Gnesen der Bezirk des Amtsgerichts zu Wreschen;

der Regierung zu Bromberg:
der Bezirk des Landgerichts zu Bromberg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Gnesen die Bezirke der Amtsgerichte zu Gnesen, Mogilno, Tremessen, Wongrowitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Schneidemühl die Bezirke der Amtsgerichte zu Czarnikau, Filehne, Kolmar i. P., Lobsens, Margonin, Nakel, Schneidemühl, Schönlanke, Wirsitz;

der Regierung zu Breslau:
die Bezirke der Landgerichte zu Breslau, Glatz, Oels, Schweidnitz von dem Bezirk des Landgerichts zu Brieg die Bezirke der Amtsgerichte zu Brieg, Löwen, Ohlau, Strehlen, Wansen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Glogau die Bezirke der Amtsgerichte zu Guhrau, Herrnstadt, Steinau;

der Regierung zu Liegnitz:
die Bezirke der Landgerichte zu Görlitz, Hirschberg, Liegnitz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Glogau die Bezirke der Amtsgerichte zu Beuthen a. O., Carolath, Freistadt, Glogau, Grünberg, Halbau, Neusalz, Polkwitz, Priebus, Sagan, Sprottau;

der Regierung zu Oppeln:
die Bezirke der Landgerichte zu Gleiwitz, Neisse, Oppeln, Ratibor, Beuthen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Brieg der Bezirk des Amtsgerichts zu Grottkau;

der Regierung zu Magdeburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Halberstadt, Magdeburg, Stendal;

der Regierung zu Merseburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Halle a. d. S., Naumburg a. d. S., Torgau, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen die Bezirke der Amtsgerichte zu Artern, Heringen, Kelbra, Roßla, Sangerhausen, Stolberg a. H.;

der Regierung zu Erfurt:
der Bezirk des Landgerichts zu Erfurt, von dem Bezirk des

Landgerichts zu Nordhausen die Bezirke der Amtsgerichte zu Bleicherode, Dingelstädt, Ellrich, Großbodungen, Heiligenstadt, Nordhausen, Worbis, außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Schleusingen, Suhl, Ranis, Ziegenrück;

der Regierung zu Schleswig:
der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel;

der Finanzdirection zu Hannover:
der Bezirk des Landgerichts zu Göttingen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover die Bezirke der Amtsgerichte zu Calenberg, Coppenbrügge, Hameln, Hannover, Lauenstein, Münder, Neustadt a. R., Polle, Springe, Wennigsen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hildesheim die Bezirke der Amtsgerichte zu Alfeld, Bockenem, Elze, Goslar, Hildesheim, Liebenburg, Peine, von dem Bezirk des Landgerichts zu Osnabrück der Bezirk des Amtsgerichts zu Diepholz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Verden die Bezirke der Amtsgerichte zu Bassum, Bruchhausen, Hoya, Nienburg, Stolzenau, Sulingen, Syke, Uchte, von dem Bezirk des Landgerichts zu Nordhausen der Bezirk des Amtsgerichts zu Ilfeld;

der Landdrostei zu Lüneburg:
die Bezirke der Landgerichte zu Lüneburg, Stade, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover der Bezirk des Amtsgerichts zu Burgwedel, von dem Bezirk des Landsgerichts zu Hildesheim die Bezirke der Amtsgerichte Burgdorf, Fallersleben, Gifhorn, Meinersen, von dem Bezirk des Landgerichts in Verden die Bezirke der Amtsgerichte zu Achim, Ahlden, Blumenthal, Dorum, Geestemünde, Hagen, Lehe, Lesum, Lilienthal, Osterholz, Rotenburg, Verden, Walsrode;

der Landdrostei zu Osnabrück:
der Bezirk des Landgerichts zu Aurich, von dem Bezirk des Landgerichts zu Osnabrück die Bezirke der Amtsgerichte zu Bentheim, Bersenbrück, Freren, Fürstenau, Iburg, Lingen, Malgarten, Melle, Meppen, Neuenhaus, Osnabrück, Papenburg, Quakenbrück, Sögel, Wittlage;

der Regierung zu Münster:
der Bezirk des Landgerichts zu Münster;

der Regierung zu Minden:
der Bezirk des Landgerichts zu Bielefeld, von dem Bezirk des Landgerichts zu Paderborn die Bezirke der Amtsgerichte zu Beverungen, Borgentreich, Brakel, Büren, Delbrück, Fürstenberg, Höxter, Lichtenau, Nieheim, Paderborn, Salzkotten, Steinheim, Warburg;

der Regierung zu Arnsberg:
die Bezirke der Landgerichte zu Arnsberg, Dortmund, Hagen, von dem Bezirk des Landgerichts zu Essen die Bezirke der Amtsgerichte zu Bochum, Gelsenkirchen, Hattingen, Wattenscheid, von

dem Bezirk des Landgerichts in Paderborn die Bezirke der Amtsgerichte zu Erwitte, Gesecke, Lippstadt, Rüthen;

der Regierung zu Cassel:

der Bezirk des Landgerichts zu Cassel mit Ausschluß der Bezirke der Amtsgerichte zu Arolsen, Corbach, Niederwildungen, der Bezirk des Landgerichts zu Hanau, von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Amöneburg, Borken, Frankenberg, Fronhausen, Homberg, Jesberg, Kirchhein, Marburg, Neukirchen, Neustadt, Oberaula, Rauschenberg, Rosenthal, Treysa, Vöhl, Wetter, Ziegenhain, von dem Bezirk des Landgerichts zu Hannover die Bezirke der Amtsgerichte zu Obernkirchen, Oldendorf, Rinteln, Rodenberg, von dem Bezirk des Landgerichts in Frankfurt a. M. der Bezirk des Amtsgerichts zu Bockenheim, außerdem die Bezirke der Amtsgerichte zu Brotterode, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg;

der Regierung zu Wiesbaden:

der Bezirk des Landgerichts zu Wiesbaden, von dem Bezirk des Landgerichts zu Marburg die Bezirke der Amtsgerichte zu Battenberg, Biedenkopf, Gladenbach, von dem Bezirk des Landgerichts zu Frankfurt a. M. die Bezirke der Amtsgerichte zu Frankfurt a. M., Homburg vor der Höhe, von dem Bezirk des Landgerichts zu Limburg a. d. L. die Bezirke der Amtsgerichte zu Diez, Dillenburg, Ems, Hadamar, Herborn, Limburg a. d. L., Marienberg, Nassau, Rennerod, Runkel, Weilburg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Neuwied die Bezirke der Amtsgerichte zu Höhr-Grenzhausen, Hachenburg, Montabaur, Selters, Wallmerod;

der Regierung zu Coblenz:

der Bezirk des Landgerichts zu Coblenz, von dem Bezirk des Landgerichts zu Limburg a. d. L. die Bezirke der Amtsgerichte zu Braunfels, Ehringshausen, Wetzlar, von dem Bezirk des Landgerichts zu Neuwied die Bezirke der Amtsgerichte zu Altenkirchen, Asbach, Daaden, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Kirchen, Linz, Neuwied, Wissen;

der Regierung zu Düsseldorf:

die Bezirke der Landgerichte zu Cleve, Düsseldorf, Elberfeld, Duisburg, von dem Bezirk des Landgerichts zu Essen die Bezirke der Amtsgerichte zu Borbeck, Essen, Steele, Werden;

der Regierung zu Cöln:

die Bezirke der Landgerichte zu Bonn, Cöln;

der Regierung zu Trier:

die Bezirke der Landgerichte zu Saarbrücken, Trier;

der Regierung zu Aachen:

der Bezirk des Landgerichts zu Aachen;

der Regierung zu Sigmaringen:

der Bezirk des Landgerichts zu Hechingen. —

In denjenigen Fällen, in welchen es sich nur um einen Gläubiger handelt, sind, falls das Ersuchen des Gerichts nicht anders lautet, die vom

Diensteinkommen gemachten Abzüge unmittelbar an den Gläubiger zu zahlen.

Zu gleicher Zeit haben die Intendanturen von jeder Festsetzung eines Abzuges vom Diensteinkommen dem nächsten Dienstvorgesetzten des davon Betroffenen Mittheilung zu machen.

Bei Versetzungen haben die betheiligten Behörden einander das Erforderliche mitzutheilen.

Bei eintretenden Veränderungen im Diensteinkommen, welche auf den Abzug von Einfluß sind, hat eine anderweite Feststellung des abzugsfähigen Theils desselben und eine entsprechende Abänderung der der betreffenden Kasse ertheilten Anweisung unter Benachrichtigung des Gerichts, welches das Abzugsverfahren angeordnet hat, zu erfolgen.

Bei eintretender Pensionirung muß außerdem die das Gehalt zahlende Kasse in Betreff der von der Intendantur bewirkten Festsetzungen sofort dem Departement für das Invalidenwesen bezw. der Admiralität von dem bestehenden Abzugsverfahren und der Lage desselben unter Zustellung der gerichtlichen Beschlagnahme-Verfügungen Bericht erstatten und damit alle diejenigen Nachrichten verbinden, die nöthig sind, um die Abzüge sogleich auf die Pension übertragen zu können. (§ 42 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden vom 24. Mai 1877. — §§ 82. 83 des Geldverpflegungs-Reglements für die Marinetheile und die in Dienst gestellten Schiffe im Frieden vom 4. December 1873. — Erl. des Kriegs-Min. vom 19. Juli 1879, A.V.Bl. 1879 S. 170. — Erl. des Chefs der Admir. vom 25. Sept. 1879, M.V.Bl. 1879 S. 172.)

III. In Folge des Inkrafttretens der Civilprozeßordnung haben der § 42 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer im Frieden und der § 76 des Geldverpflegungs-Reglements für die Marinetheile rc. folgende veränderte Fassung erhalten:

A. Der § 42 des Geldverpflegungs-Reglements für das Preußische Heer lautet jetzt: [1])

I. Dem Abzuge im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen sind nicht unterworfen das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Beamten, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigt indessen das Diensteinkommen oder Sterbe- bezw. Gnadengehalt die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages dem Abzuge unterworfen.

Ohne Rücksicht auf den Betrag ist die Einbehaltung des ganzen Diensteinkommens zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der gericht-

---

[1]) Im § 22 des Geldverpfl.Regl. ist die Bestimmung unter Nr. 5, im § 73 Abs. 1 der Schlußsatz: „Das Gnadengehalt kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein" zu streichen und an beiden Stellen zu lesen:

„Inwieweit das Gnadengehalt (Gnadenquartal) Abzügen unterliegt, siehe § 42." Vergl. Erl. des Kriegs-Min. v. 19. Juli 1879.

lichen Klage und für das diesem Zeitpunkt vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Laufende öffentliche Abgaben sind ohne Rücksicht auf die Höhe des Diensteinkommens einzuziehen.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis der Offiziere, Militärärzte und Militärbeamten sind weder dem Abzuge unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen dem Abzuge unterliege, zu berechnen. Der Wittwenkassenbeitrag kommt bei Berechnung des Diensteinkommens vorweg in Abzug.

II. Für die Abzüge von den Pensionen der unter I. genannten Personen nach deren Versetzung in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand gilt das unter I. Gesagte.

III. Die aus den Anhangs-Paragraphen 168 und 169 zur Preußischen Gerichtsordnung entlehnten früheren Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abzüge 1) bis zur Hälfte des Diensteinkommens wegen Entrichtung laufender Alimente und 2) des ganzen Diensteinkommens bei Schulden aus unerlaubten Handlungen sind nach Obigem vom 1. October 1879 an aufgehoben.

IV. Die vor dem 1. October 1879 anhängig gewordenen Abzüge sind nach den bisherigen Bestimmungen des § 42 Geldverpfl.Regl. zu erledigen, in derselben Höhe wie bisher also weiter zu machen, sofern nicht die betreffende Landesgesetzgebung in Gemäßheit des § 21 des Einführungsgesetzes zur Civil-Prozeßordnung Anderes bestimmt. [1])

B. Der § 76 des Marine-Geldverpflegungs-Reglements lautet jetzt:

I. Dem Abzuge im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen sind nicht unterworfen das Diensteinkommen der Offiziere, Marine-Aerzte, Maschinen- und Torpeder-Ingenieure, Deckoffiziere und Beamten, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt. [2])

Uebersteigt indessen das Diensteinkommen oder Sterbe- bezw. Gnadengehalt die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages dem Abzuge unterworfen.

---

[1]) § 21 des Einf.Ges. zur Civ.P.O. bestimmt: „Eine vor dem Inkrafttreten der Civilproßordnung anhängig gewordene Zwangsvollstreckung ist nach den bisherigen Prozeßgesetzen zu erledigen. Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die Civilprozeßordnung auf die vor dem Inkrafttreten derselben anhängig gewordenen Zwangsvollstreckungen für anwendbar zu erklären und zu dem Zwecke Uebergangsbestimmungen zu erlassen."

Für Preußen bestimmen die §§ 13, 14 des Ges. betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civ.P.O. v. 31. März 1879, daß die dem materiellen Recht angehörenden Fragen der Vollstreckbarkeit und der Zulässigkeit der Einwendungen nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen, für das Verfahren jedoch die Vorschriften der Civ.P.O. zur Anwendung zu bringen sind. Vergl. § 15 ebenda.

[2]) Der Wohnungsgeldzuschuß, die Dienstalterzulage resp. die Seedienstzulage, sowie die Seefahr- und die Fachzulage gelten hierbei nicht als Dienstzulage, sondern werden als ein dem Gehalte gleichstehender Theil des Einkommens betrachtet.

Ohne Rücksicht auf den Betrag ist die Einbehaltung des ganzen Diensteinkommens zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der gerichtlichen Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Die Einkünfte, welche zur Bestreitung eines Dienstaufwandes bestimmt sind, und der Servis (Serviszuschuß) der Offiziere, Aerzte, Maschinen- und Torpeder-Ingenieure, Deckoffiziere und Beamten sind weder dem Abzuge unterworfen, noch bei der Ermittelung, ob und zu welchem Betrage ein Diensteinkommen dem Abzuge unterliege, zu berechnen. Der Wittwenkassenbeitrag kommt bei Berechnung des Diensteinkommens vorweg in Abzug (vergl. Anmerkung zu § 76).

II. Für die Abzüge von den Pensionen der unter I. genannten Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand gilt das unter I. Gesagte.

III. Die aus den Anhangsparagraphen 168 und 169 zur Preußischen Gerichtsordnung entlehnten früheren Bestimmungen über die Zulässigkeit der Abzüge 1) bis zur Hälfte des Diensteinkommens wegen Entrichtung laufender Alimente und 2) des ganzen Diensteinkommens bei Schulden aus unerlaubten Handlungen sind nach Obigem vom 1. October 1879 an aufgehoben.

IV. Eine vor dem 1. October 1879 verfügte Beschlagnahme oder Pfändung der unter I. gedachten Bezüge, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der Pfändung nicht unterworfen sind, ist auf Antrag des Schuldners aufzuheben, insoweit diese Bezüge auf die Zeit nach Einführung der Civilprozeß-Ordnung fallen. Vor der gerichtsseitig zu treffenden Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

V. Den Unteroffizieren und Mannschaften dürfen zu den oben angegebenen Zwecken Abzüge von ihrem Solde nicht gemacht werden.

VI. Das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, ist keiner Beschlagnahme oder Pfändung unterworfen.

VII. Bei der Einziehung von currenten öffentlichen Abgaben, von Disciplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind, finden die Vorschriften unter I. rücksichtlich des Diensteinkommens und der Pension der Beamten nicht Anwendung.

G. Pätz'sche Buchdruckerei (Otto Hauthal) in Naumburg a/S.

Neuester und vollständigster Kommentar zur Vormundschaftsordnung.

Die Vormundschafts-Ordnung

vom 5. Juli 1875

und die darauf bezüglichen Gesetze:

vom 12. Jui 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger &c.; vom 13. März 1878, betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder; vom 21. Juli 1875, betreffend die Kosten, Stempel und Gebühren in Vormundschaftssachen nebst Auszug aus dem Gesetze, betr. den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851; vom 14. März 1879: Hinterlegungsordnung.

Mit Kommentar

von

Arnold Hesse,

Amtsgerichtsrath in Seehausen i. d. Altmark.

Gr. 8. 390 Seiten. Preis: 7 Mark 50 Pf.; gebunden 8 Mark 50 Pf.

„Der Verfasser hat als langjähriger Vormundschaftsrichter praktisch Gelegenheit gehabt, sich mit der Vormundschaftsordnung vertraut zu machen, und sein Werk wird wegen seiner Ausführlichkeit und eingehenden Berücksichtigung aller in der Praxis hervorgetretenen Kontroversen namentlich denjenigen Juristen willkommen sein, welche sich bisher mit dem Vormundschaftsrechte weniger zu beschäftigen Gelegenheit hatten. Die durch die Neugestaltung des prozessualischen Rechts ins Leben getretenen Gesetze neuesten Datums sind überall berücksichtigt, die mit der Vormundschaftsordnung selbst im Zusammenhange stehenden Gesetze (betr. die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger, die Unterbringung verwahrloster Kinder, betr. Stempel, Kosten und Gebühren in Vormundschaftssachen sowie die Hinterlegungsordnung) im Wortlaut abgedruckt und, soweit sie den Vormundschaftsrichter interessiren, auch kommentirt. Die Erläuterungen zur Vormundschaftsordnung übertreffen an Reichhaltigkeit die bisher erschienenen Kommentare."

Deutscher Reichs- und Königl. Preuß. Staatsanzeiger v. 25. Oktbr. 1879.

„Das hochbedeutende und jedem Vormundschaftsrichter gewiß willkommene Werk ist mit großem Fleiße und vollkommenster Sachkenntniß hergestellt. Der Verfasser, welchem bei reicher praktischer Erfahrung gediegene Kenntnisse zur Seite stehen, so daß er besonders berufen erscheint, die Vortheile und Nachtheile der früheren Vormundschaftsgesetzgebung gegen den heutigen Zustand abzuwägen, hat in seinem Werke nicht etwa einen Kommentar gewöhnlichen Schlages, sondern ein reichhaltiges wissenschaftlich durchdrungenes Lehrbuch geliefert, in welchem namentlich die noch schwebenden Kontroversen eine eingehende und erschöpfende Betrachtung erfahren" &c.

Die Selbstverwaltung 1879 Nr. 43.

Strafrecht und Strafprozeß.

Eine Sammlung der wichtigsten,

das Strafrecht und das Strafverfahren betr. Gesetze.

Zum Handgebrauche für den Preuß. Praktiker

erläutert und herausgegeben

von

A. Dalcke,

Ober=Staatsanwalt.

1879. 590 Seiten. Eleg. gebunden in Leinen mit Goldtitel 5 Mark.

Inhalt: 1. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 mit den einschlagenden Bestimmungen des Preußischen Ausführungsgesetzes v. 24. April 1878. — 2. Strafprozeßordnung nebst Einf.=Gesetz vom 1. Februar 1877. — 3. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (in seiner jetzigen Fassung) mit den Strafbestimmungen der Gesetze über den Markenschutz und über die Beurkundung des Personenstandes sowie mit dem Gesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Viehеinfuhrverbote. — 4. Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 und Gesetz vom 13. April 1856. — 5. Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und Gesetz über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870. — 6. Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs= und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850. — 7. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869. — 8. Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit den Strafbestimmungen des Impfgesetzes vom 8. April 1874. — 9. Strafbestimmungen des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 24. Oktober 1871. — 10. Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. — 11. Strafbestimmungen des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874. — 12. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 3. Juli 1876. — 13. Strafbestimmungen der Reichskonkursordnung vom 10. Februar 1877. — 14. Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878. — Anhang: 1. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 über das Verfahren bei Zustellungen. — 2. Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. November 1852. — 3. Gesetz, betr. die Uebergangsbestimmungen zur Strafprozeßordnung vom 31. März 1879. — 4. Die Bestimmungen der Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 über die Sühneverhandlung bei Beleidigungen 2c. — 5. Gesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungs= und Genußmitteln 2c. vom 14. Mai 1879. Sachregister.

In handlicher Form und zu billigem Preise wird mit dem vorstehenden Werke den Preußischen Juristen eine praktisch werthvolle Sammlung der täglich zur Anwendung gelangenden Strafgesetze geboten. Dieselben sind mit fortlaufendem Kommentar versehen, der u. A. bei jedem einzelnen Paragraphen auch die Zuständigkeitsverhältnisse nach Maßgabe des Gerichts=verfassungsgesetzes angiebt.

Die Reichs-Prozeßgesetze und deren Ergänzungen im Reiche. Mit Anmerkungen, Kostentabellen und Sachregister von **Dr. Paul Kayser**, Kaiserl. Regierungsrath im Reichs-Justizamt. 1880. 565 Seiten, gebunden M. 4,50.

Inhalt: Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz v. 27. Jan. 1877. — Civilprozeßordnung nebst Einführungsgesetz v. 30. Jan. 1877. — Konkursordnung nebst Einführungsgesetz v. 10. Febr. 1877. — Strafprozeßordnung nebst Einführungsgesetz v. 1. Febr. 1877. — Rechtsanwaltsordnung v. 1. Juli 1878. — Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878. — Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879. — Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878. — Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878. — Gesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879. — Gesetz über den Sitz des Reichsgerichts v. 11. April 1877. — Ferner: 14 Verordnungen aus dem Jahre 1879. — Tabellen zur Berechnung der Gerichtskosten. — Tabellen zur Berechnung der Anwaltsgebühren. — **Sachregister.**

Allgemeine Deutsche Wechselordnung und **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** erläutert durch die Rechtssprechung des Reichs-Oberhandelsgerichts. Herausgegeben von **J. Basch**, Landrichter. 1880. Cartonnirt in einem Bändchen 2 Mark. — Ausgabe mit Seerecht. Cartonnirt 4 Mark.

Das Verfahren des Amtsanwalts systematisch und an praktischen Fällen dargestellt von **Genzmer**, Staatsanwalt bei dem Landgericht zu Elbing. Mit der Preuß. Geschäftsanweisung für Amtsanwälte vom 28. August 1879 und der Allgemeinen Verfügung v. 25. August 1879, betr. die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen. 213 Seiten; geheftet 3 Mark, gebunden 4 Mark.

Inhalt: I. Amtliche Stellung, Geschäftskreis und Zuständigkeit des Amtsanwalts. II. Das Vorverfahren. III. Das Hauptverfahren. IV. Anträge zum Zwecke der Abänderung richterlicher Entscheidungen. V. Besondere Arten des Verfahrens. VI. Administrative Thätigkeit des Amtsanwalts. — Praktische Fälle: 1. Diebstahl. 2. Münzvergehen. 3. Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung. 4. Landstreichen und Betteln.

☛ Empfohlen durch die Herren Ober-Staatsanwälte zu Königsberg, Marienwerder, Kiel, Celle und Cassel.

C. Pötz'sche Buchdruckerei (Otto Hauthal) in Naumburg a/S.

W

Die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen zum Handgebrauch für Militär - und Civilbehörden, insbesondere für Auditeure und untersuchungsführende Offiziere, sowie für Gerichte, Staatsanwälte und Rechtsanwälte

Berlin 1880